

Bevollm. des Gegners:

*Julius Fuchs I. a. Rathsch. W. 9
Potsdamerstr. 131*

VI 7432

MANUAL-ACTEN

des

Rechtsanwalts und Notars

Justizrat

Carl Haenschke

zu Berlin C. 2.

Spandauerstr. 47/48

zwischen Molkenmarkt u. Rathaus

in Sachen:

*der Liquidation der Lebusser Vorstadt in Frank-
furt a. M. unter dem Namen d. Vorstadt*

der Liquidation der Gubener Vorstadt ebenda,

Klägerinnen, Widerbeklagten & Berufsklägerinnen.

1) Frau Augustin, August Graf

2) Frau Augustin, Wilhelm
Ferdinand Freischaff

3) Frau Augustin, Karl Julius
Rückert

4) Frau Augustin, Wilhelm Graf

5) Frau Augustin, Gottlieb Gesche
Ferdinand Rauch

6) " " Richter

7) " " Ernst Muth

8) " " Albert Lorge

9) " " Otto Wilhelm Meiner

10) " " August Amelange

11) Mandt. d. Widerbkl. n. Kammfchl.

Corresp. J. K. Gebhardt Frankfurt a. M.

Repert. No. 140/09

Ger. Actenz. I. Inst. 3. O. 200/07 Hof. Frankfurt a. M.

" II. Inst. 2 U. 9430.09

12. Frau Augustin, A. Bolke

13. " " Augustin, A. Bolke

14. " " Augustin, A. Bolke

15. " " Augustin, A. Bolke

16. " " Augustin, A. Bolke

17. " " Augustin, A. Bolke

18. Frau Augustin, A. Bolke

19. " " Augustin, A. Bolke

20. " " Augustin, A. Bolke

21. " " Augustin, A. Bolke

22. " " Augustin, A. Bolke

23. " " Augustin, A. Bolke

24. " " Augustin, A. Bolke

25. " " Augustin, A. Bolke

Termine:

25	Januar	11	269
12	April	8 1/2	
23	4	12	223
4	Juni	9 1/2	224
23	Juni	10	
10	Januar	9 1/2	225

(32)

Datur

Le Tugue Pin
grat' rogatus

200/07)
Eingekommen
auf die Kassen
Kasse 1909.
2. NOV. 1909 V.

SCHINK
Rechtsanwalt
FRANKFURT a. Oder
Friedrich-Strasse 105
Telephon 1. 1000, 2. 1000
Der Gerichtshof ist hier.

Justizrat Gebhardt

Eingegangen den
5 NOV. 1909
Justizrat Gebhardt

3. O. 200/07.

Verkündet am **9. Oktober 1909** **Im Namen des Königs!**
gez: Cossäth In Sachen 1. der Fischerinnung der Lebuser
Gerichtsschreiber Vorstadt zu Frankfurt a/O. vertreten
durch ihren Vorstand,
Eingetragen in das 2. der Fischerinnung der Gubener Vor-
stadt ebenda, vertreten durch ihren Vorstand,
am 18. Oktober 1909 ausgehängte Verzeichniss Klägerinnen und Widerbeklagter - Prozess-
der verkündeten und bevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
unterschiedenen Ur- Gebhardt in Frankfurt a/Oder
teile . gegen

gez: Cossäth 1. den Eigentümer August Graf
Gerichtsschreiber 2. den Eigentümer Wilhelm Ferdinand Prei-
schaff,
3. den Eigentümer Carl Müller.

Telephon No. 184.

Mitteilung.

Carl Haenschke
Justizrat
Eing. 10. NOV. 1909

Justizrat Gebhardt
Rechtsanwalt und Notar.

Frankfurt a. Oder, den 9. 11. 1909
Regierungs-Strasse 4a.

Kenn Zeichen Haenschke
Berlin 6.2
Opfermannstr. 44a.

*Bitte geben Sie die
in Ihrer Fischerinnung 1. Graf Gen. Friedrich von Hym und
genau abgelesen. Urteil vom 9. Oktober 1909
Zugestimmt alle, sehr dankbar
Zugestimmt*

Datum

In Sachen
Finherimmung v. Grafu. Gen. (3. O. 200/07)
ist dem Königlichen *Kammer* Gericht in Berlin heute *Einprusschrift*
vom *M. Maube* 1909 in 3 Exemplaren überreicht, mit *fr. kgl. kgl.*
Abfertigung v. kgl. kgl. Japaner vom 9. Oktober 1909 Berlin, den *Maube* 1909.
Brünn
12. NOV. 1909 V.

SCHINK

FRANKFURT a. O.
Frankfurt a. O.
Frankfurt a. O.
Frankfurt a. O.

3. O. 200/07

Verkündet a
9. Oktober 190
gez: Cossäth
Gerichtsschr

Eingetragen
am 18. Oktobe
ausgehängte V
der verkündet
unterschiede
teile.

gez: Cossäth
Gerichtsschre

SCHINK

Rechtsanwalt
FRANKFURT a. Oder
Friedrich-Asenath-Str. 10
Telefon 1, Ecke Dörckstrasse
Der Gerichtshof ist hier.

Luz. P. P. P. P. P.

Eingegangen den
5 NOV. 1909

Justizrat Gebhardt

3. O. 200/07.

Verkündet am

Im Namen des Königs !

9. Oktober 1909.

gez: Cossäth

Gerichtsschreiber

In Sachen 1. der Fischerinnung der Lebuser
Vorstadt zu Frankfurt a/O. vertreten
durch ihren Vorstand,

Eingetragen in das

2. der Fischerinnung der Gubener Vor-
stadt ebenda, vertreten durch ihren Vorstand,

am 18. Oktober 1909

ausgehängte Verzeichniss Klägerinnen und Widerbeklagter - Prozess-
der verkündeten und bevollmächtigter : Rechtsanwalt Justizrat
unterschiedenen Ur- Gebhardt in Frankfurt a/Oder
teile .

gegen

gez: Cossäth

Gerichtsschreiber

1. den Eigentümer August Graf
2. den Eigentümer Wilhelm Ferdinand Prei-
sachaff,

3. den Eigentümer Karl Julius Dückert,

4. den Eigentümer Wilhelm Graf,

5. den Eigentümer Gottlieb Gesche,

6. den Eigentümer Ferdinand Rauch,

7. den Eigentümer Richter.

8. den Eigentümer Ernst Muth,

9. den Eigentümer Albert Sorge,

10. Otto Wilhelm Meiners,

11. August Ambelanz,

12. Adolf Rolke,

13. August Hohmann

14. Albert Krüger,

15.

Eintragung der
1. 11. 1909
Grundstücke

15. den Eigentümer Gustav Bonack ,
16. " Franz Hedmann ,
17. " Gottlieb Wilhelm Cle-
mens ,
18. den Fischer Friedrich Buchholz ,
19. " Gottfried Lehmann ,
20. " Anlauf ,
21. " Böhme ,
22. " Wilhelm Lehmann ,
23. " Ferdinand Rudolf ,
24. " Becker ,
25. " Zimmermann ,
sämtlich zu Lebus - Kietz ,
Beklagte und Widerkläger - Prozessbevoll-
mächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Schink
in Frankfurt a/Oder ,
wegen Fischereigerechtigkeit ,
hat die 3. Zivilkammer des Königlichen Landge-
richts in Frankfurt a/Oder auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1909 unter
Mitwirkung des Landgerichtsdirectors ,Geheimen
Justizrats Voigt, sowie der Landrichter,
Landgerichtsrates Krüger und Oelze
für Recht erkannt :

- I. Die Klage wird abgewiesen ,
- II. Die Widerbeklagten werden verurteilt, an-
zuerkennen , dass den Widerklägern zu 1. - 17.
als Eigentümern folgender Grundstücke :

Widerkläger

Widerkläger zu 1 - Lebus Nr. 391,

"	2.-	"	425,
"	3.-	"	82,
"	4.-	"	83,
"	5.-	"	438,
"	6.-	"	160,
"	7.-	"	417,
"	8.-	"	89,
"	9.-	"	74,
"	10.-	"	409,
"	11.-	"	400,
"	12.-	"	567,
"	13.-	"	389,
"	14.-	"	81,
"	15.-	"	370,
"	16.-	"	480,
"	17.-	"	316,

das Recht zusteht, im freien Oderstrom innerhalb der Stromkilometersteine 590 bis 601 zu fischen .

III. Die Prozesskosten fallen den Klägerinnen und Widerbeklagten zur Last .

Tatbestand .

Die klagenden Innungen tragen vor :

Sie seien auf Grund von Privilegien Jnhaber der Fischereigerechtigkeit auf dem freien Oderstrom von Fürstenberg bis Stettin . Ihre Privilegien legen die Klägerinnen urkundlich vor . Dies sei in zahlreichen Urteilen rechtskräftig festgestellt

stellt

nack ,
dmann ,
lhelm Cle =

uchholz ,
ehmann ,

hmann ,
udolf ,

mann ,
letz ,
prozessbevoll-
izrat Schink

hentlichen Landge-
a/Oder auf die
Oktober 1909 unter
rectors ,Geheimen
der Landrichter,
r und Oelze

en ,
en verurteilt, an-
derklägem zu 1 .- 17.
Grundstücke :

Widerkläger

stellt worden , insbesondere in folgenden Prozessen :

1. Fischerinnungen gegen den Eigentümer Friedrich Fröhlich , den Fleischer Ferdinand Rudolf , den Hausbesitzer Wilhelm Breitzkreuz und den Hausbesitzer Friedrich Meyer in Lebus nach dem in Ausfertigung vorliegenden Urteil des Kreisgerichts in Frankfurt vom 18. April 1872 - II.b. 2664.-
2. Fischerinnungen gegen den Gutsbesitzer Johann Muth , den Eigentümer Friedrich Fröhlich , den Tischlermeister Gottlieb Wollburg und den Fischer Friedrich Siwert in Lebus nach den in Ausfertigung vorliegenden Urteilen des Kreisgerichts in Frankfurt vom 6. April und 22. Juni 1876 und 14. März 1878 ,
3. Fischerinnungen gegen Stadtgemeinde in Lebus & Gen. - 3. O. 322.85.- nach dem Urteil des Landgerichts vom 12. Mai 1886 ;
4. Fischerinnungen gegen den Lehngutsbesitzer Pauly in Oetscher und den Fischer Eduard Becker in Lebus - 3.O. 232.00.- nach den rechtskräftigen Urteilen des Landgerichts in Frankfurt vom 27. Februar 1901 und des Kammergerichts vom 9. Januar 1903 , .

Die Beklagten zu 7 bis 8 behaupten , so tragen die Klägerinnen weiter vor , im freien Oderstrom innerhalb

folgenden Pro-

entümer Friedrich
er Ferdinand H u -
helm B r e i t -
r Friedrich M e y -
n Ausfertigung
erichts in Frank-
b. 2664.-

sbesitzer Johann
drich F r ö h -
Gottlieb W o l l -
rich S i e -
den in Ausferti-
Kreisgerichts
April und 22. Juni

meinde in L e b u s
m Urteil des

; angutsbesitzer
und den Fischer
u s - 3.0. 232.00.-

en des Landge-
om 27. Februar 1901
anuar 1903 , .

n , so tragen die
n Oderstrom inner-
halb

halb der Stromkilometersteine 590 bis 601 ein Fische
reirecht zu haben und fischen dort seit dem 1. Septe
ber 1905 selbst und handeln mit den gefangenen Fi-
schen . Der Beklagte zu 15 tue dies als Eigen-
tümer des Grundstückes L e b u s Blatt Nr.370
erst seit dem 8. Januar 1907 . Die übrigen Beklagten
beanspruchen dieselbe Fischerei und üben diese nicht
selbst aus , sondern S o r g e (zu 9) durch
Friedrich B u c h h o l z , (zu 18) M e i n e r :
(zu 10) durch Gottfried L e h m a n n (zu 19)
A m b e l a n z (zu 11) durch B o n a c k (zu 15)
R o l k e (zu 12) durch A n l a u f (zu 20)
H o h m a n n (zu 13) durch B ö h m (zu 21)
K r ü g e r (zu 14) durch Wilhelm L e h m a n n
(zu 22) , B o n a c k (zu 15) durch Ferdinand
R u d o l f (zu 23) H e d m a n n (zu 16) durch
B e c k e r (zu 24) und C l e m e n s (zu 17)
durch Z i m m e r m a n n (zu 25) .

Diese beauftragten Personen seien in Wirklichkeit
Pächter ; Beweis : E i d .

Die Klägerinnen beantragen :

1. den Beklagten zu untersagen , die Fischerei im
freien Oderstrom innerhalb der Stromkilometerstei-
ne 590 - 601 selbst oder durch beauftragte Personen
auszuüben .
2. den Beklagten zu untersagen , die Fischerei im
freien Oderstrom innerhalb der angegebenen Grenzen
zu

zu verpachten .

3. den Beklagten zu untersagen , mit den im freien Oderstrom innerhalb der angegebenen ^{Gruppen} gefangenen Fischen Handel zu treiben ,

4. Das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären .

Die Beklagten erwidern Folgendes :

I. Gegen den Kietzerbürger S i e w e r t , Vorbesitzer des Beklagten zu 8 , seien die Klägerinnen im Jahre 1856 mit ihrer denselben Erfolg wie die jetzige anstrebenden Klage rechtskräftig abgewiesen worden ; Beweis: das von den Klägerinnen vorzulegende Urteil des Kreisgerichts in Frankfurt vom 29. Oktober 1856, amtliche Auskunft über dieses Urteil und die Grundacten Lebus Nr. 89.

II. Die Beklagten bestreiten die Fischereigerechtigkeit der klagenden Jnnungen und behaupten eintretendenfalls, dass sie eingeschränkt sei; beides wie im Schriftsatz vom 2. Januar 1908 unter I (Bl. 13 R bis 20 der Gerichtsacten) näher ausgeführt .

III Ferner beanspruchen die Beklagten für sich ein Fischereirecht im freien Oderstrom . Die im Widerklageantrag bezeichneten 17 Grundstücke der Beklagten bilden - so behaupten sie - den sogen. K i e t z v o r L e b u s . Diese ehemals selbständige Gemeinde bestehe aus den 17 hart an der Oder auf dem linken Ufer in einer Reihe liegenden Grundstücken , die schon beim mittleren Wasserstande von der Oder fest eingeschlossen

mit den im freien
Grenzen gefangenen Fi-
schung für vorläufig
wert, Vorbe-
die Klägerinnen
Erfolg wie die
kräftig abgewiesen
gerinnen vorzule-
Frankfurt vom 29.
er dieses Urteil
ischereigerech-
behaupten eintre-
t sei; beides wie
unter I (Bl. 13 R
geführt.
ten für sich ein
. Die im Wider-
stücke der Beklagten
gen. K i e t z vor
ndige Gemeinde
auf dem linken
dstücken, die
von der Oder fest
eingeschlossen

eingeschlossen werden. Diese Lage und der Name der
Gemeinde deute an, dass die Einwohner im Strom die
Fischerei betrieben haben. Vgl. Wohlbrück Bd. I,
S. 282, Bd. III, S. 152.
A. Laut einer Urkunde vom Johannistage 1354 habe
der Markgraf von Brandenburg „den Turm und das
stetichin und den Kiez zu Lebus.....mit wazzern
.....mit vischerin“ an die Gebr. H o c k-
m a n n in F r a n k f u r t unter Vorbehalt der
Wiedereinlösung verkauft.
b. 2 Jahre später verkaufte der Markgraf den Kietz
zu Lebus an den Bischof zu Lebus. Vgl. Goltz Chro-
nik der Stadt Fürstenwalde, S. 41 - 46. In dieser
Urkunde werde die Fischerei bei K i e t z ausdrück-
lich mitverkauft und bemerkt, „Es soll auch der
vorgenannte Bischof, seine Nachkommen und Kapitel
alle, die Wir ihn haben gelassenbei solchen
Rechten lassen und sollen dieselben bei sol-
chen Rechten auch beschützen, wie es von Alters her
gewesen ist, in allen Sachen, welcherlei die sind
zu Wasser und zu Lande, als wäre es ihr eigenes
Recht“.
c. Nach W o h l b r ü c k Bd. III. S. 152 habe der
von 17 Fischern bewohnte K i e t z dem Bischof Was-
serzins ~~xxxxx~~ entrichtet, während weder von der Fi-
scherei auf Privatgewässern noch von gewöhnlicher
Küstenfischerei Wasserzins erhoben wurde; Beweis:
Gutachten des Fischereivereins von Brandenburg.
d.

d. Dem Bischof oder der Domkirche habe die Fischerei in der Oder nicht zugestanden . Denn in den vorhandenen Erb- und Eigentumsregistern von 1400 , 1460 und 1502 , die die Fischereirechte genau aufzählen , und in dem Verzeichniss der Fischereien des Domkapitels werde die Fischerei in der Oder nicht erwähnt . Wohlbrück Bd. II, S. 57, Bd. III. S. 307, 308, 137.

e. In einem Steuerregister aus dem 15. Jahrhundert heisse es : „ Jtem piscatores in vico qui dicitur Keys habent XVI domos seu hereditates et quilibet domus X grossos V Sancti Martini et V grossos sancte Walpurgis “ . Hier seien also die Bewohner des Kietz amtlich „ piscatores “ genannt worden . Beweis : die vorliegende Auskunft des Königlich-Preussischen Staatsarchivs vom 12. Januar 1909 (Bl. 78 R .)

f. Am 4. Oktober 1510 habe der Kurfürst von Brandenburg in einem Streit des Bischofs und der Kirche in L e b u s einerseits und der Stadt F r a n k f u r t andererseits den dem Schriftsatz vom 2. Januar 1908 beigefügten Schiedsspruch (in polizeilich begl. Abschrift Bl. 37 bis 39) erlassen . In diesem Schiedsspruch seien die Grenzen zwischen Lebus und Frankfurt so , wie sie heute noch bestehen , und die verschiedensten Gerechtsame bestimmt worden . Die Grenzen fallen zusammen mit dem im Klageantrage bezeichneten

... habe die Fische-
... . Denn in den
... istern von 1400 ,
... ichte genau auf-
... der Fischereien
... i in der Oder
... S. 57, Bd. III.

... 15. Jahrhun-
... in vico qui dici-
... rditates et que-
... Martini et V gros-
... ien also die Be-
... res " genannt wor-
... kunft des Kö-
... 12. Januar 1909

... urfürst von Bran-
... ofs und der Kirche
... Stadt F r a n k -
... tsatz vom 2. Januar
... in polizeilich begl
... . In diesem
... ischen Lebus und
... bestehen , und
... stimmt werden .
... im Klageantrage
... bezeichneten

7

bezeichneten Teil der Oder ; Beweis : Gutachten des
Rektors B i e d e r in F r a n k f u r t .
Es heisse in dem Schiedsspruch sprechen
und erkennen wir, dass unser besunder freundt und
gevater von Lebus , sein nachkommen und die Jren die
Grenitz mit sambt den Stromzeugen auff der Oder ,
auch allen andern vischereyen und vischgefangen , wie
man die ingemein und Munderheit nennen mag , die que-
re und lönge , bis gein Lebus und furder von Lebus
grenitz sich erstreckt , allein Zusteen und bley-
ben sollen vor den von Frankfurth und sonst jeder-
männiglich ungehindert " . Unter den " Jren " seien
zu verstehen die Gesamtheit der der Lehenshoheit des
Bischofs Unterworfenen . Die Stadt L e b u s aber
habe in einem solchen Verhältnis zum Bischof nicht
gestanden .
G. Im Jahre 1616 habe der Rat in Frankfurt ver-
ordnet , dass die Lebuser am Tore der Stadt zollfrei
sein sollen , ausgenommen für Fisch und Heringe .
Buchwaldt Regesten Nr. 727, 722.
h. Nach der Säkularisation des Bistums hätten die
früher dem Bischof gehörigen Grundstücke das staatliche
Amt L e b u s gebildet . Dass dieses in der Oder
keine Fischerei getrieben habe, werde dadurch bewie-
sen , dass das Amt zum Haushalt des Amtmannes für
200 Gulden Fische jährlich gekauft habe. Wohlbrück
Bd. III, S. 133 . Niemals habe das Amt Lebus oder
der Domänenfiskus ein Fischereirecht beansprucht ;
Beweis

Beweis: Auskunft der Regierung .

1. Das VIII Schöppenbuch des Kietzes von L e b u s , das im Jahre 1619 beginnt , ergebe folgendes : Zum X Kietz gehörten 17 Grundstücke . Die Kietzer besaßen keine Hufen und waren daher frei von Zehnten , zahlten aber 6 - 12 Groschen Wasserzins , Beweis: das VIII Schöppenbuch des Kietzes und Auskunft des Magistrats von L e b u s .

Im Kaufvertrage vom 29. Mai 1627 verkaufte ein Kietzer sein Haus nebst den dazu gehörigen Fischereien und Gerechtigkeiten . Am 11. Juni 1619 übergab ein Kietzer sein Wohnhaus mit allen Fischereien Netzen, Kahn, seinem Sohne . Am 3. März 1695 wurde mit Genehmigung des kurfürstlichen Amts ein Kaufcontract um ein Kietzer Gut geschlossen . Darin heisst es : „ Wegen der Fischerei haben sie sich folgender Gestalt verglichen , dass Verkäufer dieselbe ganz allein behalte und Käufer sich garnicht auf dem Strohm oder die Seen deshalb finden lassen will..... Dahingegen dann, wenn etwa Jürgen Pietack etwa die Fischerei angebe oder verstürbe , so muss ihm die Scholle und Fischerzeug , weil er etzo den Kahn dabei sofort empfängt , nachgeliefert oder von obigen Kaufgeldern ihm noch gut getan werden " . Das Schöffnenbuch enthalte zahlreiche Nachlassinventare , worin Fischereigeräte , mit denen grössere Fischerei betrieben wird, die bedeutendste Rolle spielen . Beweis: das Schöppenbuch im Archiv der Regierung in Frankfurt.

... von L e b u s ,
folgendes : Zum K
die Kietzer besaßen
on Zehnten , zahlten
Beweis: das VIII
unft des Magistrats

verkaufte ein
gehörigen Fische-
Juni 1619 über-
allen Fischereien
März 1695 wurde
Amts ein Kaufkon-
a . Darin heisst
e sich folgender
dieselbe ganz
icht auf dem
lassen will.....
ietack etwa die
o muss ihm die
tzo den Kahn dabei
r von obigen Kauf-
Das Schöffen-
ventare , wo-
essere Fischerei be-
e spielen . Beweis:
erung in Frankfurt.

j.

j. Der Schulze und die Kietzer von "Lebus" und von Gö-
ritz hätten um die Zeit von 1660 - 1680 eine Jamm-
diat eingabe an den Kurfürsten gerichtet, die sich in
Reinschrift vermutlich im Staatsarchiv befinde . Die
zurückbehaltene Urschrift sei von den Beklagten aufge-
funden worden . Abschrift hiervon ist dem Schrift-
satze vom 29. August 1908 beigelegt (Bl. 65, 66).
Auch liegt dem Gericht eine pothographische Abbildung
der zurückbehaltenen Urschrift vor , während diese
selbst der Eingabe v. 29. Januar 1909 beiliegt (Xg in
der Hülle Bl. 90) . Die Urkunde ergebe , dass in dem
Vergleich von 1516 die Grenze des Fischereirechts
der bischöflichen Untertanen genau bestimmt worden
sei (Ziegenberg und Küstrin'sche Grenze) und dass
die 17 Kietzer von Lebus von altersher das Fische-
reirecht in der Oder hatten , wofür sie neben anderen
grossen Verpflichtungen dem kurfürstlichen Amt einen
" absonderlichen Wasserszins " haben leisten müssen .
Beweis: für die Echtheit der Urkunde : Gutachten des
Rectors Biedor .

k. In einer Eingabe des Amtmanns Buchholz , Vorste-
hers des kurfürstlichen Amts in L e b u s , von 1688
werde berichtet, dass die Kietzer in L e b u s , die
Kietzer in Göritz und die Fischer in Oetscher die Fi-
scherei in der Oder ausgeübt und dass die Kietzer die
Frankfurter Fischer gepfändet haben , wenn diese sich
in den Bereich des Rechtes der ersteren mit Fischzeug
blicken liessen .

So

So seien auch am Busstage 1640 die Netze der Frankfurter Fischer durch die Kietzer von Lebus gepfändet worden, worauf infolge Gesuches der Frankfurter Fischer der in Frankfurt kommandierende schwedische Obrist durch Soldaten die Kietzer zur Herausgabe der Netze gezwungen habe.

l. In einer Eingabe vom 1. Oktober 1686 (?) heisse es: „ dass die armen 16 Kietzer allhier so grosse Umpflicht abfallen und ihren Wasserzins entrichten müssen, sich ihrer alten Gerechtigkeit und Nahrung geschützt“, und in einer Beschreibung der Fischereigeräte: „ Dieses ist das weite Garn auf dem Strohm so sich die Lebuser Kietzer bedient“.

m. Nach einem Patent vom 24. Juli 1713 habe „ ein Kietzer oder Fischer“ jährlich 18 Silbergroschen Schoss zu zahlen gehabt,

n. In einer Steuerliste von 1756 bei den Akten des Magistrats in Lebus seien die „ 17 Kietzer“ namentlich aufgeführt.

o. In einem Verzeichniss von 1793 und 1794 bei den Akten des Magistrats in Lebus seien in beiden Jahren 17 Fischer vorhanden gewesen. Die Ausdrücke

„ Fischer“ und „ Kietzer“ würden in allen älteren Urkunden in gleicher Bedeutung gebraucht.

p. Das von den Klägerinnen vorgebrachte Urteil der Königl. Generalkommission in Soldin vom 29. März 1836 beziehe sich zwar nicht auf den freien Oderstrom, erkenne aber an, „ dass die Zahlung einer Abgabe“ - nämlich des

Netze der Frank-
on Lebus gepfändet
er Frankfurter Fi-
de schwedische
zur Herausgabe der

r 1686 (?) heisse

hier so grosse
rzins entrichten
igkeit und Nahrung
eibung der Fische-
Garn auf dem Strohm
t " .

i 1713 habe " ein
Silbergroschen

56 bei den Akten des
le 17 Kietzer " na-

und 1794 bei den
en in beiden Jah-
. Die Ausdrücke
n allen älteren Ur-
ucht .

achte Urteil der
in vom 29. März 1836
en Oderstrom, erken-
r Abgabe " - nämlich
des

des Wasserzinses - " nur beweist , dass sie " - näm-
lich die Kietzer - " hinsichtlich der Fischerei
eine grössere Last gehabt haben , als die übrigen
nicht zur Hauptfischerei in dem Oderstrom berech-
tigten Verklagten " - nämlich die Hausbesitzer und
Wiesenbürger von Lebus -

Der Wasserzins sei erst abgelöst worden durch Re-
cess von 1852 , Beweis: der vorgelegende Recess .
g. Am 11. Dezember 1836 sei der letzte Lehnschulze
des Kietzes gerichtlich vernommen worden und habe
ausgesagt : " Ausser dem sogenannten Kietzerschulzen
- See und Stremmin besitze ich eigene Gewässer für
mich allein nicht mehr . Ich habe zwar die Mit-
fischerei auf der Oder , der alten Oder und eini-
gen kleinen stillen Gewässern bei der Buhde , auf
denselben können aber alle übrigen Lebuser auch fi-
schen und ist diese Gerechtsame im Hypothekenbuch
nirgends eingetragen " .

Beweis: die Wirtschaftsakten des Amtes Lebus .
r. In den Akten des von den Beklagten schon er-
wähnten Prozesses der Klägerinnen c/a. Siewert be-
finde sich eine amtliche Auskunft des Magistrats
in Lebus vom 16. Juli 1856 , wonach die
Kietzerbürger seit alten Zeiten das Recht haben,
in der Oder , soweit diese das Stadtgebiet von Le-
bus berührt , - d.i. zwischen den Stromkilometer-
steinen des Klageantrages - die Fischerei auszu-
üben

Üben. Dies hätten die damaligen Vertreter der Klä-
gerinnen Ludwig S c h w a r z und Wilhelm S c h a -
d e schliesslich selbst zugestanden. Beweis: die
Akten und das Urteil vom 29. Oktober 1856, dass
die Klägerinnen vorlegen müssen, da S i e w e r t
Vorbesitzer des Beklagten zu 8 gewesen sei.
s. In dem - von den Klägerinnen schon erwähnten -
Urteil des Kreisgerichts in Frankfurt vom 18. April
1872 in Sachen der Klägerinnen c/a. Fröhlich & Gen.
die nicht als Kietzer in Anspruch genommen worden
seien, sei durch umfangreiche Beweisaufnahme die
Fischereiausübung der Kietzer seit undenklichen
Zeiten durch zahlreiche Zeugen bestätigt und ange-
nommen worden, dass verschiedene Kietzerbürger
die Fischerei auf der Oder ausgeübt haben.
t. In der Strafsache gegen den Musiker B ö r s e l,
der sein Recht zum Fischen von dem Kietzerbürger
K i e d e r l e y hergeleitet habe, sei der Ange-
klagte vom Frankfurter Gericht am 17. November 1874
rechtskräftig freigesprochen worden auf Grund der
Annahme, dass die Kietzer in L e b u s die Fische-
rei im Oderstrom als Zubehör ihrer Grundstücke seit
undenklicher Zeit betrieben haben.
u. In Sachen der Frankfurter Fischerinnungen gegen
M u t h und Genossen habe das Kreisgericht in Frank-
furt in dem von den Klägerinnen vorgelegten Urteil
vom 22. Juni 1876 als gerichtsbekannt bezeugt, dass
es in Lebus Fischereigrundstücke, den sogen. Kietz,
gebe.

vertreter der Klä-
der Wilhelm S c h a -
den . Beweis: die
ber 1856, dass
da S i e w e r t
esen sei .
hon erwähnten -
urt vom 18. April
a. Fröhlich & Gen.
genommen worden
eisaufnahme die
undenklichen
stätigt und ange-
Kietzerbürger
haben .
iker B ö r s e l,
Kietzerbürger
e, sei der Ange-
17. November 1874
a auf Grund der
b u s die Fische-
Grundstücke seit
erinnungen gegen
isgericht in Frank-
gelegten Urteil
nt bezeugt , dass
en sogen. Kietz,
gebe.

10
gebe , und die Einwendungen der damaligen Beklagten
nur abgewiesen , weil die Zugehörigkeit ihrer Grund-
stücke zum Kietz nicht dargetan worden sei .
v. In Sachen endlich der Frankfurter Fischerinnungen
gegen die Stadt Lebus - 3. O. 322 . 1895 - hätten die
Klägerinnen wiederum zugegeben , dass Ausübungen
der Fischerei seitens der Kietzerbürger vorgekommen
seien . In dieser Beziehung hätte auch damals eine
Anzahl Zeugen solches bestätigt , wie im Schriftsatz
vom 2. Januar 1908 unter II (Bl. 31 R bis 33 R)
näher dargelegt .
Das Kammergericht habe im Urteil vom 27. Januar X
das Ergebnis der Beweisaufnahme dahin zusammen-
gefasst , dass jeder Einwohner von Lebus, gleich ob
Kietzerbürger oder Eigentümer oder Mieter seit länger
als 44 Jahren auf dem freien Oderstrom öffentlich
gefischt haben und dass die Ausübung der Fischerei
auf dem freien Oderstrom während rechtsverjährter
Zeit durch alle oder wenigstens die Mehrheit der Le-
buser Einwohner für dargetan erachtet worden ist .
Dann sei das Kammergericht zu seinem die Stadt Lebus
verurteilenden Erkenntnis nur deshalb gekommen ,
weil nicht nachgewiesen sei , dass die einzelnen
die Fischerei in der Meinung ausgeübt hätten , dazu
als Mitglieder der Lebuser Stadtgemeinde berech-
tigt zu sein . Das Kammergericht sage in dieser Hin-
sicht : Angesichts dieses Resultats der Beweisaufnah-
me

me konnte nur angenommen werden, dass eine allgemeine Meinung dahin bestanden hat, dass die Grundbesitzer zur Fischerei berechtigt gewesen sind.

Alle von den Klägerinnen überreichten Urkunden hätten keinen Bezug auf unbestrittene Kietzergrundstücke.

W. Für die ungestörte Ausübung der Fischerei auf dem freien Oderstrom durch die Lebuser Kietzer bringen die Beklagten noch Tatsachen und Zeugen vor, wie im Schriftsatz vom 2. Juni 1908 unter III. (Bl. 60, 61.)

IV. Die Grundstücke der Beklagten seien im Grundbuch als Kietzergüter und teilweise auch als mit Fischereigerechtigkeit versehen verzeichnet, wie in den Schriftsätzen vom 2. Januar 1908 am Ende (Blatt 35 R 36) vom 22. Dezember 1908 (Bl. 74) und vom 6. Januar 1909 (Bl. 76) näher angegeben.

V. Im übrigen wird bestritten, dass die Beklagten zu 15, 18 - 25 Pächter sind. Die Beklagten zu 15, 19, 20, 22 - 25 fischen in den bezeichneten räumlichen Grenzen mit Erlaubnisscheinen nicht nur der Beklagten zu 1 - 17, sondern auch mit Erlaubnisscheinen des Lehngutsbesitzers P a u l y und verschiedener Kossäten in G e e t s c h e r; der Beklagte zu 21 ausserdem mit Erlaubnisscheinen verschiedener Bürger des Kietzes von G d a t r i n.

Die Beklagten tragen ~~XXXX~~ an:

Die Klägerinnen und Widerbeklagten zu verurteilen,

anzu-

dass eine allgemei-
ass die Grundbe-
wesen sind .
ten Urkunden hätten
tzergrundstücke .
r Fischerei auf
user Kietzer
en und Zeugen vor,
08 unter III.

seien im Grundbuch
als mit Fische-
het , wie in den
Ende (Blatt 35 R
) und vom 6. Januar

ass die Beklag-
ie Beklagten zu
bezeichneten
heinen nicht nur
uch mit Erlaubniss-
a u l y und ver-
e r ; der Be-
ssschein ver-
Cüstrin .

ten zu verurteilen,
anzu-

anzuerkennen , dass den Beklagten zu 1 - 17 und
zwar als Eigentümern folgender Grundstücke :

Beklagter zu 1 - Nr. 391 Lebus			
"	2 - "	425	"
"	3 - "	82	"
"	4 - "	83	"
"	5 - "	438	"
"	6 - "	160	"
"	7 - "	417	"
"	8 - "	89	"
"	9 - "	74	"
"	10 - "	409	"
"	11 - "	400	"
"	12 - "	557	"
"	13 - "	389	"
"	14 - "	81	"
"	15 - "	370	"
"	16 - "	480	"
"	17 - "	316	"

das Recht zusteht, im freien Oderstrom innerhalb
der Stromkilometersteine 590 - 601 die Fische-
rei auszuüben .

I. Die Klägerinnen bestreiten , dass eine denselben
Erfolg wie die jetzige anstrebende Klage der Klä-
gerinnen gegen S i e w e r t abgewiesen worden
sei . Klägerinnen seien nicht im Besitz eines sol-
chen Urteils .

II. Die

II. Die Klägerinnen bestreiten die Auflösung der Innungen während des siebenjährigen und der napoleonischen Kriege. Eine solche Behauptung sei schon im Vorprozess 3. O. 322.85 gegen die Klägerinnen vergeblich aufgestellt worden. Klägerinnen hätten jede Art von Fischereigeräten sowie den Fang der sogen. Herrenfische längst eressen; Zeugen: Fischermeister Christian Schade und Wilhelm Kalisch in Frankfurt.

III. Die Kietzer haben - so tragen die Klägerinnen weiter vor - die Fischerei nicht im ~~dem~~ Oderstrom, sondern nur auf den Seen und Laachen gehabt. Diese Fischerei sei, bevor der Oderlauf durch Dämme, Buhnen u.s.w. reguliert war, weit bedeutender als heute gewesen. In sämtlichen vom Gegner erwähnten Urkunden sei immer nur die Fischerei auf den Seen und Laachen gemeint ~~worden~~ worden. Insonderheit ergebe sich aus dem Urteil der Generalkommission in Soldin vom 29. März 1836, dass die Grundbesitzer in Lebus auch Fischereirechte auf Gewässern geltend gemacht haben, die mit der Oder nichts zu tun haben. Die Klägerinnen legen das Urteil in Abschrift vor. Staatlich genehmigt worden sei das Fischen der Beklagten im Oderstrom niemals. Der Ober-Präsident von Schlesien, der in dieser Beziehung den Staat vertrete, habe sich um das Fischen der Beklagten nicht gekümmert, weil der Staat die Fischerei

ie Auflösung der
igen und der napole-
hauptung sei schon
n die Klägerinnen
Klägerinnen hätten
wie den Fang der
sen ; Zeugen: Fi-
d e und Wilhelm

die Klägerinnen
im dem Oderstrom,
chen gehabt.
Oderlauf durch Däm-
, weit bedeutender
en vom Gegner er-
ie Fischerei auf
worden .
Urteil der Gene-
om 29. März 1836,
u s auch Fischerei-
cht haben , die
. Die Klägerinnen

s Fischen der Be-
r Ober-Präsident
dieser Beziehung
das Fischen der
der Staat die Fi-
scherei

scherei nicht selbst betreibe . Daher habe der Ver-
treter des Ober-Präsidenten , Oberbaurat H a m e l
in B r e s l a u , den Klägerinnen geraten ,
selbst zu klagen , da nur sie von solchem Prozess
Vorteil haben könnten , Zeuge : Hamel .
Ersehen hätten die Beklagten die Fischerei
auf dem freien Oderstrom niemals . Da es sich um
Ersitzung gegen einen Verkauf handele , so müsste
die Ersitzung 50 Jahre lang vor 1900 durch die Mehr-
heit der Kietzerbürger erfolgt sein . Die vorgeleg-
ten Urteile aber sprächen gegen eine solche Ersit-
zung .
Übrigens sei die Fischerei auf dem freien Oder-
strom durch die Kietzerbürger 30 Jahre lang nicht
ausgeübt worden und somit eine etwaige Fischereige-
rechtigkeit durch Nichtgebrauch erloschen .
Im Einzelnen erwidern die Klägerinnen auf die
zur Begründung der Fischereigerechtigkeit der Be-
klagten vorgebrachten Tatsachen folgendes :
Zu a. und b. In den Urkunden von 1354 und 1356
sei beim Verkauf des Kietzes dessen Fischerei er-
wähnt worden . Nachher sei der Kietz in das Oberei-
gentum des Bischofs übergegangen , wobei auch die
sämtlichen Fischereigerechtigkeiten des Bischofs
aufgezählt worden seien . Da diese sich auf die
Spree sowie die verschiedenen Seen und Laachen be-
schränkt hätten , so ergebe sich , dass ein Recht
auf Fischerei in der Oder weder den Kietzern noch dem
Bischof

Bischof jemals zugestanden habe .

Zu c. Dass die 17 Kietzer Wasserzins entrichtet haben , bestreiten die Klägerinnen auf Befragen des Prozessbevollmächtigten vorläufig nicht .

Zu d. Dass der Wasserzins der Kietzer abgelöst wurde , bestreiten die Klägerinnen auf Befragen des Prozess^{gerichts}~~bevollmächtigten~~ vorläufig nicht.

zu g. Dass der letzte Schulze des Kietzes 1836 gerichtlich so ausgesagt habe, wie die Beklagten behaupten , bestreiten die Klägerinnen auf Befragen des Prozessgerichts vorläufig nicht .

zu t. Klägerinnen bestreiten , dass in der Strafsache c/a. B ö r s e l . das Gericht angenommen habe , die Kietzer von Lebus hätten seit undenklicher Zeit im freien Oderstrom gefischt .

zu v. In dem Prozess Z.O. 322.1885 seien die Aussagen der Zeugen Gottlieb K r ü g e r , Johann Martin J a h n und der meisten anderen von den Beklagten angeführten Zeugen für unmassgeblich erachtet worden . Eine Menge anderer Zeugen hätten damals von einem Fischereirecht der ~~XXIX~~ Kietzer nichts gewusst .

Endlich tragen die Klägerinnen zum Gegenbeweise gegen die Ausübung der Fischerei Seitens der Kietzer und gegen deren Glauben an ein Fischereirecht noch die einzelnen Ereignisse vor , die im Schriftsatz vom 6. März 1908 gegen Ende (Bl. 50 u. 53) enthalten sind . Wenn die Kietzer einmal offen gefischt

fischt haben, so hätten sie dies als Pächter
 erhalten, zuerst von Lebus, dann von Küst-
 trin, zuletzt von Oetscher.
 Gegen den Beklagten Ferdinand Rudolph
 stehe schon rechtskräftig fest, dass ihm ein
 Fischereirecht fehle. Dass diejenigen Grundstücke, für welche die
 Beklagten das Recht der Fischerei auf dem freien
 Oderstrom beanspruchen, die ursprünglichen Gehöf-
 te der 17 Kietzer Grundstücke sind, bestreiten
 die Klägerinnen auf Befragen des Prozessgerichts
 vorläufig nicht. Doch sei bei Parzellierungen
 mehrere Kietzer Grundstücke das vermeintliche
 Fischereirecht auf solche Parzellen übertragen
 worden, welche auf dem rechten Oderufer liegen.
 Die Klägerinnen sind vom Prozessgericht aufge-
 fordert worden, hierfür Beweis anzutreten.
 Die Klägerinnen beantragen,
 die Widerklage kostenpflichtig abzuweisen.
 Zum Zwecke des Beweises sind herangezogen und
 Gegenstande der mündlichen Verhandlung ge-
 macht worden:
 1. die Auskünfte des Königlichen Geheimen Staats-
 Archivs vom 12. Januar 1909 (Bl. 77 - 79) und
 vom 10. Februar 1909 (Bl. 92).
 2. Das vom Regierungsarchiv in Frankfurt einge-
 sandte (Bl. 72) "Kietzer Schöppenbuch" von Le-
 bus No. VIII.

3.

erzins entrichtet
 nen auf Befragen
 läufig nicht.
 Kietzer abgelöst
 nen auf Befragen
 rläufig nicht.
 des Kietzes 1836
 wie die Beklagten
 rinnen auf Befra-
 g nicht.
 dass in der
 s Gericht angenom-
 hätten seit un-
 rom gefischt.
 885 seien die
 r ü g e r, Johann
 anderen von den
 unmassgeblich
 erer Zeugen hätten
 der ~~XXXIX~~ Kietzer
 um Gegenbeweise
 Seitens der Kiet-
 in Fischereirecht
 , die im Schrift-
 (Bl. 50 - 53)
 r einmal offen ge-
 fischt

...nachdem ein solches nicht zu ermitteln war.

3. Auskunft des Magistrats in Lebus vom 16. Januar 1909 (Bl. 82).

4. Die Auskünfte des Amtsgerichts (Grundbuchamts) in Frankfurt vom 11. Dezember 1908 (Bl. 75) und vom 2. Januar 1909 (Bl. 74 R.).

Der von den Beklagten in Bezug genommene Recess vom 12. Oktober und 18. November 1852 war nach den Auskünften der Generalkommission in Frankfurt (Bl. 73) und des Amts Lebus (Bl. 87) an diesen Stellen nicht zu ermitteln.

5. Die Prozessakten des Landgerichts in Frankfurt in Sachen Frankfurter Fischerinnungen gegen Stadt Lebus A. Gen. 1. O. 322. 85. -

6. Die Prozessakten Frankfurter Fischerinnungen c/a. Pauly und Becker - 3. O. 232. 00. -

Die ~~XXX~~ Parteien haben über das Ergebniss der Beweisaufnahme verhandelt.

Entscheidungsgründe.

Das Gericht hat die Überzeugung gewonnen, dass mit den 17 Kietzergütern das Recht der Fischerei auf dem freien Oderstrom innerhalb der Lebuser Grenze verbunden ist, aus folgenden Gründen:

1. Nach der Urkunde vom 24. Juni 1354 (Bl. 78) gehörte zu Turm, Städtchen und Kietz zu Lebus ein Fischereirecht und kam von dem Kietz für den Landesherrn ein Zins auf.

2. Aus der Urkunde vom 4. Oktober 1510 (Bl. 78) ergibt

ebus vom 16. Janu-
s (Grundbuchamts)
1908 (Bl. 75) und
g. genommene Recess
r 1852 war nach
ssion in Frankfurt
Bl. 87) an diesen
ichts in Frankfurt
ungen gegen
Fischerinnungen
00. -
das Ergebniss der
ng gewonnen , dass
ht der Fischerei
alb der Lebuser
enden Gründen :
1354 (Bl. 78)
i Kietz zu Lebus
dem Kietz für den
r 1510 (Bl. 78)
ergiebt

ergiebt sich ferner , dass es das dem Bischof und
seinen Untertanen ohne nähere Bezeichnung der Be-
rechtigten zugesprochene Recht der Fischerei
den Oderstrom betraf . Die „ Jren “ der Urkunde
sind nicht etwa das Haus- oder Hof-
gesinde des Bischofs , da ihnen keine Rechte zu-
stehen konnten .
3. Nun wurden aber in dem Steuerregister des XV.
Jahrhunderts die 16 Kietzer Grundbesitzer , de-
nen die Abgabe von 10 Groschen jährlich oblag,
ausdrücklich als Fischer bezeichnet , während
der Lehnbrief über das Kietzer Schulzengericht
aus demselben Jahrhundert die Fischerei er-
wähnt . Folgt daraus , dass die Kietzer nicht
bloss zum Hausgebrauch , sondern gewerbsmässig
auf Grund eines bestehenden Rechts gefischt ha-
ben , so kann in Verbindung mit den zuerst er-
wähnten Urkunden aus diesem Schriftstücken
sicherer Schluss gezogen werden , dass das Fi-
schereirecht der Kietzer sich auf den freien Oder-
strom erstreckt hat , an dem ihre Gehöfte unmit-
telbar grenzten und noch heute grenzen . Die
Fischerei muss sich nach dem Schiedsspruch von
1510 soweit ausgedehnt haben , als die Lebuser
Grenze reichte .
4. Der dargelegte Rechtszustand hat sich in den
folgenden Jahrhunderten nicht geändert .
Das geht zunächst aus dem Kietzer Schöppen-
buch

buxh Nr. VIII hervor, das zahlreiche Erbvergleiche über den Nachlass von Kietzer Bürgern und Kaufverträge über Kietzer Güter aus dem 17. und 18. Jahrhundert enthält. Diese Verhandlungen werden vor Schulzen und Schöppen des Kietzes abgeschlossen, wobei die Genehmigung des Kurfürstlichen oder Königlichen Amtes zum Eintritt des neuen Kietzers in das Untertanenverhältnis erwähnt wird.

In diesen Verträgen werden regelmässig die Kietzer als Fischer bezeichnet. Als Zubehör des Kietzergutes werden Kahn und allerlei Fischereigeräte in grösserer oder geringerer Zahl ausgeführt. Wiederholt werden von dem festgesetzten Übernahmeprice des Gutes wegen mangelnder Fischereigeräte Abzüge gemacht (Schöppenbuch Bl. 182, 229 R., 232). Mehrmals wird das Gut oder „Fischergut“ mit allen „dazu gehörigen Partinenzien an Seen, Fischwehren und Fischereien“ überlassen (Schöppenbuch Bl. 106 R., 166, 202.) In einem Kaufkontract vom Jahre 1619 verkauft und übergiebt ~~xxxx~~ D u h m sein Wohnhaus mit aller Fischereien, Netzen, Kahn, seinem Sohn und wird bei Festsetzung des Ausgedinges vereinbart, : „Es soll auch dem Alten freistehen, in der alten Oder die Reusen zu legen. Von Richter und Schöppen eingewilliget“ (Schöppenbuch Bl. 100) Genau ebenso lautet ein Vertrag

hlreiche Erbver-
Kietzer Bürgern
Güter aus dem 17.
Diese Verhandlung-
schöpfen des Kietzes
amigung des Kur-
amtes zum Eintritt
tanenverhältniss
regelmässig die
. Als Zubehör
und allerlei Fi-
geringerer Zahl
n von dem festge-
es wegen man-
gemacht (Schöp-
Mehrmals wird
allen „ dazu
, Fischwehren
Schöpfenbuch Bl.
aufkontract vom
ebt ~~XXXX~~ D u h m
hereien ,Netzen,
i Festsetzung des
s soll auch dem
Oder die Reusen
ppen eingewilliget“
ebenso lautet ein
Vertrag

Vertrag von B r a s s e im Jahre 1619 (Schöp-
penbuch Bl. 11.)

In einem Kaufkontract von 1695 übergiebt
P i e t a c k sein Kietzer Gut dem Hans Schmidt
wobei Verkäufer und seine Frau sich ein Ausgedin-
ge vorbehalten und vereinbart wird , : „ Wegen
der Fischerei haben sie sich folgender Gestalt
verglichen , dass Verkäufer dieselbe ganz allein
behalten und Käufer sich garnicht auf den Ströh-
men oder Seen deshalb finden lassen will, sollten
sie aber beide darüber betroffen werden und die
Nachbarschaft sich darüber beschweren , so soll
Käufer jedesmal in 2 Thlr. Strafe verfallen sein.
Dahingegen dann wann Jürgen Pietack etwa die
Fischerei angeben oder versterben sollte, so
muss ihm die Scholle und Fischerzeug , weil er
itzo den Kahn sofort ^{da} bei empfänget , noch ge-
liefert oder von obigen Kaufgeldern ihm noch
gut gethan werden “ (Schöpfenbuch Bl. 251).

In einem Kaufkontract von 1720 geht das Kiet-
zergut des Martin Z i e g e l e r an Martin
K a y s e r über und wird beim Ausgedinge fest-
gesetzt : „ Die Fischerei anlangende , so hat
solche der Ziegeler und sein künftiger Schwie-
gersohn Martin K a y s e r sowohl in der Oder
als in dem Erbwasser , das See'chen an dem Frau-
ondorfischen Platz , zu gleichem Teile zu fi-
schen.

sehen .

5. Auch nach den im Staatsarchiv vorhandenen Urkunden aus dem Prozess der Fischer der Guben'schen Vorstadt in Frankfurt c/a. den kurfürstl. Amtmann in Lebus (Bl. 78) handelte es sich in jenem Streit um die Fischerei auf der Oder . Die Frankfurter sollten bei ihrem Privileg bis auf weiteres geschützt werden , - so heisst es in dem Abschied des Geheimen Rats zu Berlin von 1697 . - Dann wurde den Frankfurter - durch denselben Abschied - aufgegeben , sich der Fischerei in den Seen und Laaken zu enthalten , und der Begriff der Laaken bestimmt . Hiergegen wandte sich der Amtmann in einer Eingabe wegen der 28 Fischer zu Lebus und Göritz , die die Fischerei in den Laaken bisher ausschliesslich ausgeübt hätten . Diese Eingabe wandte sich gegen die Bestimmung des Begriffs der Laaken , weil , wenn es bei der Erklärung bleiben sollte , den armen Leuten die einzige Hauptnahrung entgehen würde . Hiernach müssen die Kietzer an jenem Prozess beteiligt gewesen sein . Die Fischerei auf der ~~xxx~~ freien Oder aber wird nach der Auskunft des Staatsarchivs in jenem Prozess den Kietzern von Lebus nicht verwehrt .

6. In der angeblich aus der Zeit von 1660 - 1680 herrührenden Eingabe , deren Echtheit das Staatsarchiv (Bl. 92) nicht beanstandet , beanspruchen

die

iv vorhandenen Ur-
cher der Guben'schen
kurfürstl. Amtmann
s sich in jenem
Oder. Die Frank-
g bis auf weiteres
s in dem Abschied
1697. - Dann
nselben Abschied-
in den Seen und
Begriff der Laa-
sich der Amtmann
scher zu Lebus und
Laaken bisher
. Diese Eingabe
des Begriffs der
rklärung bleiben
nzige Hauptnah-
lassen die Kietzer
sen sein. Die
er aber wird nach
in jenem Prozess
wehrt.
t von 1660 -1680
theit das Staats-
det, beanspruchen
die

... die Schulzen und Kietzer von Lebus und G6ritz ge-
-17 edelreien gegen die jetzt wieder klagenden Fischergilden von
... Frankfurt sogar das ausschliessliche Recht, auf
... dem Oderstrom, soweit er die Lebusischen Grenzen
... berührt, zu fischen. Dies ~~xxxxx~~ dürfte eben-
... falls für die dauernde Ausübung der Fischerei auf
... der freien Oder sprechen.
... Auch die unbestrittene gerichtliche Aussage
... des Kietzer Lehaschulzen vom 11. Dezember 1836
... dient als ein Beleg dafür, dass die Kietzer auf
... der freien Oder damals weiter fischen durften.
... Nach dem Urteil des Kreisgerichts in Frankfurt
... vom 18. April 1872 c/a. Fröhlich, Rudolph und die
... Hausbesitzer Breitkreuz und Meyer haben mehrere
... Besitzer von Kietzerstellen seit mindestens etwa
... 1831 in der Oder sowohl zum häuslichen Gebrauch
... wie zum Verkauf gefischt. Der in jenem Prozess
... verklagte Fleischer Ferdinand Rudolph wurde als
... Pächter der Fischerei des mitverklagten Hausbesit-
... zers Meyer für nicht befugt erklärt, ~~den~~
... Fischfang im freien Oderstrom auszuüben. Da
... der jetzt Beklagte Rudolph, falls er eben jener
... Rudolph sein sollte, sein Recht von dem beklagten
... Kietzerbürger Bonack herleiten soll, so steht ihm
... das Urteil vom 18. April 1872 nicht entgegen.
... In dem Urteil des Kreisgerichts in Frankfurt
... vom 22. Juni 1876, bestätigt durch Urteil des
... Appellations-

-es 1876 das Appellationsgericht vom 14. Dezember 1876 ,
wird bezeugt , dass es in Lebus notorische Fi-
scheiergrundstücke , den sog. Kietz , giebt , Diese
Urteile, ergangen in den Sachen c/a. den Gutsbe-
sitzer Muth & Gen. betreffen übrigens ~~die~~ das Fi-
schereirecht nicht von Kietzerstellen , sondern
anderer Lebuser Grundstücke
10. Endlich kann nach den Beweiserhebungen in Sa-
chen der klagenden Jnnungen c/a. die Stadtge-
meinde Lebus & Gen. - O. 322. 85 . - kein Zwei-
fel bestehen , dass die Eigentümer der 17. Kietzer-
stellen während des XIX. Jahrhunderts in der
freien Oder weiter gefischt haben . Dies ergeben
die Zeugenaussagen u.a. von Gottlieb Buchholz
(Bl. 190 R. jener Akten) Gottlieb Krüger (Bl. 197)
Wilhelm Börschel (Bl. 209) Wilhelm Meiners
(Bl. 212.)
Das Kammergericht hat damals in dem rechtskräf-
tigen Urteil vom 27. Januar 1888 (Bl. 265 R. jener
Akten) für erwiesen erachtet , dass die Lebuser
gleichviel ob Kietzer oder nicht, seit länger als
44 Jahren auf dem freien Oderstrom öffentlich ge-
fischt , einzelne auch die gefangenen Fische öffent-
lich verkauft haben .
Nach dem Ergebniss derselben Beweisaufnahme hat
aber in Lebus und insonderheit bei den Kietzern,
die Meinung geherrscht , dass wenigstens die Kietzer
zur Fischerei auf der freien Oder berechtigt waren.

ber 1876 ,
 torische Fi-
 , giebt , Diese
 /a. den Gutsbe-
 gens ~~xxx~~ das Fi-
 len , sondern
 rhebungen in Sa-
 die Stadtge-
 . - kein Zwei-
 der 17. Kietzer-
 derts in der
 . Dies ergeben
 ieb Buchholz
 Krüger (Bl.197)
 l'm Meiners

in dem rechtskräf-
 (Bl. 265 R.jener
 ss die Lebuser
 seit länger als
 öffentlich ge-
 enen Fische öffent-
 isaufnahme hat .
 i den Kietzern,
 igstens die Kietzer
 berechtigt waren.
 11.

11. Noch ist zu berücksichtigen, dass bei mehreren Kietzerstellen die Fischerei im ~~xxxx~~ Grundbuch vermerkt steht .

Nach allem Angeführten liegt zunächst kein Grund vor , dass Fischereirecht der Kietzer als durch Nichtgebrauch verjährt anzusehen . Weiter ist aber bewiesen , dass die Besitzer der 16 , später 17 Kietzerstellen seit dem XIV Jahrhundert das Recht der Fischerei auf dem freien Oderstrom öffentlich ausgeübt haben und zwar nicht bloß zum Hausgebrauch und dass sie , als dazu berechtigt , auch von zuständigen Behörden anerkannt worden sind .

Es ist daher die Entstehung dieses Fischerei-rechts mindestens durch ~~xxxxxxx~~ Observanz anzunehmen . Die Privilegien der Frankfurter Innungen stehen diesem Fischereirecht nicht entgegen , denn es steht nicht fest , dass jene Privilegien älter sind als die Fischereirechte der Kietzerstellen , und die Privilegierung der Klägerinnen hatte keineswegs die Aufhebung fremder Fischereirechte zur Folge .

Mit Unrecht wollen also die klagenden Frankfurter Fischerinnungen den beklagten Kietzerbürgern von Lebus und den Mitbeklagten Personen , die Erlaubnißscheine der Kietzer besitzen , die Fischerei auf der Oder innerhalb der Lebuser Grenzen , sowie deren Verpachtung un-d den Handel mit den gefangenen

gefangenen Fischen verbieten.

Andersseits beanspruchen die widerklagenden Kietzer auf Grund des §. 256 der Zivilprozessordnung von den widerbeklagten Innungen mit Pug die Anerkennung des Fischereirechts der Kietzer. Die Entscheidung über die Prozesskosten beruht auf §. 91 Z.P.O.

gez: Voigt, Krüger, Oelze.

Ausgefertigt.

Frankfurt a/O. den 21. Oktober 1909.

(L. S.) gez: Cossäth

Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts.

*Beim Herrn Rechtsanwalt
Gebhardt am 5. November 1909*

Heinrich
offiziell

Die Kietzer sollen also die Kietzer Frankfurts
bei Fischereiwasser den beklagten Kietzerinnungen
von. Und von den beklagten Kietzerinnungen, die Kietzer
Innungen, die Kietzer Innungen, die Kietzer
von der Innungen der Kietzer Innungen.
sollen also die Kietzer Innungen mit den
beklagten Kietzerinnungen.

iderklagenden
Zivilprozess-
nungen mit Fug
ts der Kietzer .
kosten beruht

O e l z e .

ktober 1909 .

h

hts .

Handwritten:
ung
igant
gustig hellt.

Carl Haenschke
Justizrat
Eing. 4. Nov. 1909

Handwritten: 210m

Handwritten: Verdingungsfrist mit dem Best.

Handwritten: ging ein

Handwritten: 18.11.09.

Handwritten: i. Not. term. 28.11.09

*Handwritten: 2. Kaufpreis 1000 Mark in
Frankfurt a. M.*

*Handwritten: 3. Nachkaufpreis 1000 Mark in
Frankfurt a. M.*

*Handwritten: f. evd. 18.11.09
ad. 2. 10.10.09
" 3. 58.25.09
67.35.09
24.11.09.
ly.*

Kammergericht
Eing. 12. 11. 09 V.10-12

Kammergericht und Notar

Handwritten: 18.11.09
11. November 1909

Handwritten: 18.11.09
R. No. 2969
Lück, Gerichtsvollzieher
Berlin, Mischstr. 25.



*Handwritten: Verhandlungstermin
am 18.11.09 mittags 11 Uhr
vor dem 1. Senat
Präsident des 1. Civil-Senats
Königl. Kammergericht
Kammerpräsident*

Handwritten: 21

1. Brief 4 Jan.

Geordentliches Briefblatt
Nr. 28. 517
Lilich, Gerichtsprokurator
Berlin, Mittelstr. 28.

Nr.
Nachnahme.
Rechnungseinnahme.

Nachnahme

Mar 10 Pl.

Handwritten signatures and notes, including "Herrn 4.2." and "Frankfurt 4.2.1888".



Justizrat

Handwritten text on the right page, including "Fischerinnun", "Frankfurt", "Wien", "L. 1888", and a list of "figentinnun".

L. 1888

Porträtliche Aufnahme
v. 21. 11. 1909
Lück, Gerichtsvollzieher
Berlin, Mischstr. 25.

Nachnahme

Nachnahme

Carl v. P.

Urschrift

Kammergericht
Eing. 12. 11. 09 V. 10-12

Justizrat CARL HAENSCHKE, Rechtsanwalt beim königl. Kammergericht und Notar,
BERLIN C., 2, Spandauerstrasse 47/48.

Berlin, den 11. November 1909

Gewährungsschrift
in Sachen

der Fischerinnung der Lebusser Vorstadt
zu Frankfurt 40 wohnen dinst ihren
Vorstand,
der Fischerinnung der Gubener Vorstadt,
ebenda, wohnen dinst ihren Vorstand,
gegenüber, Widerverleihen und Gewährung
gewinnen,
wobei jetzt dinst der Rechtsanwalt f. f. f.
Carl Haenschke in Berlin C. Spandauer-
strasse 47/48

gegen

den signierten August Graf,
den signierten Wilhelm Ferdinand
Wieschaff,
den signierten Karl Julius Dückert,
den signierten Wilhelm Graf,
den signierten Gottlieb Gesche,
den signierten Ferdinand Rauch,
den signierten Richter,
den signierten Ernst Kuth,
den signierten Albert Lorge,
den signierten Otto Wilhelm Meiners,
den signierten August Ambelanz,
den signierten Adolf Polke,

Eing. 12. 11. 09
D. R. No.

Lück, Gerichtsvollzieher
Berlin, Mischstr. 25.



Verhandlungstermin
am 25. Januar 1910 9 mittags 11 Uhr
Berlin den 13. November 1909
Der Präsident des 2. Civil-Senats
des Königl. Kammergerichts

Hausdorff

L. 9730

13.

13. Anfigenimus August Hermann,
14. Anfigenimus Albat Krüger,
15. Anfigenimus Gustav Bonack,
16. Anfigenimus Franz Hedmann,
17. Anfigenimus Gottlieb Wilhelm
Clemens,
18. Anfigenimus Friedrich Buchholz,
19. Anfigenimus Gottfried Lehmann,
20. Anfigenimus Anlauf,
21. Anfigenimus Böhme,
22. Anfigenimus Wilhelm Lehmann,
23. Anfigenimus Ferdinand Rudolf,
24. Anfigenimus Becker,
25. Anfigenimus Zimmermann,

Samtlich in Lebus-Kich
bezeugt, wider bezeugt mit demselben
bezeugt.

in wessen Namen vorstehende sind die
Kaufmanns Justizrat Schindler in Frank-
furt 40da, Junkerstr. 7

Gerecht I Instanz: Königlichches Land-
gericht Frankfurt 40

Appellationsinstanz: 3. O. 200/07.

Streitgegenstand: ~~gegen~~ Sippungs-
verpflichtung

Re.

des Königlich Kammergericht
Civilsenat

Berlin

Legen in gegen das Urteil des König-
lichen Landgericht zu Frankfurt 40.
verbindet am 9. Oktober 1909
am 5. November 1909
und ~~gleichzeitig~~ ~~gegen~~ ~~gegen~~
stellt

4

stellt, Kammern des Abgeordneten
 Beratung
 ein und jede die Befugnisse
 zur mündlichen Verhandlung
 über die Beratung vor das
 königliche Kammergericht in
 Berlin zu dem für den ange-
 sehenen Termin mit der
 Aufforderung, storn bei
 diesem Gericht zugelassenen
 Rechtsanwalt zu bestellen.
 Sondern beantragen:

- in der Abänderung des Vor-
 entscheidung
1. die Befugnisse sofortflüchtig
 auf den Abgeordneten zu
 übertragen
 2. die Befugnisse sofortflüchtig
 abzugeben
 3. das Recht gegen Verstoß-
 lichung für verbindlich aus-
 sprechen zu erklären.

Abgeordnet ist auf der Gerichtsschreib-
 rei niedergelegt
~~am 1. Oktober 1909~~

Karl Kammern
 Jünger

Wort des König.
 zu Frankfurt 40.
 9. Oktober 1909
 abgeordnet zu
 stellt

Zustellung

über die Zustellung

Vortragspflichtige Dienst

D. R. Nr. 24

Absender:

1. 1. 1.
Gerichtsvollzieher.

Hierbei ein Formular
urkunde, nebst

Mirbachstrasse

Den vorstehend bezeichn

in meiner Eigenschaft

1. An den
besagten selbst.
2. An Gehilfen,
3. Anwider.

1. dem Adre

2. da ich dem

3. da ich bei

1a. An ein

a) 1

Zustellung durch die Post
(§ 35 d. Anw.)

Beglaubigte

Gebühren:

Zustellung 0,40 M.

Schreibgebühr
(Seiten) 0,40 "

Postgebühr 0,40 "

Veranschlagte
Ger. Kosten 0,15 "

Nachnahme 0,15 "

Sa. 0,95 M.

habe ich im Auftrage

zu Berlin, in einem n
Nr. 24 bezeich

An den

versehenen Briefe zum
Nr. 24 zu Berlin m
mungsortes aufzutra
Empfänger bestimmte

Berlin

D. Reg. Nr. 24

Form. 2.
Th. Ganten, Berlin C. Heydelsdr. 14.

Urschrift

Zustellung an Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstiegel eines Gerichtsvollziehers verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Vortopflichtige Dienstliche.

D. N. Nr.

Absender:

Lück
Gerichtsvollzieher.

An
Ernst Julius Schink
in
Frankfurt a/M.
Friedenstraße 1.

Hierbei ein Formular zur Zustellungs-
urkunde nebst Abschrift.

Mirbachstrasse 25.

Den vorstehend bezeichneten Brief nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich
in meiner Eigenschaft als Postbote zu *Frankfurt* heute hier

1. dem Adressaten selbst in der Wohnung in dem Geschäftsflokal übergeben.

2. da ich den Adressaten selbst in dem Geschäftsflokal nicht angetroffen habe, dort

dem Gehilfen *Schreiber* deselben, nämlich dem

Ernst Julius Schink übergeben.

3. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort
a) dem zu seiner Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich

1. An den
Adressaten selbst.
2. An Gehilfen,
Schreiber.

3. An ein

Zustellung durch die Post-
(§ 35 d. Anw.)

Beglaubigte Abschrift — *Zustellung* — vorstehenden Schriftstück

Gebühren:

Zustellung. *0,40* M.

Schreibgebühr
(Seiten) "

Postgebühr. *0,40* "

Veranschlagte
Ger. Kosten "

Nachnahme *0,15* "

Sa. *0,95* M.

D. Reg. Nr. *2464*

Form. 2.
Th. Ganten. Berlin O. Heydelstr. 14.

habe ich im Auftrage des Herrn Rechtsanwalts — Justizrats

zu Berlin, in einem mit meinem Dienstiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer D. N.

Nr. *2464* bezeichnet und mit der folgenden Aufschrift:

An den *Ernst Julius Schink*
Frankfurt a/M.
Friedenstraße 1.

versehenen Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Post-Anstalt
Nr. *24* zu Berlin mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestim-
mungsortes aufzutragen. Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem für den
Empfänger bestimmten Schriftstück vermerkt.

Berlin, den *18* ten *November* 19*27*.



Gerichtsvollzieher in Berlin.

Zustellung

über die Zustellung

Vortopflichtige Dienst

D. R. Nr. h 4

Abfender:

Justiz
Gerichtsvollzieher.

Hierbei ein Formular
urkunde, nebst 2

Mirbachstrasse

Den vorstehend bezeich-

in meiner Eigenschaft

1. An den
besagten selbst.
2. An Gehilfen,
3. Anweiser.

1. dem Abfender

2. da ich den

3. da ich den

1a. An ein
Familienmitglied.

a) 1

1b. An eine
Dienstperson.

b) 1

1. Verweigerte
Entnahme.

4. Da der

so habe ich die Schr

2. An den
besagten.

5. da ich den

an einen

Niederlegung.

6. da ich den

an einen

möglich

befestigt

Justiz

Urschrift

Zustellung an Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstiegel eines Gerichtsvollziehers verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Vortopflichtige Dienstfahne.

D. R. Nr.

Absender:

L. Beck
Gerichtsvollzieher.

An
Gannu
Justizrat Schink
in
Frankfurt a/M
Friedrichstr. 1.

Hierbei ein Formular zur Zustellungs-
urkunde nebst Abschrift.

Mirbachstrasse 25.

Den vorstehend bezeichneten Brief nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich
in meiner Eigenschaft als Postbote zu *Frankfurt* heute hier

1. dem Adressaten selbst in der Wohnung in dem Geschäftslokale übergeben.

2. da ich den Adressaten selbst in dem Geschäftslokale nicht angetroffen habe, dort

dem Gehilfen *Schreiber* desselben, nämlich dem

Herrn Schreiber übergeben.

3. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort
a) dem zu seiner Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich

de *Gesetzr. - Sohn - Tochter* übergeben.

b) de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.

4. Da der Empfänger die Annahme verweigerte und er hier weder eine Wohnung noch
ein Geschäftslokal hat
so habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen.

5. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung
an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war,
de in demselben Hause wohnenden Hauswirt - Vermieter - nämlich

de zur Annahme bereit war, übergeben.

6. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder
an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter
möglich war,

auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu niedergelegt.

bei der Postanstalt zu niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Tür der Wohnung des Adressaten
befestigte schriftliche Anzeige sowie durch mündliche Mitteilung an einen Nachbarn.

Die Bekanntmachung an einen Nachbarn war nicht tunlich.

Frankfurt a/M, den *12. November* 190 *9*

Winkelmann

C 87c VIa weiß

enschke
rat
1909

1909

Uhr

1. An den
Adressaten selbst.
2. An Gehilfen,
Schreiber.

3. An ein
Hausmitglied.

4. An eine
Funktion.

5. Verweigerte
Annahme.

6. An den
Hauswirt.

Niederlegung.

erklären.

Gerichts-

Roch

Meyer

1909



Postzustellungskunde

vollzogen zurück

120K

an den Gerichtsvollzieher

in Berlin
Mirlbachstrasse 25.



Zustellung

In der Prozesssach-
nung Va Gr
Actenzeichen v. l.

ist mit heute vom Pro-

ze x Klägersanwalt
Johstizrat C. an

beglaubigte Abschrift

der x Urteilsfindung

11. November 1917

bestimmung zu

ausgestellt worden.

Frankfurt a/M. den 22.

Der Prozessbevollmächt.

in Berlin
Mirbachstrasse 25a



Zustellungs-Urkunde.

In der Prozesssache *Fischerin-*
nung Va Graf & Gen.
Actenorichen *L. W. 9730. 09.*
ist mit heute vom Prozessbevollmächtigten
der *Klägerin* Herrn Rechtsanwalt
Johann Carl Haenschke
beglaubigte Abschrift — Anfertigung
der *Darstellungsschrift* vom
11. November 1909 mit Termin-
bestimmung zum 25. Januar 1910
gestellt werden.
Frankfurt a/M. den 2. November 1909.
Der Prozessbevollmächtigte der *Deflaggen.*

Minck
Rechtsanwalt

Carl Haenschke
Justizrat
2. DEZ 1909

n, den 1. September 1909

25. Januar 1946. 11 Uhr

Schriftsages lege ich auf der Gerichts-

alte Justizrat **Fuchs** I. und **Koch**

Tuchst
Licht aus Leinen f. d. Prof.
der ersten Zugschleife.
in, am 2. September 1907

Tuchst I
f. d. Prof.

Postkarte

Carl Haenschke
Justizrat
Bis 1. NOV. 1909



Herrn

Justizrat
Carl Haenschke
Rechtsanwalt und Notar
Berlin Gv 2
Spandauer-Strasse 47
(zwischen Molkenmarkt u. Rannastr.)

Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

Lück

an den Gerichtsvollzieher

in

Berlin
Mirlbachstrasse 25.



an den Gerichtsvollzieher

an den Gerichtsvollzieher

in Berlin
Märbachstrasse 25.



ift.

Carl Haenschke
Justizrat
2 DEZ 1909

Berlin, den 1. von *Dezember* 19*09*

Termin *15. Januar 1910* M. Uhr

Ich beantrage

1. die Berufung zurückzuweisen,
2. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Abchrift dieses Schriftsages lege ich auf der Gerichtsschreiberei nieder.

Die Rechtsanwälte Justizrat **Fuchs I. und Koch**

(gez.) *Fuchs I.*
Leopoldinplatz 10, Berlin
Hausnr. 10, 1. Stock
Berlin, den 2. Dezember 1909
Fuchs I.
Fuchs I.



Carl Haenschke
Rechtsanwalt und Not.
Berlin - G2
Spandauer-Strasse 49, 1
(unten am Markt in Richtung)

Justizrat
Fuchs I.
Rechtsanwalt und
Koch
Rechtsanwalt
Berlin W. 9, Potsdamer
Sonntags keine Spre

Berufungs
in
der *Vergewaltigung*
zu Frankfurt
i. Gen.

Margarete, Mutter
der *Leopoldine*
zu *Lehrer*
i. Gen.

41
1. *Justiz-Rat*
Frankfurt
2. *Justiz-Rat*

2. u. 1730

Justizrat
Fuchs I.
Rechtsanwalt und Notar

Koch
Rechtsanwalt
Berlin W. 9, Potsdamerstr. 13¹
Sonnabends keine Sprechstunde.

Rechts Abschrift.

29
Carl Haenschke
Justizrat
2. DEZ. 1909

Berlin, den 1. ten *September* 1909

Berufungsbeantwortung

in Sachen
der *Vergewaltigung der Leibesbefugnis*
zu Frankfurt a. M.
i. Jan.

Termin 15. Januar 1910 11 Uhr

Königliche Anwaltschaft und Berufungsflägerin
wider
den Leibesbefugnis August Seif
zu Leibesbefugnis
i. Jan.

und Berufungsgeklagte

4
1. *Justizrat* an *Justizrat I*
Justizrat
2. *Justizrat*
15. 2. 1909

Ich beantrage

1. die Berufung zurückzuweisen,
2. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Abchrift dieses Schriftsatzes lege ich auf der Gerichtsschreiberei nieder.

Die Rechtsanwälte Justizrat **Fuchs I.** und **Koch**

(gez.) *Fuchs*
Justizrat
Justizrat
Berlin, den 2. September 1909
Fuchs I.
Justizrat

2. u. 9730 1909

Handwritten notes on the back of the page, including "65 for 65" and "Handwritten to 4.10".

Lampung
m
Frankm
m
as
Graf m

Rechtsanwalt und Notar.
KOCH
Rechtsanwalt.

Telephon Amt 6, No. 7432.
Sprechstunde: 8—9 Uhr Nachm.
Sonstigeprechstunde: keine Sprechstunde.

12

Fis
Gr
Info
C
F
ge
m
F

ga
me

今

B 24.1

12²⁸

Leopold Kamm
m
Frankfurter
m
Grat und

1/ dem Auftrag der
Abgabe von
in 9 (Lage) und 14 (Krieger)
sich aus der
unter Führung der
in 18 (Buddhismus)
nach der Lage
in 14 (Wiederkehr)
als für die
Lage. Auf der
Führung der
Mittel

Justizrat FUCHS I.
Rechtsanwalt und Notar.
KOCH
Rechtsanwalt.

Telephon Amt 6, No. 7432.
Sprechstunde: 6-8 Uhr Nachm.
Sonntags keine Sprechstunde.

BERLIN W. 9, den
Potsdamerstrasse 131.

25
F. Fuchs

9

Fischerungen

Grat & Gen.
Vater großer Herr Kollege.

Ich bitte um baldi-
ge Feststellung der
Anfangsbegründung.

Verfassungsmäßig

Die Rechtsanwälte
Justizrat Fuchs I und Koch.

Fuchs I

Von 5. 12. 1917
Wird Herr Mann für

Carl Haenschke
Justizrat
Est. 19. 11. 1910

Carl Haenschke
Berlin 6. 1

Genehmigung: 4. 11. 1917

am 3. 12. 1917.

ist Lila im

angebracht

B 24.1

12²⁸

Leopoldine Fuchs
m. d.
Frankfurter Volks-
schule
an
Hr. Graf von H.

1/ An dem Aufhänger der Leinwand
Abgemalte Gemälde von Leinwand
zu 9 (Lage) und 14 (Krieger)
sowie eine Leinwand
mit Fallbeurteilung der Fuchs,
sowie eine Leinwand
zu 18 (Buddha)
sowie eine Lage
zu 14 (Krieger)
sowie eine Leinwand
sowie eine Leinwand
sowie eine Leinwand

Justizrat FUCHS I.
Rechtsanwalt und Notar.
KOCH
Rechtsanwalt.

Telephon Amt 6, No. 7432.
Sprechstunde: 9-6 Uhr Nachm.
Sonntags keine Sprechstunde.

BERLIN W. 9, den
Potsdamerstrasse 131.

Carl Haenschke
Justizrat
Eing. 7 JAN. 1910

Fischerheim
Graf

Der Graf von H.

Die Rechtsanwälte
Justizrat Fuchs I und Koch.
Koch

Carl Haenschke
Justizrat
Eing. 19 JAN. 1910

Carl Haenschke
Berlin 6. 1

Telephonamt: 47/18

am 1. 1. 1910

mit Bitte um

angebracht

Handwritten: 65

65

$\frac{B}{h \delta}$
m

[illegible]

for
the day

N 171.10

fact. 17/1/02
No. 11/1/02

Lampung
m
Frankm
m
or
Graf m

2. Large m
SWP 5
I m W

lephon No. 184.

Justizrat Ge
Rechtsanwalt un

Frankfurt a. Oder, den 17. April 1871.

En Kop
skafvande sig
Lampor og best

B 24.1

12²⁸

Lampung bayer
m 7
Frankfurter
m
Grat und

1/ dem Auftrag der
Abrechnung von Lampung
zu 9 (Lorge) und 14 (Krieger)
sich aus der
nur Lampung der
abwies in Lampung von
von Lampung zu 18 (Buddhach)
sich aus der
sich aus der
Lehmann) sich aus der
von Krieger abwies. Lampung
sich aus der

1. Lampung und
sich aus der
Lampung

Mitteilung

Justizrat Gebhardt
Rechtsanwalt und Notar.

Frankfurt a. Oder, den 19. Januar 1910.
Lampung-Strasse 4a II.

Herrn Justizrat Haenschke
Berlin t. 1

Gemeinschaft: 47/10

Sehr geehrter Herr Kollege!
In Ihrem Schreiben vom 1. d. 20. 1. 1910.
überfand ich erlangte Privilegien mit Hilfe im
Lampungsbefähigung.

Bestenfalls, erlangen
S. 11/12
Justizrat

Handwritten notes: 7 Feb 11 4.10
Handwritten notes: 15 Feb 65 10.10

7 Feb 11 4:10
Handwritten 10 65
Feb 65
Handwritten 10 65
Handwritten 10 65

$\frac{B}{A} = m$

formation of fossils
from 1844 to 1846
No. 4. pp. 1510 (to
37 to 38 in volume)
Limestone and

from Apple 225 Bingham
 ca. 4. 07. 1510 (to
 37 lbs 34 oz 11 mm)
 Lungs 225 mm

ap. 4. 07. 1510 (16
37 lbs 34 oz 1/2 (16 lbs 1/2))
Lungs 16 cm

Lumpsum
m 8
Frankfurt
m
04
Graf m

Franklin

by
graph m

2. Land in
 1885
 1886

2. Wm
Gunn (1
from Fair
van Wm

31 Oct 1944

12²⁸

1) Zum Aufgang der Lahn
Alteisen gegenüber von Lahn
zu 9 (Lage) und 14 (Krieger)
soll eine Straße im Rastort
unter Führung der Frau,
abends in Lahn stehen gegen
von Lahn zu 18 (Bühnen)
soll eine Straße von Lage
abends, und zu 14 (Häuser
Lehmann) soll eine Straße
von Krieger abends. Auf der
soll eine Straße Führung soll
auf eine von Rastort
Lage von Lage und Krieger
abends.

2. - WM for the
General (Black for
your friend to
see WM)

3/ 10/1911

24.1.10_{us}

1841
 1842
 1843
 1844
 1845
 1846
 1847
 1848
 1849
 1850
 1851
 1852
 1853
 1854
 1855
 1856
 1857
 1858
 1859
 1860
 1861
 1862
 1863
 1864
 1865
 1866
 1867
 1868
 1869
 1870
 1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900
 1901
 1902
 1903
 1904
 1905
 1906
 1907
 1908
 1909
 1910
 1911
 1912
 1913
 1914
 1915
 1916
 1917
 1918
 1919
 1920
 1921
 1922
 1923
 1924
 1925
 1926
 1927
 1928
 1929
 1930
 1931
 1932
 1933
 1934
 1935
 1936
 1937
 1938
 1939
 1940
 1941
 1942
 1943
 1944
 1945
 1946
 1947
 1948
 1949
 1950
 1951
 1952
 1953
 1954
 1955
 1956
 1957
 1958
 1959
 1960
 1961
 1962
 1963
 1964
 1965
 1966
 1967
 1968
 1969
 1970
 1971
 1972
 1973
 1974
 1975
 1976
 1977
 1978
 1979
 1980
 1981
 1982
 1983
 1984
 1985
 1986
 1987
 1988
 1989
 1990
 1991
 1992
 1993
 1994
 1995
 1996
 1997
 1998
 1999
 2000
 2001
 2002
 2003
 2004
 2005
 2006
 2007
 2008
 2009
 2010
 2011
 2012
 2013
 2014
 2015
 2016
 2017
 2018
 2019
 2020
 2021
 2022
 2023
 2024
 2025
 2026
 2027
 2028
 2029
 2030
 2031
 2032
 2033
 2034
 2035
 2036
 2037
 2038
 2039
 2040
 2041
 2042
 2043
 2044
 2045
 2046
 2047
 2048
 2049
 2050
 2051
 2052
 2053
 2054
 2055
 2056
 2057
 2058
 2059
 2060
 2061
 2062
 2063
 2064
 2065
 2066
 2067
 2068
 2069
 2070
 2071
 2072
 2073
 2074
 2075
 2076
 2077
 2078
 2079
 2080
 2081
 2082
 2083
 2084
 2085
 2086
 2087
 2088
 2089
 2090
 2091
 2092
 2093
 2094
 2095
 2096
 2097
 2098
 2099
 2100
 2101
 2102
 2103
 2104
 2105
 2106
 2107
 2108
 2109
 2110
 2111
 2112
 2113
 2114
 2115
 2116
 2117
 2118
 2119
 2120
 2121
 2122
 2123
 2124
 2125
 2126
 2127
 2128
 2129
 2130
 2131
 2132
 2133
 2134
 2135
 2136
 2137
 2138
 2139
 2140
 2141
 2142
 2143
 2144
 2145
 2146
 2147
 2148
 2149
 2150
 2151
 2152
 2153
 2154
 2155
 2156
 2157
 2158
 2159
 2160
 2161
 2162
 2163
 2164
 2165
 2166
 2167
 2168
 2169
 2170
 2171
 2172
 2173
 2174
 2175
 2176
 2177
 2178
 2179
 2180
 2181
 2182
 2183
 2184
 2185
 2186
 2187
 2188
 2189
 2190
 2191
 2192
 2193
 2194
 2195
 2196
 2197
 2198
 2199
 2200
 2201
 2202
 2203
 2204
 2205
 2206
 2207
 2208
 2209
 2210
 2211
 2212
 2213
 2214
 2215
 2216
 2217
 2218
 2219
 2220
 2221
 2222
 2223
 2224
 2225
 2226
 2227
 2228
 2229
 2230
 2231
 2232
 2233
 2234
 2235
 2236
 2237
 2238
 2239
 2240
 2241
 2242
 2243
 2244
 2245
 2246
 2247
 2248
 2249
 2250
 2251
 2252
 2253
 2254
 2255
 2256
 2257
 2258
 2259
 2260
 2261
 2262
 2263
 2264
 2265
 2266
 2267
 2268
 2269
 2270
 2271
 2272
 2273
 2274
 2275
 2276
 2277
 2278
 2279
 2280
 2281
 2282
 2283
 2284
 2285
 2286
 2287
 2288
 2289
 2290
 2291
 2292
 2293
 2294
 2295

Sorge ist Symptom einer
des Herz-Kreislauferkrankung und
der Blutarmut ¹³¹ 74 und
den Grundfinden ⁷⁴
~~131~~, Krücker des Grund
Stück mit der ^{Camb} Cambium
nur 140 mit der Grund
Lufteinheit 81. Auch
die Arbeit des Brachycephalus

Handwritten text on the left side of the page, likely a list or notes:

Handwritten text (partially obscured) including "Handwritten (p. 32) ...", "p. 170 ...", and "Handwritten ...".

vom 1. September
 1877
 1) Das der Lagerung der Gesteine
 nach der Richtung der Lagerung der Gesteine
 sind die Lagerung der Gesteine
 der Lagerung der Gesteine.

Generalen namentlich, die selbst einen vielfachen
 in der Meinung der Entscheidung eines
 Rechts auf sich haben. So muß ferner
~~ausgesprochen werden~~ bezeugt werden, daß
 17 Richter nicht genügen, sondern, daß
 bei Entscheidung ferner mindestens
 sechs notwendig, ~~die nicht gegen~~
 dem das Recht das Recht sich erklären,
 nicht im Gegensatz der Gesetze
 sondern der Gesetze, sondern
 ferner sollen mit auch noch
 Personen (581 ALN I 7.
 Ob Erb. 18. 7. 183, 2. 190)
 aus dem Verstand der (Sache) und
 diesen Gesetzen entgegen ist bezeugt
 daß Grund der Grundrechte
 selbst

1/2 von der
 Seite

d/ der Grundrechte selbst nicht
 Recht, daß, ~~sonst ein Recht am~~
 Grund der Gesetze der
 Gesetze nicht anders als
 durch die in Gesetzen
 Gesetzen selbst Grund
 Gesetzen der Gesetze der

Ich bin sehr
 in der Hoffnung
 dass ich
 dich bald
 wieder
 sehe

[illegible]

Am 47



M

Berufungsbegründung

in Sachen

Frankfurter Fischer

c/a

Graf & Gen.

An

das Kgl. Kammergericht

2. Zivilsenat

Berlin.

2.U. 9730.09.

118³⁵
Rechnungsbezug

Berlin, den 24. Januar 1910.

Berufungsbegründung

in Sachen

Frankfurter Fischerinnung

c/a

Graf & Gen.

Termin am 25. Januar cr.

1) Dem Anspruch der Kläger gegen-

über den Beklagten zu 9 (Sorge) und

Zustellungs-Urkunde.

In der Prozesssache
Frankfurter
Fischerinnung
Aeltesteiden 2. 4. 9730.09
ist mit heute vom Prozessbevollmächtigten
des Klägers, Herrn Rechtsanwalt
Fritz Ernst Carl Koenigke
beglaubigte Abschrift - Ausfertigung
des Urteils vom 24. Januar
er 1910

ausgestellt worden.

Berlin, den 25. Januar 1910

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers

Koenigke

Rechtsanwalt

97c. H. Giesemann, Berlin G.

An

das Kgl. Kommerzgericht

2. Zivilsenat

Berlin.

2.U. 9730.09.

Grundbuchnummer 81, Krüger des Grund-

stücks mit der Hausnummer 140 und der

teil

Berufungsbegründung

in Sachen

Frankfurter Fischer

c/a

Graf & Gen.



Postkarte

Justizrat
Carl Haenschke
Rechtsanwalt und
Berlin C. O.
Spandau

Justizrat
Carl Haenschke
Justizrat
Berl. 26. JAN 1900

das Kgl. Kammer

2. Zivilsenat

Berlin.

2.U. 9730.09.

Rechnungsprüfer

Berlin, den 24. Januar 1910.

Berufungsbegründung

in Sachen

Frankfurter Fischerinnung

c/a

Graf & Gen.

Termin am 25. Januar er.

1) Dem Anspruch der Kläger gegen-
über den Beklagten zu 9 (Sorge) und
14 (Krüger) steht die Rechtskraft einer
Entscheidung zur Seite, ebenso in Folge
dessengegen den Beklagten zu 13
(Buchholtz) welcher sein Recht von
Sorge ableitet und zu 14 (Wilhelm Lehmann)
welcher sein Recht von Krüger ableitet.
Dieselbe rechtskräftige Entscheidung steht
auch dem Widerklageantrage von Sorge und
Krüger entgegen.

Sorge ist Eigentümer des Grund-
stücks mit der Hausnummer 131 und der
Grundbuchnummer 74, Krüger des Grund-
stücks mit der Hausnummer 140 und der
Grundbuchnummer 81. Durch das Ur-

teil

das Kgl. Kom-
2. Zivilsenat

Berlin.

2. U. 9730.09.

Postkarte



Justizrat
Carl Haenschke
Rechtsanwalt und Notar
Berlin C. 2
Spandauer-Strasse 47/48
zwischen Holtenauer- und Bode-
strasse

Carl Haenschke
Justizrat
26. JAN 1910

18

Handwritten signature

Berlin, den 24. Januar 1910.

Berlin, den 24. Januar 1910.

in Berlin

Berlin, den 24. Januar 1910.

Berlin, den 24. Januar 1910.

2/2

1) Der Herrschaft der Kaiserin

2/2

Der Herrschaft der Kaiserin

Der Herrschaft der Kaiserin

Der Herrschaft der Kaiserin

Der Herrschaft der Kaiserin

Der Herrschaft der Kaiserin

Der Herrschaft der Kaiserin

Der Herrschaft der Kaiserin

Der Herrschaft der Kaiserin

Der Herrschaft der Kaiserin

Der Herrschaft der Kaiserin

Der Herrschaft der Kaiserin

Der Herrschaft der Kaiserin

Der Herrschaft der Kaiserin

Der Herrschaft der Kaiserin

Der Herrschaft der Kaiserin

2/2

Berlin, den 24. Januar 1910.

19

36

46

2.

teil des Kreisgerichts Frankfurt a/O. vom
22. Juni 1876-II b 3776- bestätigt durch
das Urteil des Appellationsgerichts da-
selbst vom 14. Dezember 1876 sind der
Tischlermeister Wollburg, damaliger Ei-
gentümer des jetzt Sorge'schen Grundstücks
und der Gutsbesitzer Johann Muth, damali-
ger Eigentümer des jetzt Krüger'schen
Grundstücks,

(Beweis: Grundakten),

Auf die Klage der jetzigen Klägerinnen
für nicht befugt erklärt, den Fischfang in
im freien Oderstrom auf der Strecke
von Fürstenberg bis Stettin (worunter
auch die jetzt streitige Strecke fällt)
auszuüben respective zu verpachten.

Beweis: die Prozessakten und die
vorzuliegenden Urteile.

Die damaligen Beklagten stützten dies

ihnen

149

Soll die Kreisregierung Frankfurt a.M. von
am 1. Juli 1878 II. 2. 2078 - beschließen lassen
den Urtell der Appellationsbehörde des
Landes von 1. Dezember 1878 also der
Tischmeisterin Weiberg, demselben Ki-
renberger des Jahres 1878, seinen Grundbesitz
und der Gegenstand der Sache nicht, demsel-
ben Eigentümern des Jahres 1878, seinen
Grundbesitz zu,
(Beweis: Gegenstand),
auf die Klage der jüdischen Kirchenfrauen
für nicht befriedigend, den Klagen
im ersten Obergericht von der Bezirks-
von Rheinhardt ein Recht (Kontingenz
nach der Lage der Sache (Beweis: 1878)
auszuüben, bezüglich der Klagen.
Beweis: die Prozessakten und die
verurteilenden Urteile.
Die nachstehenden Urteile werden also
lassen

20

37

46

4.
3. Klagten das Recht der Ausübung der ihnen rechtskräftig abgesprochenes Recht Fischerei durch Erteilung von Erbaubulldarauf, dass dasselbe ihnen als Eigentumschein zu übertragen. Vielmehr dürfen merin der bezeichneten Grundstücke zustehe. Die Entscheidung stützte sich darauf, Recht nur insoweit ausüben, als es ihnen dass den Grundstücken ein solches Recht persönlich zusteht. Da dies nicht vinen nicht zustehe. Die Entscheidung bindet behauptet, so muss der Klag wegen die daher jeden späteren Eigentümer dieser Klagten zu 18 bis 25 ohne Weiteres mit Grundstücke. gegeben werden.

2) Sollte, was bestritten wird,

3) Kläger haben nachgewiesen, dass

das Fischereirecht auf der Oder den Be- ihnen kraft erteilten Privilegiums des klagten 1 bis 17 zustehen, so liegt es in Recht der Fischerei an ganzem Oderstrom der Natur dieses Rechts, da dasselbe dann von Fürstentum bis Stettin ausstreckt.

doch nur mit dem Besitze bestimmter Damm ist ihr Recht ein ausschließliches

Grundstücke verknüpft ist, dass dessen liches und zwar nicht nur gegenüber dem

Ausübung nicht anderen Personen in Stätte, sondern auch gegenüber anderen Priv-

der Weise übertragen werden kann, dass tendenten (§ 32 A.L.R. II 14 § 170 A.L.R.

dieselben dies Recht zu eigenem Nutzen aus 1.9). Kläger stützen sich ihr Recht auf

Üben. Hiernach sind die Beklagten zu 1

bis 17 nicht berechtigt, den übrigen Be-

klag-

10

1. Die Rechte der Eigentümer an dem Grundstück, das der Staat zur öffentlichen Benutzung bestimmt hat, sind durch die Bestimmungen des Grundgesetzes geschützt. Die Rechte der Eigentümer an dem Grundstück, das der Staat zur öffentlichen Benutzung bestimmt hat, sind durch die Bestimmungen des Grundgesetzes geschützt.

2. Die Rechte der Eigentümer an dem Grundstück, das der Staat zur öffentlichen Benutzung bestimmt hat, sind durch die Bestimmungen des Grundgesetzes geschützt. Die Rechte der Eigentümer an dem Grundstück, das der Staat zur öffentlichen Benutzung bestimmt hat, sind durch die Bestimmungen des Grundgesetzes geschützt.

21 38 46

5

4.

hat, kommt diese Ausschliesslichkeit nur
klagen das Recht der Ausübung der
demjenigen Fischereirecht zu gut, das er-
Fischerei durch Erteilung von Erbaubnis-
seitslich von Staats als Privileg erteilt
scheinen zu übertragen. Vielmehr dürfen
ist, nicht aber andern Fischereiberechtigten-
die übrigen Beklagten ein solches
gen. Daraus folgt, da Beklagte jedenfalls
Recht nur insoweit ausüben, als es ihnen
nicht eine solche ausschliessliche Verlei-
persönlich zusteht. Da dies nicht einmal
Beweis führen können, dass ihnen gegenüber
behauptet ist, so muss der Klage gegen die
den Klägern ein Fischereirecht über-
Beklagten zu 18 bis 25 ohne Weiteres statt-
haupt nicht zusteht.
gegeben werden.

4) Der Verhandrichter zieht aus dem vor-

3) Kläger haben nachgewiesen, dass

liegenden Material unrichtige Schlüsse.
ihnen kraft erteilten Privilegiums das

a) Aus der Bezeichnung der Grund-
Recht der Fischerei am ganzen Oderstrom
stücke als "Kietzer" folgt nichts für
von Fürstenberg bis Stettin zusteht.

ein Recht der Ausübung der Fischerei.
Danach ist ihr Recht ein ausschliess-
Die Bezeichnung Kietz spricht für
liches und zwar nicht nur gegenüber dem
weiter nichts, als dass bei der Begründung
Staats, sondern auch gegenüber anderen Prä-
der Ortschaft beziehungsweise den
tendenten (§ 32 A.L.R. II 14 § 170 A.L.R.
Ortsstelle sich dort eine Fischerei-

I.9). Kläger stützen XIMX ihr Recht auf
betreibende Bevölkerung niederliess,
nachgewiesene Verleihung. Wie das Ober-
(nicht Fluvialrecht, auch bloss vicil) ein
tribunal Bd.30 S.1844 ff ausgesprochen

solches

hat,

11

Kinden das Recht der Abgabe der
Einkommensteuer nach Erteilung von Erbschafts-
bescheiden zu übertragen. Vielmehr dürfen
die Erbschaftsbescheide ein solches
Recht nur insoweit ausüben, als es ihnen
gesetzlich zusteht. Es ist nicht einmal
bezugnehmend, so auch der Frage, ob die
Bescheide zu ist die 25 ohne weitere
Gegeben werden.

2) Kinder haben nachgelassen, dass
ihnen kraft erblicher Erbfolge das
Recht der Abgabe der Einkommensteuer
von Erblasser bis Erblasser zusteht.
Daher ist ihr Recht ein ausschließliches
Recht und zwar nicht nur gegenüber den
Erblassern, sondern auch gegenüber anderen Erb-
lassern (§ 20 E.R.G. 14 § 170 E.R.G.).
Ist. Kinder können nicht ihr Recht auf
nachgelassene Erbfolge. Wie das Ober-
tribunal Bd. 50 S. 184 ff. ausgeprochen

hat.

22 39 46

5

hat, kommt diese Ausschliesslichkeit nur
solche Fischereirechte, die nicht bei Städten
demjenigen Fischereirecht zu gut, das er-
oder bei Ackergeräten entstanden, während
weislich vom Staate als Privileg erteilt
ist, wenn sie nicht mit andern Ortschaften
ist, nicht aber andern Fischereiberechtigun-
ten im Zusammenhang standen, eine sol-
gen. Daraus folgt, da Beklagte jedenfalls
keine Bezeichnung nicht führten (Vollbruch
nicht eine solche ausdrückliche Verlei-
hung nachweisen können, dass ihnen gegenüber
insbesondere auf welchen Grundstücken, für die
den Klägern ein Fischereirecht über-
Kietzer Grundstücke jemals ein besonderes
haupt nicht zusteht.

Fischereirecht bestanden hat oder noch

4) Der Vorderrichter zieht aus dem vor-
besteht, ist aus diesem Namen nicht
liegenden Material unrichtige Schlüsse.
zu entnehmen, aber gerade auf diesen

a) Aus der Bezeichnung der Grund-
nachweislich Kietzer, es für den vorliegenden
stücke als "Kietzer" folgt nichts für
Prozess und
ein Recht der Ausübung der Fischerei.

Gegenüber den klägerischen Privilegien
Die Bezeichnung Kietz spricht für
gleich müssen die Beklagten zunächst
weiter nichts, als dass bei der Begründung
beweisen, dass der... deren Erteilung ihnen
der Ortschaft beziehungsweise des
eine Fischereiberechtigung zustand.
Ortsteils sich dort eine fischerei-

Beklagte beschränken sich hierauf darauf,
betreibende Bevölkerung niederliess.
dass die Vögel... (vici flavicantes, auch bloss vici) sind
Selbst, wenn dies richtig wäre, würde das
solche/

23 40 46

7.

6. Es nichts für ein Fischereirecht

solche Fischerdörfer, die dicht bei Städten
oder bei Ackerdörfern entstanden, während
sie, wenn sie nicht mit anderen Ortschaften
im Zusammenhange standen, eine solche
Bezeichnung nicht führten (Wohlbrück
Bd. I S. 281). Dass und in welchem Umfange,
insbesondere auf welchen Gewässern, für die
Kietzer Grundstücke jemals ein besonderes
Fischereirecht bestanden hat oder noch
besteht, ist aus diesem Namen nicht
zu entnehmen. Aber gerade auf diesen
Nachweis kommt es für den vorliegenden
Prozess an.

Gegenüber den klägerischen Privilegien
müssen die Beklagten zunächst
beweisen, dass vor deren Erteilung ihnen
eine Fischereiberechtigung zustand.

Die Beklagte berufen sich hierfür darauf,
dass sie Wasserzins gezahlt hatten.
Selbst wenn dies richtig wäre, würde da-

raus

22

6.
solche Fischerei, die nicht bei Stößen
oder bei Ankerlegen ansetzt, sondern
sie, wenn sie nicht als andere Gattung
ten im Zusammenhang stehen, eine wei-
che Besatzung nicht haben (Weibchen
Bd. I S. 281). Das ist in vielen Fällen,
insbesondere auf kleinen Gewässern, für die
Kleber-Gewässer, ja ein besonderer
Wachstumsfaktor, besonders bei sehr hoch
wachsenden, ist aus diesen Gründen nicht
zu entnehmen. Aber gerade auf diese
Nachweise kann es für den vorliegenden
Fragen an.
Gegenüber den kläglichsten Fällen
sind also die Festen zunächst
bewiesen, dass vor der Erstellung ihnen
eine Nachbarschaft nicht besteht.
Befragte werden sich nicht darauf berufen,
dass die Wasserlinie ganz anders liegen
sollte, wenn dies nicht wäre, würde es

1000

7.

24⁴¹ 46
raus nichts für ein Fischereirecht
folgen. Steuerartige Lasten zu Gunsten des
Fürsten, des Gutsheims und sonstiger
Obrigkeiten ~~XXXX~~ lasteten früher auf al-
len abhängigen Grundstücken, ohne dass
diese Last eine Gegenleistung für ein
gewährtes Recht war. Es ist aber auch
nicht erwiesen, dass ein Wasserzins
überhaupt oder speziell für die Aus-
übung der Fischerei auf der Oder gezahlt
wurde. Seite 21 des Schriftsatzes vom
2. Januar 1908 behaupten Beilagte, dass
nach Wohlbruck Bd. III S. 152 die Kietzer
Wasserzins zahlten. Dieser Ausdruck
kommt aber an der angegebenen Stelle
überhaupt nicht vor. Es wird dort nur
mitgeteilt, dass nach dem Register des
~~XXXXXX~~ Bischofs Dietrich (1490 bis 1523)
die Kietzer zu Orbeda 2½ Schock Groschen
und nach einem Verzeichnis von 1400 je-
des Haus 10 Groschen zahle.

ihr (Über

24
 7.
 Es ist nicht die ein Kischelrecht
 folgen. Gewerliche Lasten zu Gunsten des
 Eigentums, das Eigentum und nachfolger
 Obgleich die Kischel Lasten nicht auf ei-
 nen abhängigen Grundstück, ohne dass
 diese Last eine Gegenleistung für ein
 gewisses Recht war. Es ist aber auch
 nicht erwiesen, dass ein Kischelrecht
 überhaupt oder speziell für die Aus-
 Übung der Kischel mit der Ober Kischel
 wurde. Sies ist der Kischel von
 2. Januar 1708 abhängen Kischel, dass
 nach Weisung Nr. III S. 152 die Kischel
 Kischel sein. Dieser Kischel
 kommt aber an der abhängigen Stelle
 überhaupt nicht vor. Es wird dort nur
 erwähnt, dass nach dem Kischel des
 Kischel Kischel (1490 bis 1533)
 die Kischel in Ober S. 152 Kischel
 und nach einem Verzeichnis von 1490 Ja-
 der Kischel in Kischel.

(Über)

25

42 46

8.

(Über die Bedeutung des Wortes

"Orbeda" = Grundzins vgl. die Erörterungen Ob. Trib. Bd. 20 S. 214 ff)

b) Es steht fest, dass das Fischereirecht der Kietzer für die Laaken und Sessen in Anspruch genommen wurde, also solche fischbaren Gewässer in erheblichen Umfange von ihnen genutzt wurden. Daraus folgt, dass, selbst wenn das Vorhandensein eines Fischereirechts unterstellt wird, hieraus nicht zu folgern ist, dass es sich auf den Oderstrom bezog. Wenn auch in einzelnen Urkunden von der Fischerei auf der Oder die Rede ist, so ergibt doch keine dieser Urkunden, dass und worauf sich ein Recht für die Beteiligten darauf gründete.

c) Die Beklagten können eine Verleihung des Rechts nicht nachweisen.

Der Vorderrichter meint zwar, dass sich

ihr

25

Über die Bedeutung des Wortes
"Ordnung" = Ordnungsgemäßheit
Gen. Od. Tit. 1. Bd. 2. Abs. 11)
1) Es steht fest, dass die Fische-
rei nicht der Kister für die Fische
und Fische in Anspruch genommen wird
da, also nicht Fische in Anspruch in
anspruch. Daraus von ihnen entsteht
werden. Daraus folgt, dass, selbst wenn es
Verhandlungen eines Fischereibesitzer
unterstellt wird, hieraus nicht zu folgern
ist, dass es sich mit den anderen Fische-
ren auch in einzelnen Umständen von der
Fischerei mit der Od. Tit. 1. Bd. 2. Abs. 11,
so ergibt sich keine dieser Urkunden,
dass und somit eine Fische für die
Beteiligung davon besteht.
2) Die Beteiligung können eine Ver-
leumdung des Fisches nicht nachweisen.
Der Verleumdeter muss zwar, dass nicht

43 46
26

10.
9.

lichen Vertreter der Klägerinnen sowie
ihr Recht auf Observanz gründe. Obser-
des Fiskus, Kenntnis hiervon hatten und
vanz ist aber im gesetzte nicht als Ent-
nicht widersprochen ist (1. A.L.R. I 7
stehtungsgrund eines Rechts von Pri vaten
Gr. Trib. Bd. 13 S. 183, S. 180).
auf Fischerei in öffentlichen Strömen
Den Nachweis der Ersitzung nach einem
anerkannt. Bei titellosem Besitz kommt
Gewichtspunkten ist bezüglich keines der
nur Ersitzung in Frage. Es müsste, da es
Grundstücke geführt.
sich nicht um Ersitzung eines Rechts für
a) Der Vorderrichter lässt außer
eine Gemeinde handelt, jeder einzelne der
Acht, dass etwaige begonnene Verjährung
Beklagten bezüglich seines Grund-
unterbrechen ist durch die in mehreren
stücke die Ersitzung nachweisen.
Es würde also nicht genügen, dass Besitz-
Ansprüche der Klägerinnen auf Ausübung
handlungen einzelner während der Dauer
der Fischerei unter Ausschluss jedes
der Verjährungszeit nachgewiesen würden,
Dritten. Er berücksichtigt insbesondere
selbst wenn dieselben in der Meinung der
nicht diejenigen Anführer, die in der
Ausübung eines Rechts erfolgt wären.
klägerischen Schriftsätzen über Verjährung
Es muss ferner bezüglich jedes der 17
derung der Ausübung der Fischerei der
Kietzer nachgewiesen werden, dass bei
Kietzer durch Klägerinnen gemacht und von
Ausübung seines angeblichen Rechts derje-
der Beweis gestellt wird, dass die Befugnis-
nige, gegen den der Besitz des Rechts sich
zeigen und Bestrafungen.
richtete, also insbesondere die gesetz-
lichen

10.

27
44 46
lichen Vertreter der Klägerinnen sowie
des Fiscus, Kenntnis hiervon hatten und
nicht widersprachen (§ 81 A.L.R.I 7
Ob.Trib.Bd.18 S.183, S.190).

Den Nachweis der Ersitzung nach diesen
Gesichtspunkten ist bezüglich keines der
Grundstücke geführt.

d) Der Vorderrichter lässt ausser
Acht, dass etwaige begonnene Verjährung
unterbrochen ist durch die in mehreren
Prozessen erfolgte Geltendmachung des
Anspruchs der Klägerinnen auf Ausübung
der Fischerei unter Ausschluss jedes
Dritten. Er berücksichtigt insbesondere
nicht diejenigen Anführungen, die in den
klägerischen Schriftsätzen über Verhin-
derung der Ausübung der Fischerei der
Kietzer durch Klägerinnen gemacht und un-
ter Beweis gestellt sind, sowie die Strafan-
zeigen und Bestrafungen.

Abschrift

28

Der Justizrat

gez. Carl Haenschke.

88

11.

Abteilung für den Betrieb des Betriebes

bei der Abteilung

der Abteilung

von der Abteilung

sonst es ist ein eine ~~sonst~~ Anlage
Ladung ~~sonst~~

4/1000 ~~Wohl~~

26.1.10

26/1.10
23

2 U 973

Öffentliche Sitzung
des Königs

Gegenwärtig:

1. Landesrat
als Vorsitz

2. Landesrat

3.

4.

5.

als beifig

Referent
als Bericht

Z. P.
Nr. 151. Erste m.
Instanz (§§ 524

2 U 9730.09

Abh. p. fl.

Öffentliche Sitzung des 2. Zivilsenats
des Königlichen Kammergerichts.

Berlin SW. 68, den 27. ten
März, 1909.

Carl Haenschke

Notar

28. März 1909

47

Gegenwärtig:

1. Landgerichtsrat Hermann
als Vorsitzender,

2. Kammergerichtsrat G. Hoff

3. Dr. Holke

4. Rode

5. Dr. Pape

als beisitzende Richter,

Kammerschreiber Dr. Goldberger

als Gerichtsschreiber.

In Sachen

Fischer Innung der Leberei
Korbladen zu Frankfurt 90
und Genossen

gegen

Graf und Genossen

erschieden bei Anruf

1. für den Berufungskläger, den Rechts-
anwalt Justizrat Hainochke

2. für die Berufungsbeklagte, den Rechts-
anwalt Justizrat Fuchs

Der Anwalt des Berufungsklägers legte die
Urkunde

vom 5. ten November 1909
vor, wonach dem Justizrat Gebhardt
das Urteil erster Instanz

Z. P.

Nr. 151. Erste mündliche Verhandlung in der Berufungs-
instanz (§§ 524 ff. B. V. O.). — Kammergericht.

sowie die Urkunde

vom 22. ten November 1909
wonach der Kaufmannall Schink

die — nach dem Eingangsvermerke des Gerichtsschreibers
des Berufungsgerichts am 12. ten November 1909
eingereichte — Berufungsschrift

gestellt ist.

Derselbe verlas sodann den Antrag aus — der
Berufungsschrift —

der Anwalt der Berufungsbeklagten den Antrag
aus der Kaufmannall vom 1. November
1909

Die Anwälte verhandelten hierauf zur Sache.

Auf diesen übereinstimmenden Antrag
beschlossen und protokolliert.
Meine Verhandlungsbemerkungen sind auf den
12. April um 9 1/2 Uhr
abgeschlossen.

Zu diesem Termin sollten die in dem ersten
Platzhiefen Urteile in Bezug genommenen
Kaufmannall und der
gg. Kaufmannall
Goldberg

U. 9730.
48

Fis

regu

Der

ga

for

Fre

eing

Der

f

O

Ob

Der

Der

Der

Der

Der

Der

Der

Der

Der

Der

Der

Der

Der

U. 9730.09

48 an. 49.

Carl Haenschke
Justizrat
Bd. 4 FEB. 1910

31

48

Nr. des Prozesses
Fischerinnung v. Graf v. Gen.
U. 9730.09

ergänzt die beauftragte, daß die eingereichten
Prozesse: K. Fischer. Innungen
der Frankfurter Lebrer- und Gebener Vorstadt
gegen die Stadtgemeinde Lebrer 30.12/85
sowie die K. Fischer-Innungen zu
Frankfurt 90 v. Pauly und Becker 30.12/85

eingetragen sind und beigefügt
das Gerichtspräsidenten eingereichte K. Fischer.
L. Fischer, den 28. Januar 1910.

Nr. des Gerichtspräsidenten v. 2. Zinspunkt
das K. Fischer-Innungen
L. Fischer.

Oh

G. Fischer
Justizrat Haenschke
für

K. G. VII. Nr. 7.

Handwritten signature

Abfender: Geschäftsverleiher-Abteilung Str. 2
des Kammergerichts in Berlin S. W. 45
Hindenburgstr. 14.

2 U. 9730.09
49



Handwritten: Herrn Justizrat Hach



Postopflechte
Dienstloche

Handwritten: D. 2. 1909

2 U. 973
53

Handwritten: Fische

Handwritten: (Fische) ...

Handwritten: ...

Handwritten: Auf ...

K. G. VIII. Nr. 7.

2 U. 9730.09
53

p 12/210 49
82

Nr. 2
Fischerinnung / Graf 5 Gen
2 U. 9730.09

Es wird hier beauftragt, daß die eingereichten
Prozess. Akten 3 O. 322.85. fa
(Fischerinnungen / Leber)
des königlichen Landgerichts Frank-
furt 90

eingereicht sind und die
des Gerichtspräsidenten eingereicht werden können
Lorelei, den 1. Februar 1900.

Der Gerichtspräsident des L. Landgerichts
des königlichen Landgerichts

König

Alf
Fischerinnung

K.G. VII. Nr. 7.

Empfänger: Geldgeschäfts-Nachlass Nr. 2.
bei Hermanns in Berlin S.W. 68
Bismarckstr. 14.

2 U. 9730.09
54

Chm

Herrn Friedrich Harnischke

cl. 2

Hamburgherstr. 44/45

Poststempel
Frankfurt

Königliches Kammer

2. Zins-
Geschäfts-Nachlass

2 U. 97

Bei allen Eingaben ist
Geschäfts-Nummer anzugeben.
In der äußeren Aufschrift
genau die Postadresse, wie sie oben
vermerkt ist, zu verzeichnen.

Fischerwin

Lam

Königliches Kammergericht.

2. Zivilsenat.

Geschäfts-Nummer:

2 U. 9730.09

54

Bei allen Eingaben ist die vorstehende
Geschäfts-Nummer anzugeben.

In der äußeren Aufschrift ist auch die
genaue Postadresse, wie sie oben beim Datum
vermerkt ist, zu verzeichnen.

Berlin SW. 68, den 8. Februar 1910.
Lindenstraße 14.

Carl Haensen
Justizrat
Brg. 12. FEB. 1910

34

Fischerinnung. / Graf v. Gen.

Hier das Kopieren an das Königlich
Landgericht Frankfurt a. M. übergeben.

Carl Haenschke
Justizrat
Brg. 12. FEB. 1910

133

innungen. / Johann
Hollbergstr. 11
Landgericht Frankfurt
eingegangen. Laß
passiert sind.
Herausführung.

Haenschke

Gem. Justizrat Haenschke
d. 2.
Herausführung 4/11

Druckerei.

Absender: Gerichtsschreiberei des Königl. Kammergerichts
Berlin SW. 68, Lindenstraße 14.

2 U. 9730.09

An

53554



Herrn Justizrat Hammel

in

C. 2.

Hausnummer 47/48

Portopflichtige Dienstsache.

nochke
C. 2
auftrags 47/48

Königliches Kammergericht
2. Zins
Geschäfts-Nr.
2 U. 97

Bei allen Eingaben ist
Geschäfts-Nummer anzugeben.
In der äußeren Aufschrift
genauere Postadresse, wie sie
vermerkt ist, zu verzeichnen.

Fischerin



Herrn Justizrat Hammel

Königliches Kammergericht.

2. Zivilsenat.

Geschäfts-Nummer:

2 U. 9730.09

54

Bei allen Eingaben ist die vorkommende
Geschäfts-Nummer anzugeben.

In der äußeren Aufschrift ist auch die
genaue Postadresse, wie sie oben beim Datum
vermerkt ist, zu verzeichnen.

Berlin SW. 68, den 8. Februar 1910.
Lindenstraße 14.

Carl Haensen
Justizrat
Eing. 12. FEB. 1910

34

Fischerinnung v. Graf v. Gen.

Hiermit bescheinige ich, dass das Königliche
Landgericht Frankfurt a. M. am 25. Juni 1876
die Mitteilung eingegangen ist, dass
die Akten bereits kassiert sind.

— 2 O. 3776 Fischerinnungen v. Johann
Muth und Gottlieb Hölzbecker
am 25. Juni 1876 das Landgericht Frankfurt a. M.
ist die Mitteilung eingegangen, dass
die Akten bereits kassiert sind.

Hiermit bescheinige ich, dass das Königliche
Landgericht Frankfurt a. M. am 25. Juni 1876
die Mitteilung eingegangen ist, dass
die Akten bereits kassiert sind.

Hauschke

Um
guten Tag
Hauschke
für.

Portopflichtige Dienstsache.

U 9730.0
56.

ingew.

Rig
h

ingew
o

Telephon No. 184.

Justizrat G
Rechtsanwalt

Frankfurt a. Oder, den 16.
Regierungs-Strasse 4a¹¹.

put
gung
fame
gung

U 9730.09
56.

36

Carl Haenschke
Justizrat
18. FEB. 1910

In der Prozesssache
Fischerinnung / Graf v. Gen.
2. U. 9730.09

inwieweit die brennendste, daß das eingekaufte
Kauf. Kasse von der Königl.
Regierung in Frankfurt 90 / 100
Kauf und Abführung der Massengüter

ist
eingekauft und ist mit dem Kauf

Telephon No. 184.

Mitteilung

35

Carl Haenschke
52 Justizrat
17. FEB. 1910

Justizrat Gebhardt
Rechtsanwalt und Notar.

Herrn Justizrat Haenschke
Berlin C. 2

Frankfurt a. Oder, den 15. Februar 1910
Regierungs-Strasse 4a

Ihre gerichte Herr Kollegen!
In der Fischerinnung v. Graf v. Gen. ist
eine in dem anliegenden angekauft & befreit.
güter der Polizeibehörde für den 7. und 1.
Januar es. mit der Bitte um Empfangsbestäti-
gung.

Gefährdungsbauk angekauft.

Justizrat.

U 9730.0
56.

Nig
lin

eing
das G

D

Ol
Kaufmann
Justizrat

G. VII. Nr. 7.

4
Freigabe der beiden Leppstreichungen der Polizei
nach Anweisung Frankfurt W. vom 1. u. 12
Januar d. J. bekräftigen

B 4/210

J. V. Pio
H. W. 10

U 9730.09
56.

36

53 54
Carl Haenschke
Justizrat
Do. 18. FEB. 1910

Nr. 2. U. 9730.09
In der Prozesssache
Fischerinnung / Graf u. Gen.

inwiefern Sie beauftragt, daß das angeforderte
Kopie des von der Königl. Regierung
in Frankfurt a. M. 90/91,
bezüglich Abklärung der Massengüter

eingetragen ist
das Gerichtsschreiberey angeordnet worden.
Dresden, den 16. Februar 1910.

Das Gerichtsschreiberey des 2. Zivilsenats
des Königl. Kammergerichtes.
König

Ob
Kammer-Kaufmannsall
Justizrat Haenschke
für

G. r. m. Nr. 7.

Handwritten: 47/48

Rechtsanwälte des Kammergerichts.

37

1. h. 8
H

Wen von Allen von Hof Frankfurt
Frankfurt 9/10 in Joseph
Fischer's Wohnung in Paul
mit dem 2. 0 232. 00 ist
nach dem Gesetz II abgesetzt
ist bannbar, auf den bei I
angewandt.

in
von Hof

3. Hof
H. 8
H

Wen von Allen von Hof Frankfurt
Frankfurt 9/10 in Joseph
Fischer's Wohnung in Paul
mit dem 2. 0 232. 00 ist
nach dem Gesetz II abgesetzt
ist bannbar, auf den bei I
angewandt.

1/ Hof Frankfurt 1714
Wen von Allen von Hof Frankfurt
Frankfurt 9/10 in Joseph
Fischer's Wohnung in Paul
mit dem 2. 0 232. 00 ist
nach dem Gesetz II abgesetzt
ist bannbar, auf den bei I
angewandt.

2/ Hof Frankfurt 1714
Wen von Allen von Hof Frankfurt
Frankfurt 9/10 in Joseph
Fischer's Wohnung in Paul
mit dem 2. 0 232. 00 ist
nach dem Gesetz II abgesetzt
ist bannbar, auf den bei I
angewandt.

C. 2.
Handwritten notes

P. 1.

Versteigerung
Dienststelle

I am not
 of course, in the
 sense of the
 word, but in the
 sense of the
 word, I am not

auf der Gassepforte anstehen
 und aus der die Menschen
 kommen zu sehen
 24/ Okt. in 1 mit dem
 vom Hof zum Hof

5/ Nov 5. 4.
 30 3.10
 11

21/2.10
 1. 11
 3. 11
 4. 11
 4. 11

Vorbereitung

in Sachen

Fischerinnung o/

Zust

In der

1. Gray

Electenzeit

mit heute

3. 11

11. 11

beglaubigt

11. 11

11. 11

eingestellt

Berlin

Der Proce

An 97 c. 11. 11

das Kgl. Kammern

2. Zivil

Berlin

2. U. 9730. 09.

entzogen
an den
Herrn

W. K. K.

Akten-Schrift.

Berlin, den 30. März 1910.

5) Urteil vom 18. März 1876 in Sachen

Vorbereitender Schriftsatz

in Sachen

7) Urteil vom 12. April 1876 in Sachen

Fischerinnung o/a Graf & Gen.

Fischerinnung o/a Muth und Vollburg

(zu 1 der Klage).

Auf der Gerichtsschreiberei lege ich

und nieder:

Zustellungs-Urkunde.

In der Prozesssache Fischerinnung
1. Graf & Gen.
Aktenzeichen 2. U. 9730.09 ist

mit heute von dem Prozessbevollmächtigten

der r. d. l. Herrn Rechtsanwalt

Justizrat Carl Kreuzhake

beglaubigte Abschrift - Anfertigung - der

Urteilsatz vom 20. März

1910.

zugestellt worden.

Berlin, den 30. März 1910.

Der Prozessbevollmächtigte der r. d. l.

Rechtsanwalt

Kreuzhake

An

97 c. Hochsiegemann, Berlin.

das Kgl. Kammergericht

2. Zivilsenat

Berlin

2. U. 9730.09.

5) Urteil vom 6/8. April 1876 in Sachen

6) Fischerinnung o/a Muth, Fröhlich,

Voll-

24/ April 1891 met van bruyers
van Lij groen Quilley

30 3.10

1-11
 2-11
 3-11
 4-11

Fischerinnung c/a G

Justizrat
Carl Haenschke
Rechtsanwalt und Notar
Berlin C. 2
Spandauer-Strasse 47/3
(Grosses Schauspielhaus gegenüber)



2. U. 9730.09.

Handwritten notes on the left margin of the first page, including "Kantari" and "Kantari".

Akten-Schrift.

Berlin, den 30. März 1910.

56
3940

Verordnender Schriftsatz

in Sachen

Termin am 18. April er.

Fischerinnung o/a Graf & Gen.

Auf der Gerichtsschreiberei lege ich folgende Urkunden nieder:

- 1) Sigmunds Abschrift des Privilegs der Fischer Innung der Lebuser Vorstadt von 1714,
- 2) beglaubigte Abschrift des Privilegiums der Fischer Innung der Gubenner Vorstadt von 1714,
- 3) Urteil vom 18. April/2. Mai 1872 in Sachen Fischerinnung o/a Fröhlich und Gen. (zu 1 der Klage)
- 4) Urteil vom 5./9. Dezember 1872 in derselben Sache,
- 5) Urteil vom 6/8. April 1876 in Sachen Fischer Innung o/a Muth, Fröhlich,

Woll-

Carl Haenschke
Justizrat
2. APR 1910

Carl Haenschke
Justizrat
Berlin C. 2
Spandauer-Strasse 41/43
Telephon 1100

1. Kammergericht
2. Zivilsenat
Berlin
2. U. 9730.09.

Handwritten notes at the top of the page, including a large '30' and some illegible cursive text.

Handwritten notes and dates, including '1872' and '1873'.

Vertical text on the left side of the page, possibly a list or index, including words like 'Berlin' and 'Sach'.

Vertical text on the right side of the page, including 'Berlin' and 'Sach'.

40

Wollburg, Sievert, a/O vom 14. Mai

6) Urteil vom 14. März 1876 in derselben

Sache, Urteile vom 23. April 1909

7) Urteil vom 21./25. Juni 1876 in Sachen

Die Fischerinnung e/a Muth und Wollburg

Regl. (zu 2 der Klage), Urteile vom 12.

(zu 3 bis 7 vom Kreisgericht Frankfurt a/O)

8) Urteil des Appellationsgerichts Wasser

Frankfurt a/O vom 14. Dezember 1876 in

der selben Sache, Urteile vom 12.

Die Urteile zu 3 bis 8 sind die in dem 12.

Schriftsatz vom 23. April 1909 zu C in Be-

zug genommenen. Es wird ferner

Die Urteile zu 7 und 8 sind die aus

zu 1 der Berufungsbegründung in Bezug ge-

nommenen. Es wird ferner

Die zu 3 und 4 der Klage bezeichne-

ten Urteile befinden sich bei den Beak-

ten. Es wird ferner

Es wird ferner

9) der Bescheid des Regierungspräsi-

den-

47

Wien, 1870.

1) U. 1871 von 11. März 1870 in derselben

Wien,

2) U. 1871 von 11. März 1870 in derselben

Wien, 1870.

(am 2. der Klasse).

(am 2. der Klasse 1870 in derselben)

3) U. 1871 von 11. März 1870 in derselben

Wien, 1870.

Wien, 1870.

Die U. 1871 von 11. März 1870 in derselben

Wien, 1870.

Wien, 1870.

Die U. 1871 von 11. März 1870 in derselben

Wien, 1870.

Wien, 1870.

Die U. 1871 von 11. März 1870 in derselben

Wien, 1870.

Wien, 1870.

Wien, 1870.

Die U. 1871 von 11. März 1870 in derselben

Wien, 1870.

41

52

74

denten zu Frankfurt a/O vom 14. Mai
Ausführungen S. 2 zu 4 a der Berufungs-

1889, Bezug genommen unter C des
Begründung bestätigt.

Schriftsatzes vom 23. April 1909.
Ich überreiche als Anlage 10 und

überreicht.

11 die Bescheinigungen der Polizeiver-

Die eingeforderten Akten der Königlichen
Kantung Frankfurt a/O vom 12. bezüg-

Regierung, die den Ablösungsrecess vom 12.
ausgegeben 7. Januar 1910 über die ge-

Oktober 1852 enthalten, ergeben, dass es
enthalten Vertreter der Klägerinnen.

sich bei der Ablösung nicht um einen Wasser
Abschrift ist auf der Gerichtsschrei-

sine handelt, sondern um einen solchen, der
vorher niedergelegt.

die verschiedensten Bezeichnungen, wie
Der Justizrat

"Erbszins, Hühnerzins, Schmiedezins, Grasgeld,
gen. Carl Haendel.

Dienatzgeld, Pfaffengeld, Lehngeld" hatte.

Wenn unter diesen Bezeichnungen auch der

Name "Wasserszins" vorkommt, so ist daraus

eine Schlussfolgerung dahin, dass es sich um

ein Entgelt für ein verliehenes Recht

handelt, um so weniger zu ziehen, als der

Recess ausdrücklich ausspricht, dass es

sich um einen Zins handle, dem eine

Gegenleistung nicht gegenüberstehe.

Es werden also hierdurch die

Aus-

421

Ausführungen XXX zu 4 a der Berufungs-
begründung bestätigt.

Ich überreiche als Anlage 10 und
11 die Bescheinigungen der Polizeiver-
waltung Frankfurt a/O vom 12. beziehungs-
weise 7. Januar 1910 über die ge-
setzlichen Vertreter der Klägerinnen.

Abschrift ist auf der Gerichteschrei-
berei niedergelegt.

Der Justizrat

ges. Carl Haenschke.

- In Anlage 10 und 11 sind die Bescheinigungen der Polizeiverwaltung Frankfurt a/O vom 12. beziehungsweise 7. Januar 1910 über die gesetzlichen Vertreter der Klägerinnen niedergelegt.
- 1) Bescheinigung der Polizeiverwaltung Frankfurt a/O vom 12. Januar 1910 über die gesetzliche Vertreter der Klägerinnen.
 - 2) Bescheinigung der Polizeiverwaltung Frankfurt a/O vom 7. Januar 1910 über die gesetzliche Vertreter der Klägerinnen.
 - 3) Bescheinigung der Polizeiverwaltung Frankfurt a/O vom 12. Januar 1910 über die gesetzliche Vertreter der Klägerinnen.
 - 4) Bescheinigung der Polizeiverwaltung Frankfurt a/O vom 7. Januar 1910 über die gesetzliche Vertreter der Klägerinnen.
 - 5) Bescheinigung der Polizeiverwaltung Frankfurt a/O vom 12. Januar 1910 über die gesetzliche Vertreter der Klägerinnen.
 - 6) Bescheinigung der Polizeiverwaltung Frankfurt a/O vom 7. Januar 1910 über die gesetzliche Vertreter der Klägerinnen.
 - 7) Bescheinigung der Polizeiverwaltung Frankfurt a/O vom 12. Januar 1910 über die gesetzliche Vertreter der Klägerinnen.
 - 8) Bescheinigung der Polizeiverwaltung Frankfurt a/O vom 7. Januar 1910 über die gesetzliche Vertreter der Klägerinnen.
 - 9) Bescheinigung der Polizeiverwaltung Frankfurt a/O vom 12. Januar 1910 über die gesetzliche Vertreter der Klägerinnen.
 - 10) Bescheinigung der Polizeiverwaltung Frankfurt a/O vom 7. Januar 1910 über die gesetzliche Vertreter der Klägerinnen.
 - 11) Bescheinigung der Polizeiverwaltung Frankfurt a/O vom 12. Januar 1910 über die gesetzlichen Vertreter der Klägerinnen.

44

Beglaubigte Abschrift.

Berlin, den 30. März 1910.

Vorbereitender Schriftsatz
in Sachen

49

In Sachen Fischerinnung v. Graf & Gen. ist für die neue königliche Form-
matrikel Vorberichtsabschrift vom 30. März 1910 mit

- 1) Titelmittel Abschrift des Protokolls der Fischerinnung des Leibes Vorstands
von 1714
- 2) beglaubigte Abschrift des Protokolls der Fischerinnung des
Leibes Vorstands von 1714,
- 3) Urteil vom 18. April/2. Mai 1872 in Sachen Fischerinnung
v. a. Fröhlich & Gen.
- 4) Urteil vom 5./9. Dezember 1872 in Sachen Fischerinnung
v. a. Muth, Fröhlich, Wollburg, Liebert,
- 5) Urteil vom 6./8. April 1876 in Sachen Fischerinnung
v. a. Muth, Fröhlich, Wollburg, Liebert,
- 6) Urteil vom 14. März 1876 in Sachen Fischerinnung
v. a. Muth und Wollburg
- 7) Urteil vom 21./25. Juni 1876 in Sachen Fischerinnung
v. a. Muth und Wollburg
- 8) Urteil des Appellationsgerichtes Frankfurt a/M. vom 14.
Dezember 1876 in Sachen Fischerinnung
- 9) Das Protokoll der Protokollkommission zu Frankfurt a/M. vom 14. 5. 1879
10. u. 11) Protokolle der Protokollkommission zu Frankfurt a/M.
vom 18. bzw. 7. Januar 1910.

17. 10
Bewertung

Termin: 12.

Ans 12. $\frac{1}{2}$ inch

2. U. 9730/09.

Carl Haenschke
Justizrat
Eing. 1. APR. 1910

44

Beglaubigte Abschrift.

Berlin, den 30. März 1910.

Vorbereitender Schriftsatz

in Sachen

Fischerinnung ./. Graf & Gen.

Termin: 12. April, 9 1/2 Uhr.

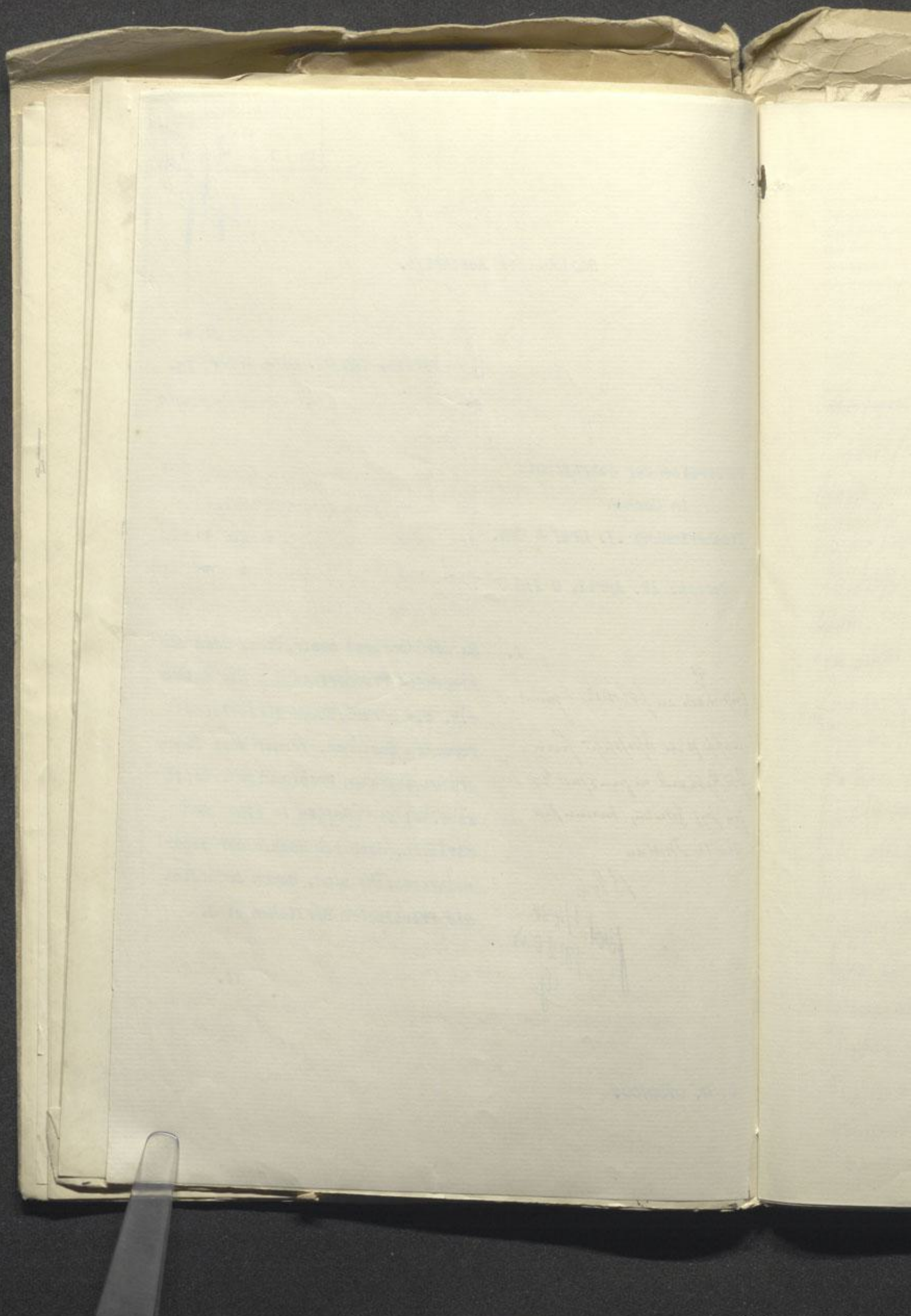
41
i. d. h. h. an f. d. h. i. j. u. i. d. h.
2. Abschrift des Abschlusses
f. d. h. h. an f. d. h. i. j. u. i. d. h.
für f. d. h. h. an f. d. h. i. j. u. i. d. h.
am 12. April an

B 1/4 10
f. d. h. h. an f. d. h. i. j. u. i. d. h.
1. 1/4 10.
10. 20. 10.
10. 20. 10.

I. Es wird vorerst bestritten, dass die klagenden Fischerinnungen als solche d.h. als parteifähige juristische Personen bestehen, ferner dass ihnen die angeblichen Privilegien erteilt sind. Kläger müssten im einzelnen darlegen, dass sie Nachfolger jener Rechtsgebilde sind, denen angeblich die Privilegien verliehen sind.

II.

a. U. 9730/09.



II. Es wird auf die umfangreichen diesseitigen Aus- und Anführungen I. Instanz Bezug genommen, die durchgängig wiederholt werden.

Auf den gegnerischen Schriftsatz vom 24. Januar 1910 wird erwidert:

Zu 1. wird bestritten. Die Grundstücke von Sorge und Krüger sind nicht beteiligt gewesen an dem Vorprozesse. In dem allegirten Urteil hat das Gericht angenommen, dass die damaligen Beklagten Wolburg und Muth die Zugehörigkeit ihrer Grundstücke zum Kietz nicht bestritten haben. In dem gleichen Urteil ist es als gerichtsbekannt hingestellt, dass es in Lebus Fischergrundstücke, den sogenannten Kietzgäbe,

Zu 2. Es ist nicht recht ersichtlich, weshalb die Ausübung des Fischereirechts

auf

64
47

für Fische, welche sie zum Verkauf nach Frankfurt brachten, einen Zoll zahlen müssten.

Zu 3. Diese Ausführungen sind rechtlich nicht ganz verständlich. Die Beklagten zu 1 - 17 haben niemals ein ausschliessliches Fischereirecht in Anspruch genommen. Daraus, dass sie ein ausschliessliches Fischereirecht nicht haben, kann doch aber unmöglich der juristische Schluss gezogen werden, dass ihnen den Klägerinnen gegenüber ein Fischereirecht überhaupt nicht zukomme. Die Beklagten haben vielmehr anerkannt, dass die klagenden Innungen - wenn und soweit sie als Inhaber der Privilegien oder Rechtsnachfolger der privilegierten Innungen anzusehen sind - nach Massgabe ihrer Privilegien zur Ausübung

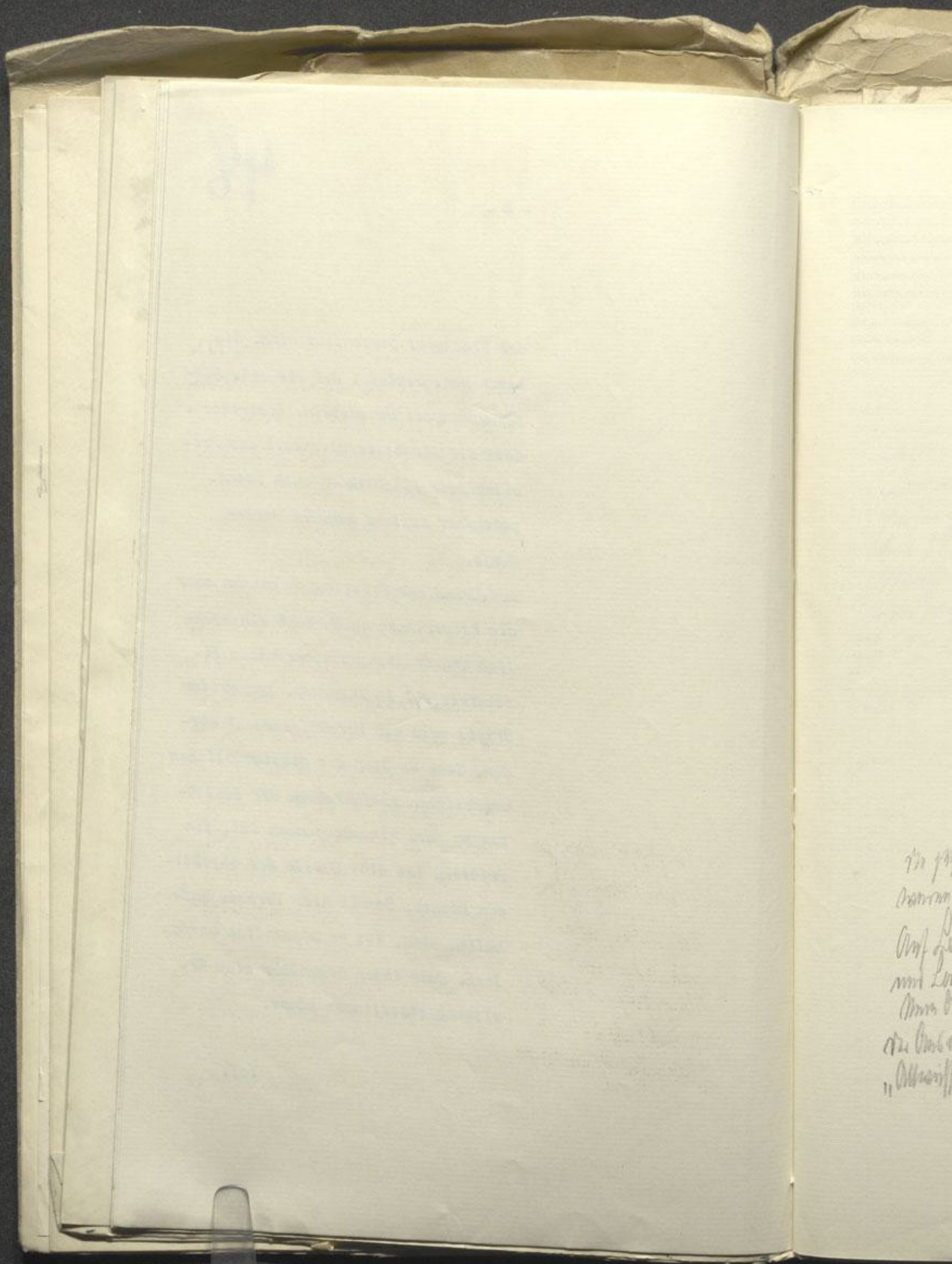
der

48
65 74

der Fischerei berechtigt sind. Sie haben nun, gestützt auf die cit. Ausführungen bei Havenstein, bestritten, dass die Ausschliesslichkeit des Privilegs der Klägerinnen auch ihnen gegenüber geltend gemacht werden dürfe.

Auf Grund der Privilegien nehmen aber die Klägerinnen zu Unrecht ein sachlich und örtlich unbeschränktes Fischereirecht in Anspruch. Dem ersten Urteil muss zum Vorwurf gemacht werden, dass es über die diesbezüglichen erheblichen Ausführungen der Beklagten so kurz hinweggegangen ist. Ein Privileg ist eine Quelle des objektiven Rechts. Soweit hier Verbote enthalten sind, ist es gesetzlich unmöglich, dass ihnen gegenüber eine Ersetzung stattfinden könne.

(cf.



(cf. Havenstein a.a.O. S. 8 Kap. II).
Nun ergeben gerade die von den Klä-
gerinnen vorgelegten Privilegien:

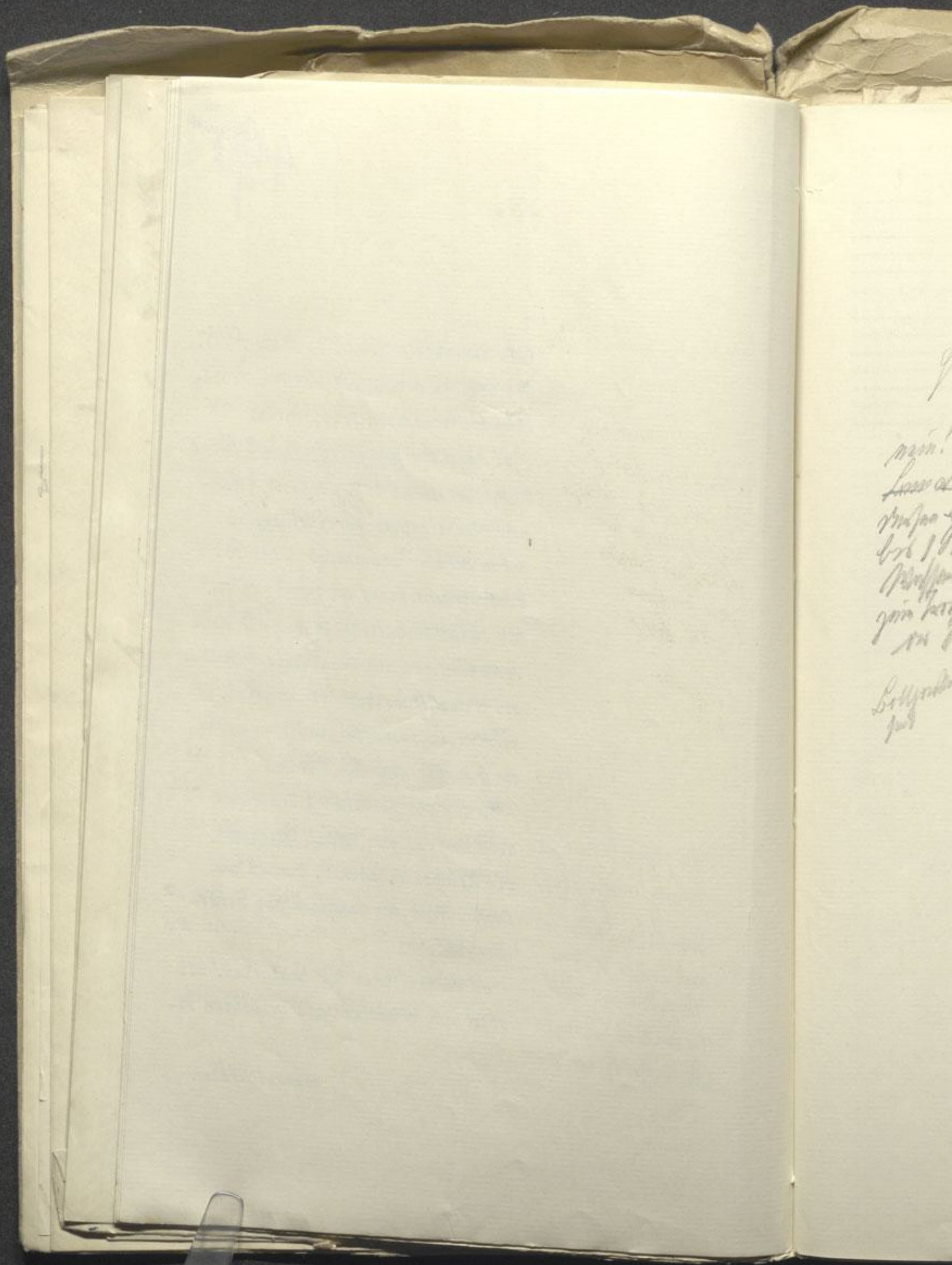
a. dass ein ausschliessliches Recht
nicht verliehen ist, denn sie erwäh-
nen direkt andere Berechtigte, zu
deren Schaden die Innungen das Fi-
schereirecht nicht anwenden können.
Die Ausschliesslichkeit ist nur eine
Vermutung, wo die Rechtsquelle selbst
die Ausschliesslichkeit verneint,
kann diese selbstverständlich nicht
in Anspruch genommen werden.

b. Das Fischereirecht erstreckt
sich nur auf den freien Oderstrom,
die Altwässer, Löcher, Lanken und
Lachen sind den Innungen bei Strafe
verboten.

c. Es ist ihnen nur gestattet, mit
vter ganz genau namhaft gemachten Fi-

schereigeräten

In jedem Fall müssen
denn immer die
Auf die Länker
und Lachen sind
den Innungen
die Fischerei
"Ausschliesslich" ist im Namen



mein!
Lass a
Muss
bei 18
Muss
ginn hat
zu
Lilly
hat

Polizei. Anstalt

*mein! (am Ende)
Lange Zeit
Vorfälle, die mit
der Polizei
Waffen besetzt
zum Festhalten
zu sein*

*Bolljacken
fest*

schereigerden den Fischfang im freien Oderstrom zu betreiben.

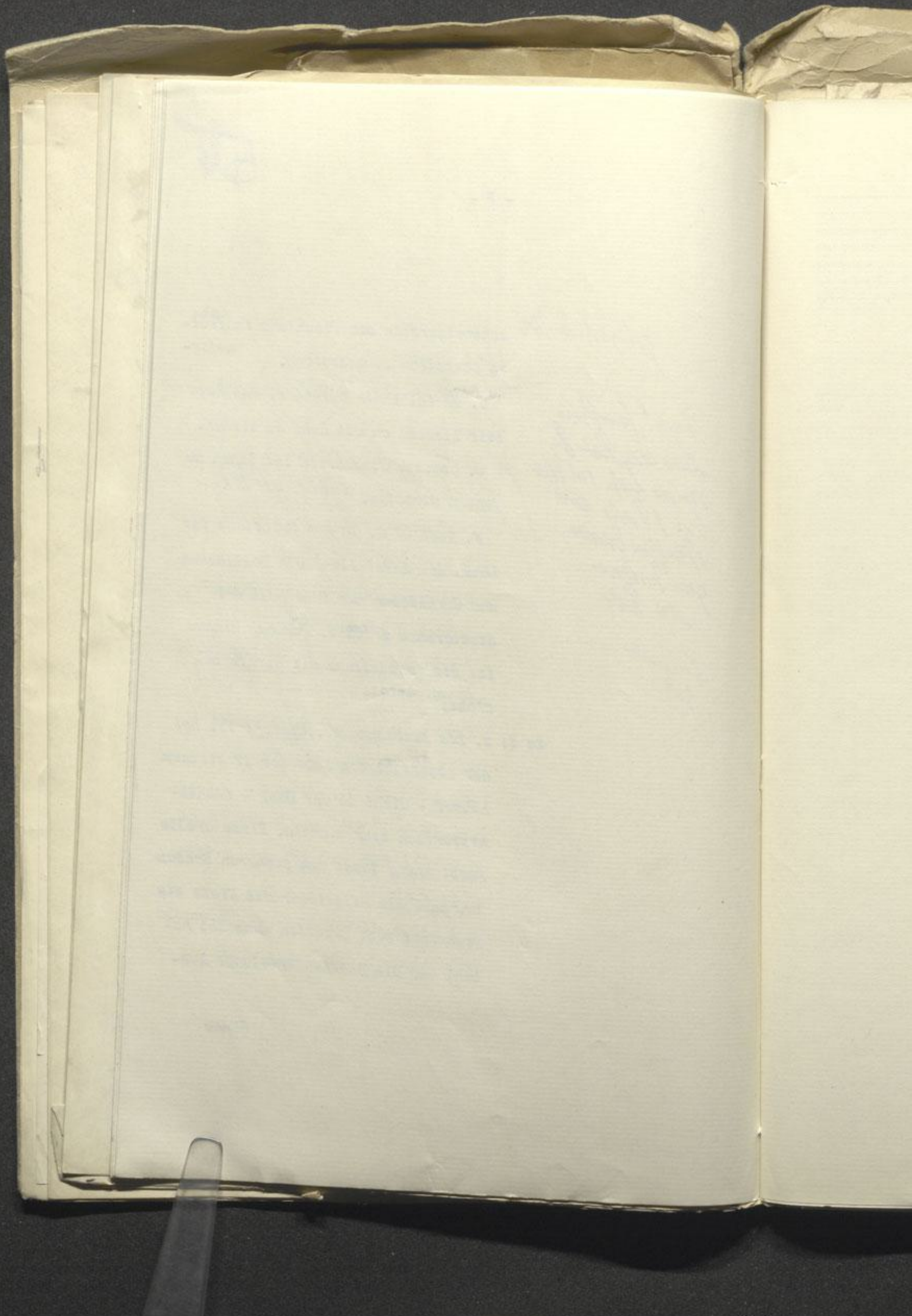
d. es ist ihnen verboten, das Netz beim Fischen an das Land zu ziehen.

e. gewisse Fischarten ist ihnen zu fangen verboten. *Lupf und Netz f. Lande*

f. Nach §§ 6. 16 des Privilegs ist ihnen die Aufstellung von Bolljacken und Garnsäcken nur innerhalb der Stadtgrenze erlaubt. Darüber hinaus ist die Aufstellung mit Strafe bedroht.

Zu 4: a. Die Bezeichnung „Kietz“ ist bei der geschilderten Lage der 17 Kietzer Häuser - dicht an der Oder - rechtshistorisch sehr wichtig. Diese uralte Bezeichnung lässt den sicheren Schluss zu, dass die Mitglieder des Kietz die Fischerei seit Urzeiten ausgeübt haben, und die jahrhundertelange Aus-

übung



Übung ist ein rechtshistorisch wichtiges Beweismoment für das prätendirete Recht selbst, als auch für die Auslegung der rechtlich erheblichen Urkunden (also insbesondere des Schiedsspruchs von 1510, der Listen und der in dem vorgefundenen Schöppentuch enthaltenen Verträge).

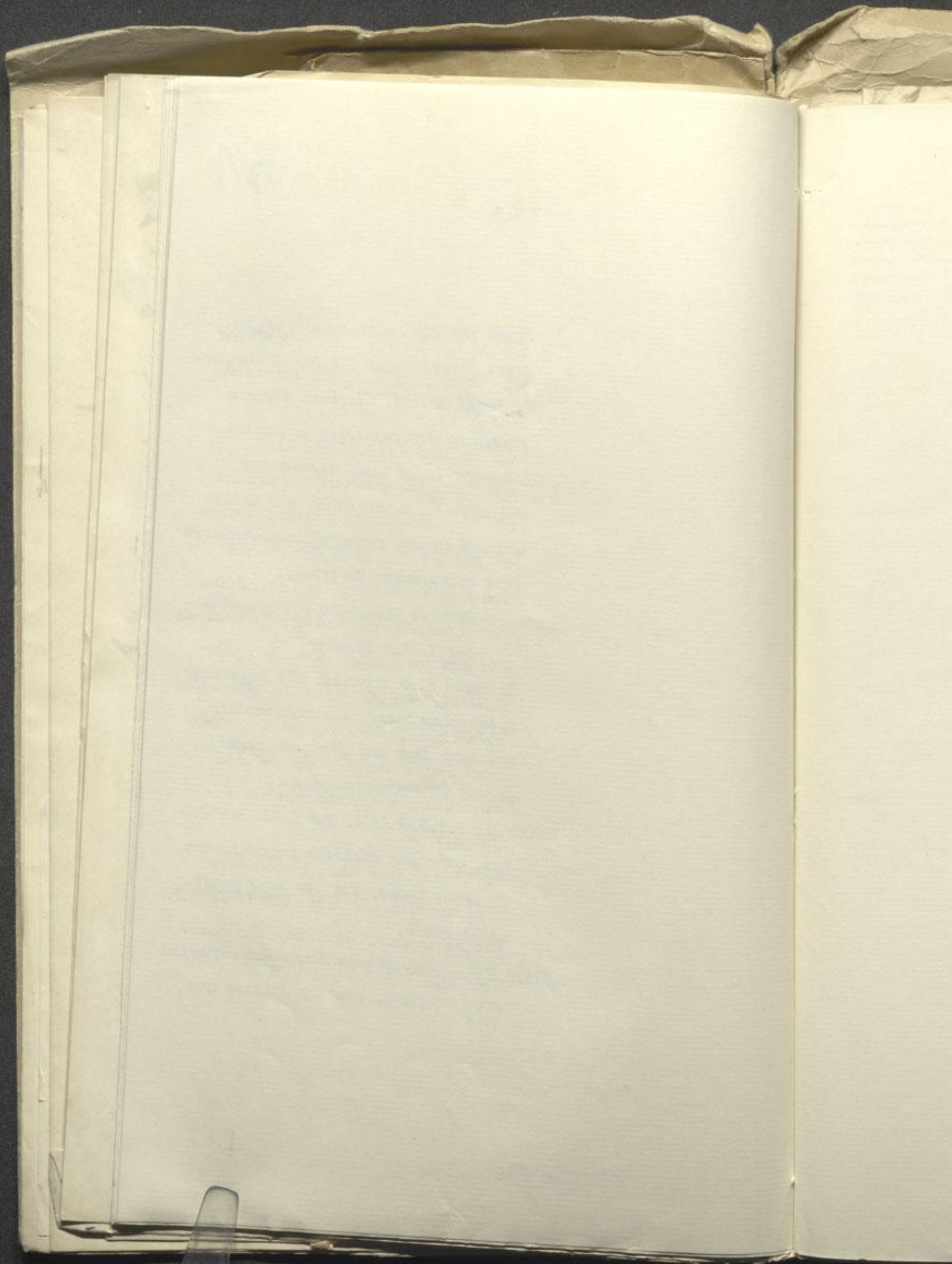
Beweis: Gutachten des Brandenburgischen Fischereivereins.

Es seien hier nochmals die Zeugnisse zusammengestellt, die diesbezüglich und auch über den Fisch-Wasserzins, Orbede in Betracht kommen.

Wahlbrück B.I, S. 232/34. Der Kietz vor Lebus, eine der ältesten Ansiedlungen im Lande Lebus, ist ein echt wendischer Kietz.

Kietz vor Lebus. Diesen Namen hat derselbe erst erhalten, als das Schloss und

die



52

69

74

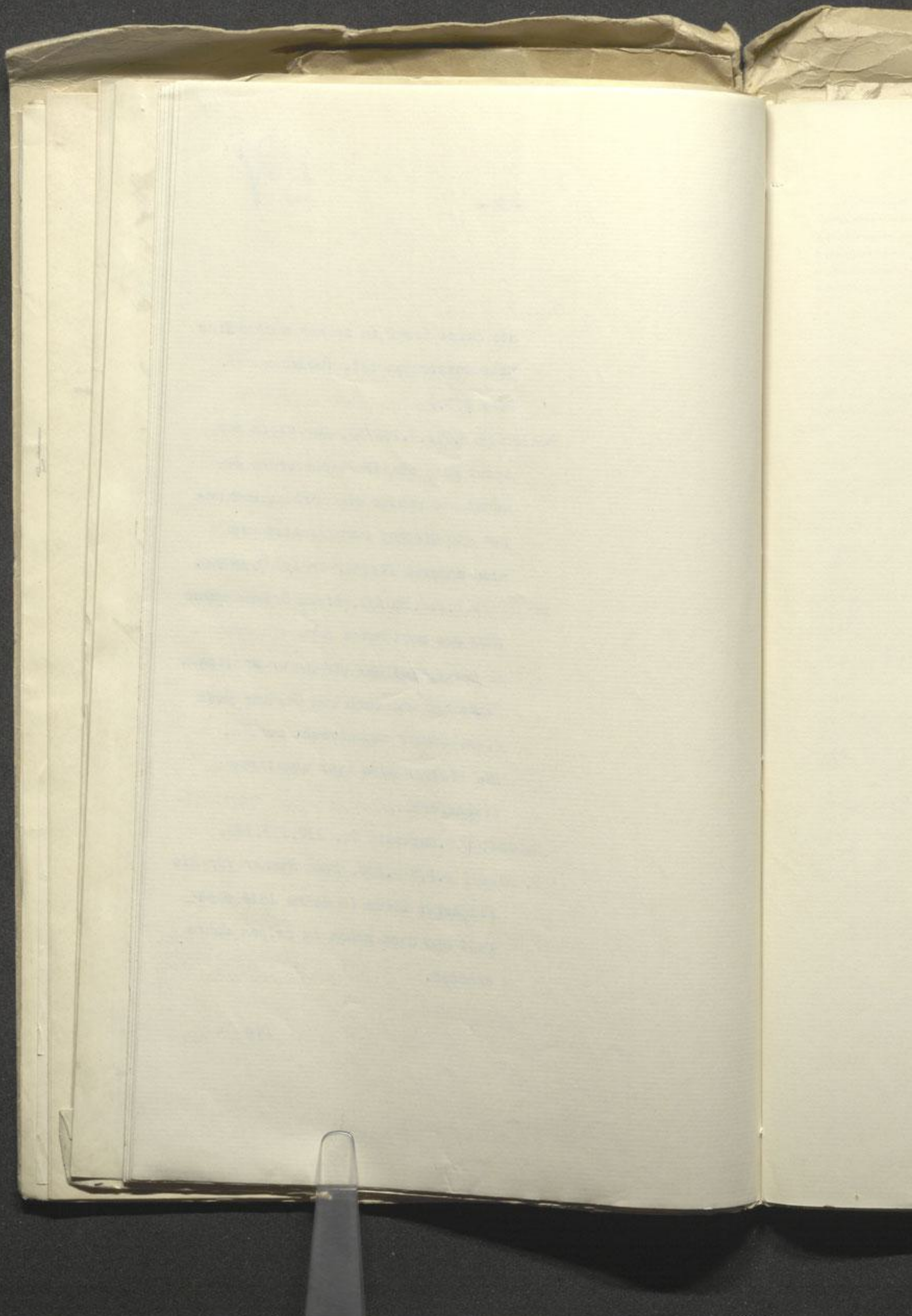
die Stadt Lebus in seiner nächsten
Nähe entstanden ist. (Goltz ungesf.
Jahr 965.)

Wohlbrück B.III.S.152/53. Der Kietz vor
Lebus wird von 17 Fischererben be-
wohnt und zahlte eine Orbede und wa-
ren dem Bischof verpflichtet wie
alle anderen Fischer im Lande Lebus.

Wohlbrück B.I.S.250/51. Diese Orbede wurde
1282 als beständige Bede eingeführt.
Es müßten darauf von jeder erblichen
Besitzung und auch vom Geldvermögen
diese Steuer aufgebracht werden.
Die Kietzer also hier von ihrem
Fischererbe.

Regesta G.v.Buchwald No. 117,119,143,
u. Riedel B.I,6 p.224. Eine Steuer für die
Fischerei wurde im Jahre 1314 ange-
regt und auch schon im selben Jahre
erhoben.

Die



53

70

74

- 10 -

Die Wenden zahlten im Jahre 1321 Zins
in Pfennigen und auch Hühnern.

Wohlbrück B.I., 280-86. Jeder Fischer im
Lande Lebus ohne Unterschied, zahlte
zum Zins 6 - 12 Gr. also einen Fi-
scherzins, Fischzins oder Wasserzins.
Vom Bischof Zehnt waren die Fischer
oder Kietzer bestimmt frei, denn sie
haben keine Hufen und sind daher frei
vom Zehnten.

Domänen Sachen Amt Lebus. Fischerei 1686 -
1722. Regierungs-Archiv Johann und
Andreas Buchholz. Amtmänner.

Die Kietzer vor Lebus haben diesen
Wasserzins, Fischzins oder Fischerei-
zins gezahlt.

Kgl. Regierung Archiv Fischerei Akten
Amt Lebus Hinter Tabelle 19 der alte
und neue Ertrag nach dem Eta von 1736
Die Kietzer 1 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf.

Wasserzins

Wasserzins gezahlt.

Auch wird diese Abgabe zum letzten Mal erwähnt im Recess vom 12. Oktober 1852 (Königliche Regierung zu Frankfurt Domänen Amortisationsrecess vom 12. Oktober 1852 Abt. III, unter No. 2 Stadt Lebus, verhandelt Lebus d. 18. November 1852.

b. aus der Tatsache, dass die Kietzer auch - die Frankfurter Innungen sind es zweifellos nicht - berechtigt sind, auf den Lanken und Laken zu fischen, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass sie es im freien Oderstrom nicht sind. Die Erwähnung der Oder ist als selbstverständlich nicht erfolgt.

c. Die Verklagten nehmen einen dreifachen Rechtstitel für ihr Fischereirecht in Anspruch, wie auch in 1. Instanz dargelegt.

d.

4. Observanz. Es ist nicht ersichtlich, warum dieser Rechtstitel, soweit er vor Emanation des A.L.R. begründet war, nicht in Betracht kommen könnte.

5. Verleihung.

Hier kommt die Urkunde von 1510 in Betracht. Ihre Auslegung ist in I. Instanz ausführlich erörtert worden, es wird auch auf die in I. Instanz mitgeteilte Ansicht des R.G. in den Vorakten verwiesen.

6. Ersitzung.

Der Ersitzungsbeweis ist vollständig geführt, nicht bloss auf die gesetzliche Ersitzungszeit, sondern weit darüber hinaus. Zusammenfassend kann hier auf die Ausführungen des Kammergerichts und Reichsgerichts im Vorprozess rekurirt werden.

Unrichtig

Unrichtig ist, dass eine Unterbrechung der Ersitzung dargetan wäre. Es ist bestritten, dass sich die Bestrafungen und Negationen der Vorprozesse auf Eigentümer der Kietzer Grundstücke erstreckt haben.

Es ist aber vor allem nicht nachgewiesen, dass sie erfolgt sind während des Laufes der Verjährungszeit.

Alle bezüglichen Anführungen der Klägerinnen werden bestritten.

Abschrift liegt bei Gericht.

Die Rechtsanwältin Fuchs I und Koch

gez. K o c h ,

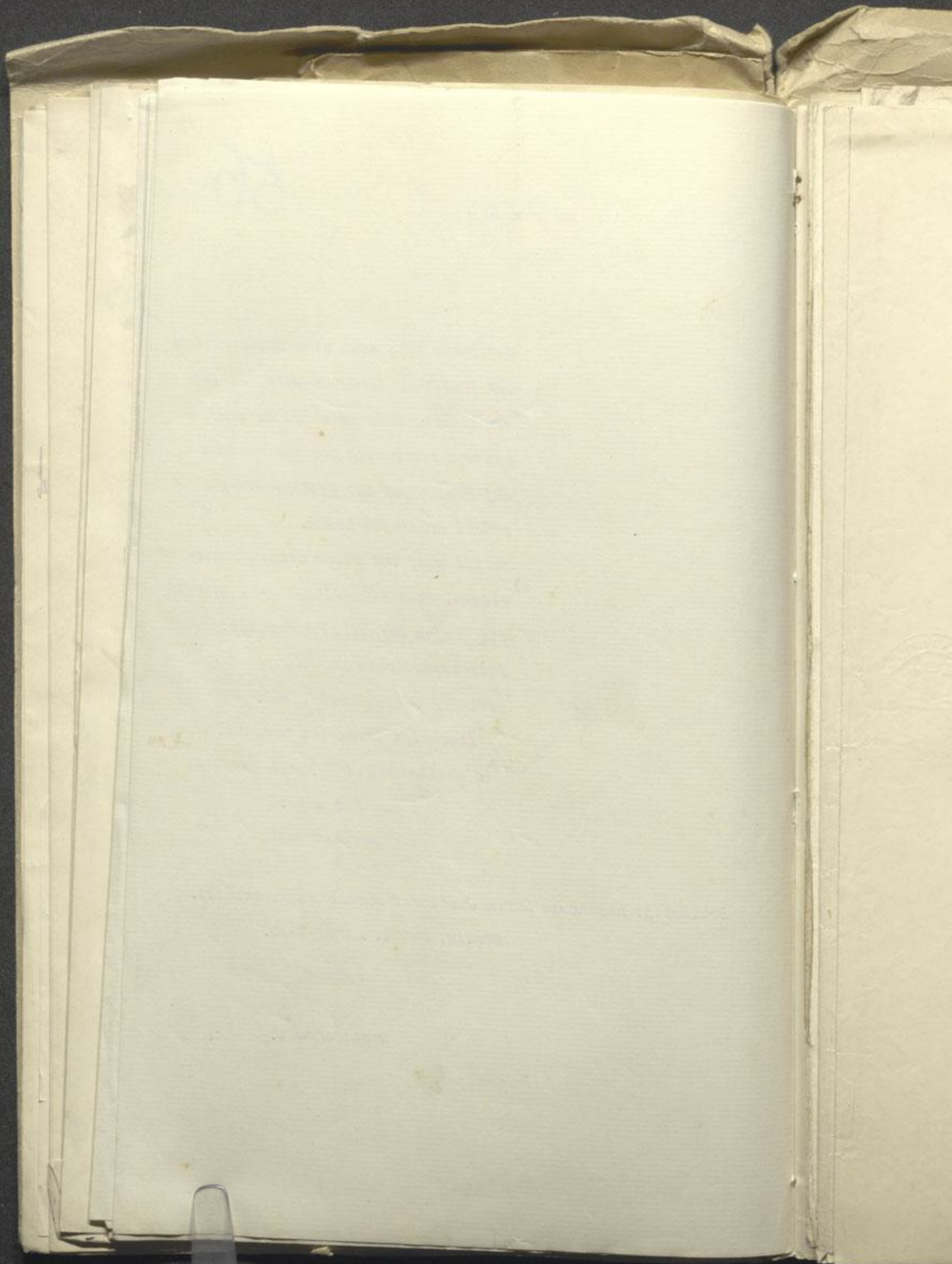
Rechtsanwalt.

Beglaubigt und heute Herrn Justizrat Haenschke zugestellt.

Berlin, den 1. April 1910.

Koch.

Rechtsanwalt.

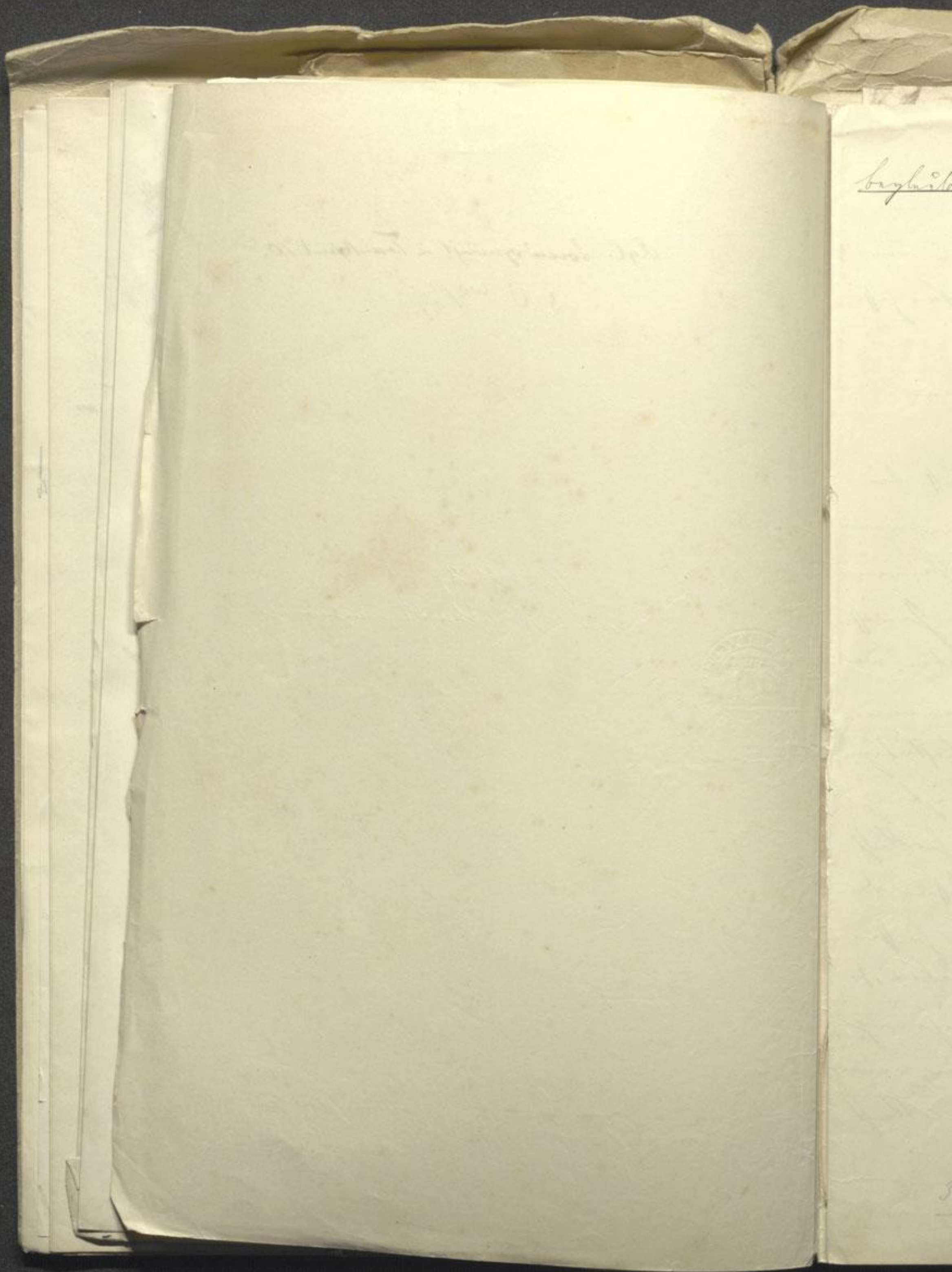


74
Agl. Louwgruift in Frankfurt 10.

3 0 200/07.

Kritik,

von W. D. Gebhardt eingewandt.



bayh...

beglaubigte Abschrift

Abschrift

Weg I

14 175

In Ansehn
der Hinzubürger zu Lebus Käje
gegen
die fünf Besitzer und Hinzubürger des
Katholischen
ertheilt die königliche General Commission
an die Latine zum Befehl,
das die Käje mit dem Antrage, sie
zu ansehnlicher Befestigung der in
den Vorläutern von Lebus liegenden
Gewässer, nämlich der Lake bei dem
Hofe des C. Nr. 15 der Karte, der Lake zwis-
schen dem untersten Hofe und den
obersten Hofe des C. Nr. 18 & 19 der
Karte, der Lake im Vorlande, Kuck,
Sand genannt C. Nr. 16 und dem so
genannten alten Hofe im Kirch-
hofe, befiehlt und die Vorlagen
zur Mitbefestigung dieser Gewässer

302007

fr.

Sie sind beauftragt zu werden mit
der Aufstellung sämtlicher Krieges-
kosten abzumachen.

Von Kasse Hagen.

Gründe

Die Kaiser befehlen uns, dass die
Kriegskosten hierin oben ist, wenn
auf in der Regel nur mit einem
die oben genannten Personen Jener
für uns angestrichen beifolgt haben, was
auf die in großer Zahl angenommen
von Jüngern vollkommen bestätigen.

Wenn nun die Kaiser befehlen,
dass ihnen ein ansehnlicher Kasse
zum Aufheben jener Jener der
sich zutraf, weil sie Kaiser wissen
und Kaiser nicht gezahlt haben, so
wären offenbar die Aufstellungen
mit dem Aufheben nicht, wenn
die Kaiser ihnen nicht das Kasse

Zum

zu waschen un-
muthiger Krog.

Hagen.

in, daß die
oben ist, wenn
in mit Gemen
in besondern Gassen
besitzt haben, was
Zust genommen
man beständig
Zug besitzet,
syndikalische Kust
in Gassen des
in Hütten sitzen
sagte haben, in
in Aufstellungen
Kust sein, wenn
sitzet das Kust

Zum

15 76
zum Liffen bestanden würde, nach
in jeder Luvant gegen die bürgerliche
Abwesenheit ein wirtschaftliches Liffen
nach dem folgenden haben, ist das
nicht abzugeben, da das Name
Liffen nicht aufgeführt, und die
Zustellung eines Abgabe nach dem
daß sie schriftlich der Liffenai eine
größere Luf gesetzt haben, als die in
Liffenai, nicht zur Liffenai
in dem Liffenai beständig
Kontingenten.

Der verordnete Liffenai der
Liffenai, daß nämlich die Kontingenten
Liffenai mit Gemen folgender
Liffenai und Liffenai die
Liffenai der Gassen
der Art der Liffenai nicht sitzen
werden können, ist schon in der
Liffenai Liffenai schriftlich, als in

Zum

nur ansehnlich sein würde, wenn die
Künige, was sie weiter, nach selbst ver-
fügt haben, zuweilen nachgewiesen
sich, daß sie ursprünglich allein
bevorzugt gewesen sind. Weiter
beruht ihre Befestigung auf einem
vollständigen Proben.

Pamphilis Lesearten für
die Kerk, nämlich die vom Dien-
tag nach Dionysii 1551, nachher
die vom 23. Februar 1574, und die
die vom 3. März 1690. Hylins C. C. 16. 1.
H. 2. Abteilung pag. 183/99 1. n. n. n.
von irgend einer Probe der ge-
manuscript, die besten ersten von
von der Lückel der Lücken als
erlaubt, die letztere beschränkt von der
Weiterhin beziehen sich Pamphilis
Lesearten auf die auf Hofen
da Janssen. Auf ist nur. Mith-

Leben

16

Leuten in den Liffenordnungen
die Liffenai unterstelt, dazugewen
angestanden Bürger ist Kayst
zur Liffenai anordentlich vor,
besaltan.

Was dazugewen die von den Stän-
den für sich angesehene Verord-
nung vom 24 Juni 1670 anlangt,
so verordnet diese sowohl das Liffen
mit Jansen, als das mit Kurfürsten
und Kurfürsten und zwar auf den grö-
ßeren Ständen des damaligen Sta-
tes p. a. n. l. p. 1987 so daß diese auf
gegen die Ständer, welche sich auf
das Marktflecken Stützen stützen wür-
de, wenn sie überführt Anwan-
dung findet.

Da sowohl die Ständer nicht wissen,
sonst haben, wodurch ihre ausschließ-
liche Liffenveranlassung dazuge-

Gen

leben

Man würde, vielmehr die Pflanzung
ihnen geradezu entgegensteht,
auf darauf, daß die Marklager
bisher meistens mit Juncus gefüllt,
nicht ansteht, indem uns in Folge
des Fomere eines Marklagerungs-
tes, die Mägen derselben die Frucht in
die Hülfs gestaltete Art der Ausübung
ihres Kastes zum Liffen auf längst Man
ten von Nutzen anzusehen könnten § 505-
507. tit 9 Th I A. L. R. so unterliegt
die Abweisung der Mägen mit ihrem
Entwege keinen Bedenken, neuvoy
für der Marklager nicht aus § 2 tit 23,
Th I A. G., 1. voladig.

Salzin, den 24 März 1836.

Marklager

Kaufmanns Abpfecht Himmels mit dem
Original mündlich überein

Frankfurt 10, den 1. Vorber 1836,

gez. Schübe Marklager

(2408 D)

Le Krabain

23 207

45

Mr. Ward is engaged

47

1000 to 2000
743

Antiquarische Bibliothek

Kauf

Bücherei (Bücher u. Zeitschriften)

Flügel

Repar. 20/10/08
26/10/08

11

Öffentliche
des
30. 10.

Gegenwärtig

1. *H. F. J.*
als

2. *J. O.*

3. *J. A.*

als
F. J.
als

L. J.
H. J.
G. J.
W. J.
J. J.

J. J.
F. J.

Z. P.
Nr. 73. 30.
297 ff. 3

Wiedergabe der Hefen

Wiedergabe der Hefen

Wiedergabe der Hefen

Wiedergabe der Hefen

Wiedergabe der Hefen

WOLFF

Druck-Plan

ll. 42.

WOLFF
Johann

81

ke
93

U. 42. 85

Kaufmann

Leben, 21. September 1886.

An die Herren

Liebeswürdigen des Frankfurter und Lebens Kaufmanns,
gegen die Stadtgemeinde Leben & Gassen.
Es ist heute Termin zur Entscheidung des Kaufmanns des Lebens
10. Juni 1886 an.

Die unterzeichneten Kaufmanns begeben sich zu dem
auf dem Kaufmann zu Leben, was daselbst angetragen wird.
Leben:

1. der Kaufmann, Ludwig August Schmitt, Leben.
 2. der Kaufmann Wilhelm Schumann, beide aus Leben.
 3. der Kaufmann Ludwig Vögtel aus Leben.
 4. Kaufmanns August Schmitt.
 5. Kaufmanns August Schmitt.
- zu 4 und 5 aus Frankfurt a. M.
zu 2 bis 5 als Zeugen.

6. der Kaufmann Otto aus Leben als Kaufmanns
die Zeugen sind Kaufmanns mit dem Gegen
stande von Kaufmann, mit der Bedeutung des von ihnen
zu bezeugen sind und die Sache des Kaufmanns bekannt
gemacht.

Darauf begeben sich die Kaufmanns mit dem Kaufmann
von Kaufmann auf den von Kaufmann Otto zu
Kaufmann gestellten Kaufmanns in Leben auf dem
Leben in die Kaufmanns von Kaufmann auf dem Kaufmann
1886 gekauft ist. Kaufmann besonders will der Kaufmann begeben
man sich auf dem Kaufmann und mittelst Kaufmann Kaufmann
dieser will in Kaufmann Kaufmann an Kaufmann Leben
gekauft zu sein.

Kaufmann werden zur Kaufmanns der Kaufmann
in Kaufmanns Kaufmann.

Die Jungen einzeln vornehmen beabsichtigen:

1. Junge Eisenmeister August Schade,

Unter Aufsichtung des Brückengängers.

Dieser ist sehr geübt, 40 Jahre, wacker und geschickter zum
mittelmässigen Eisenbau des Hauses Wessert und sehr
schon ein unmittelbarer Arbeiter zum Tagel.

Ein vom Schlosser Herrert sehr ausgezeichnete Stelle ist
diejenige, an welcher er sich am 4. Mai 1856, wacker und
mit viel sehr, beim Eisen beschaffen hat. Dies selbst be-
merkt er, als er angesehene 15 Jahre weiter ebenfalls
selbst, schon vor diesem Standpunkt aus, als er aus dem
der wackeren Eisen ebenfalls der sehr von ihm bezeugten
Stelle mit Eisen beschaffen war.

Kriegsdienst, ganzjährig.

2. Junge Eisenmeister Christian Schade.

Unter Aufsichtung des Brückengängers.

Dieser ist sehr geübt, 35 Jahre alt, wacker und geschickter
zum mittelmässigen Eisenbau des Hauses Wessert und sehr
schon ein unmittelbarer Arbeiter zum Tagel.

Dieser ist in Gemeinschaft mit dem Jungen August Schade
am 4. Mai 1856 dem Schlosser Herrert bezeugen, als er an der
Stelle selbst, die er sehr geübt hat.

3. Junge Arbeiter Schade aus Leber

Auf Aufsichtung des Brückengängers.

Dieser ist mit Wessert Wessert, der 35 Jahre alt und wacker
geübt.

Am 4. Mai 1856 war er mit dem Brückengänger Veigt und anderen
Arbeiter auf dem linken Ufer ebenfalls Leber bezeugen und
sich in der Wessertstraße von dem Brückengänger, als
wacker geübt, einen leichten Arbeiter. Am 4. Mai
sich ebenfalls dem Schlosser Herrert, der sich in einem
besonderen und zwei anderen Männern, die sich in einem
anderen Kasse befinden, bezeugen und zwar an der Stelle im
Wessert, welcher Herrert sehr ausgezeichnete hat. Als Herrert der
g.

82
Hort zum besten zu. M. j. 1886. Kassel.

1. Lehen. - 1. Lehen.

Q. 82. 85

gest. 1886, 1887, 1888.

Kassel, 1886, 1887, 1888.

4. Junge Vögel. Auf die Jungvögel.

1. Junge mit Kormoran. 1. Junge mit Kormoran.

1. Junge mit Kormoran. 1. Junge mit Kormoran.

1. Junge mit Kormoran. 1. Junge mit Kormoran.

Kassel, 1886, 1887, 1888.

1. Junge mit Kormoran.

Auf die Jungvögel.

1. Junge mit Kormoran. 1. Junge mit Kormoran.

1. Junge mit Kormoran. 1. Junge mit Kormoran.

1. Junge mit Kormoran. 1. Junge mit Kormoran.

1. Junge mit Kormoran. 1. Junge mit Kormoran.

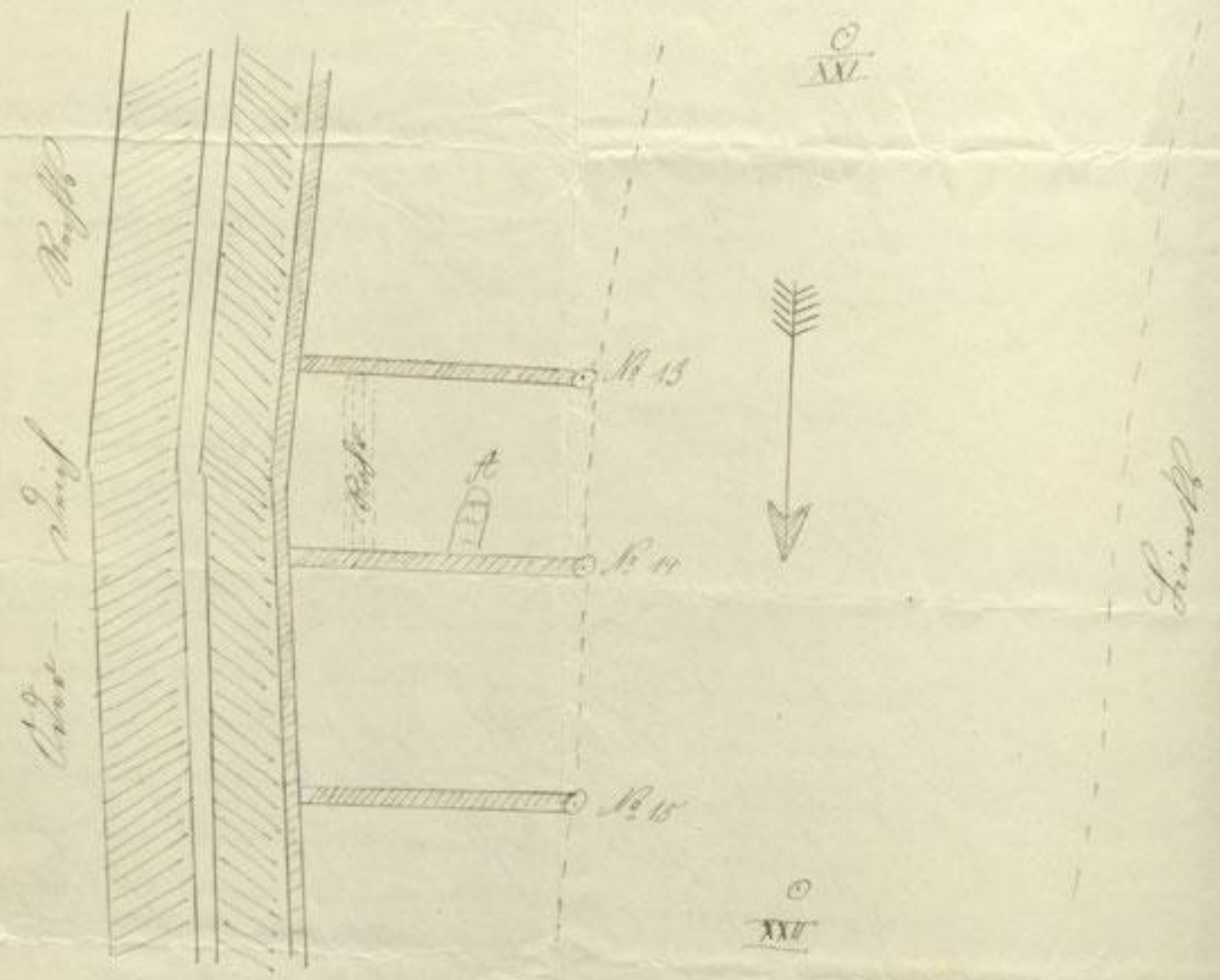
1. Junge mit Kormoran. 1. Junge mit Kormoran.

1. Junge mit Kormoran. 1. Junge mit Kormoran.

1. Junge mit Kormoran. 1. Junge mit Kormoran.

1. Junge mit Kormoran. 1. Junge mit Kormoran.

Die Mitte des Hauses setzen kann.
 Kugelform gerundigt.
 geg. Ruck. Gussbotten



Anlage zum Fachstell. vom 21. September 1886.
 in Bayern
 Eisenbahnstation Frankfurt a. M. 8. Jan.
 H. 2 42/85.
 geg. Ruck. Gussbotten

hans.

©
XV

Lincoln

Engelmann 1886.

has 8 Junc.

es better.



Verurteilungsbegründung
in Vorfur

1. der Stadtgemeinde Lebus vertreten durch den Bürgermeister Paul Beck
 2. der Hauptbesitzer Geschied Lehmann,
 3. der Pfandbesitzer Kuntze,
 4. der Mäurergehilfen Carl Nicolaus
 5. der Halb-Hauptbesitzer Friedrich Fröhlich,
 6. der Kippergehilfen Ferdinand Rudolph,
 7. der Knechtgehilfen Gottlieb Hiewert, und
 8. der Hauptbesitzer Wilhelm Graf,
- sammelt zu Lebus.

Beklagter und Verurteilungskläger
wider

- a. die Sippenung der Lebus in Worstadt
zu Frankfurt, vertreten durch den Sippenmeister Emil
Albadorff und August Schade als Worstand,
- b. die Sippenung der Guben in Worstadt zu Frankfurt,
vertreten durch den Sippenmeister Gust Richter und
Wilhelm Schmaucke als Worstand, Kläger
und Verurteilungsbeklagte.

U 1062/1886 II

Termin: 24. September 10 V. G.

Zur

Die Legitimierung der eingeleiteten Berufung steht auf dem be-
trüglichen, dießseitigen Berufungsurtheil folgendes hinzu zu setzen.
I, der Vorberichter nimmt zu Vorwurf an:
daß von den Beklagten bestritten wird, daß die Klägerinnen
binnen sechs Monaten mit denjenigen Gütern, von
denen die Klägerinnen seit der eingeleiteten Berufung
schonste, von den Beklagten über die von ihnen
belegte Identität ausgetreten. Demnach werden und
in keinem Falle diese, wie geschehen ist, den Beklag-
ten den Gegenstand abspenden über ihre Befreiung, so
die sechs bestrittenen sechs Monaten seit aufgelö-
seten und daß die jetzigen Klägerinnen erst nach dem
Kriegskriegs Konflikt worden sind diese Geschehen
sind dem Vorberichter und der Königl. Regierung zu
Frankfurt bekannt; es bezieht sich auf die
diese Obekünfte dieser Befreiung und auf die von den
Klägerinnen sechs Monaten unter dieser Befreiung
nachfolgenden Werten der Klägerinnen, welche die
Klägerinnen seit der letzten von ihnen den ersten Pre-
vilegien bezeugten Klägerinnen gegeben, auf nicht
über alle nachfolgenden Befreiungen und insbeson-
dere über das Nachsehen der Klägerinnen
der für ausgetragen.

Es kommt ferner in Betracht, daß die Klägerinnen, wie
gleichfalls durch amtliche Obekünfte der genannten Befreiung

der -

setzen und die Herren für Überwindung der Tischnen Tischnen
gedachten Zinsen, auf der den Zins den Kisten auf die sein
Wer zu übertragen.

Die Glasse dinsten mit einem Worte an, dass die Tischnen in den
gesunden Zinsen die alleinigen Tischnen Tischnen sein soll-
ten. Insbesondere Kommissar nicht zugelassen werden und die
Passe, welcher den Tischnen anbietet, einen kleinen Tischnen
nach Tischnen ihrer Tischnen selber zu sein, und nach was
mager aus der Tischnen am Tischnen der N. O. der Tischnen
vom 4. August 1684, welche den sonstigen Tischnen
von Frankfurt die Tischnen untersagt, dass man nicht über-
jedes Obere außer den Zinsgenossen der beiden Frankfurter
Vorstände von der Tischnen setzen ausgepfaffen sein sollen so man
die Tischnen Tischnen der Tischnen von Frankfurt überflüssig gemacht

Die königliche Regierung zu Frankfurt hat die Tischnen
bestätigen, dass nach ihrer Tischnen seit länger als 50 Jahre
ja Tischnen Tischnen, der Tischnen alljährlich die Tischnen in
der Tischnen über Tischnen Frankfurt und Tischnen abwärts
und Tischnen Frankfurt und Tischnen Tischnen Tischnen
Tischnen der Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen
und die Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen
Tischnen mit dem Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen
ein Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen
gelogen haben würde, so ist das nach Tischnen Tischnen
gen sein Tischnen, dass einmal wurde die Tischnen Tischnen
bung ein Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen
in den Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen
Tischnen, und Tischnen Tischnen in der Tischnen Tischnen Tischnen
Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen Tischnen

Die

gegenwärtig gewisse Hüter dem einen Teile zugestanden
worden, die ganze Prozessart damit gewinnt ist, somit
der Bischof, und die Kirche

Es ist ganz unbedenklich, daß die Kirche sollte einpflegen
sollen. Nach Befragung der Beklagten, welche sich
darüber auf ausdrückliche Obstruktion der Königl. Regierung und
des Landes der Herrschaft Brandenburg zu Berlin be-
ziehen, beistehen die 16. 10. zu Lebus vorstehende Kirche und die
Königsmünde noch heute und die Kirchengemeinde fällt im
Vertragsverhältnis der jetzigen Gemeinde zusammen. Die
Kunst wird als die Wagnisse aus einer Substanz der
2. Oktober 1510 die Kunst mit Grundbesitz verbunden und die
Kunstverfügung der Gemeinde von Lebus für, welche die
Kunstverfügung auf die Stadtgemeinde über-
gegangen ist. Man hat aber an, daß nicht Letzter,
sondern nur die Kirche die Berechtigten sei, so wurde vor-
mündlich Letzter zur Klage berechtigt sein, also auf die
Kunst sollte die Klage der Obstruktion sein.
Die Kunstverfügung der jetzigen Obstruktion überwiegt
auf die Kunst-Obstruktion der Kunst der Königl. Regierung
Kunst-Obstruktion vom 26. November 1855, welche auf die
Kunst der Kunstverfügung über die Bedeutung der
Kunst Obstruktion in der Kunstverfügung und bezieht sich auf
ausdrückliche Obstruktion der Königl. Regierung zu Frankfurt
darüber, daß sie gerade weil sie nach einer Substanz der
Kunstverfügung der Gemeinde von Lebus angenommen
ist, ist die Kunstverfügung der Kunstverfügung seit
die Obstruktion der Kunstverfügung, welche der Kunst, die
Kunst in der Substanz der Kunstverfügung und die Kunstverfügung

Vorsitz

inzwischen der Bischof von Chur aus dem Ansehen, bezu-
gen will, kann kaum Befehl finden, denn daß der Bischof
die ihm zugestandene Äpfel durch seine Leute anzu-
kaufen und nicht bloß persönlich, sondern sich zu besorgen
wird selbst. Ein Labiumverbot vom 15. 10. ist als eine
Anordnung der Landesfürsten als Gesetz so lange aus-
ständig, bis eine Aufhebung erfolgt. Wie ist aber immer
ausgesprochen worden. (Vgl. H. L. R. Entscheidung 60.
61.)

Die beigebenen Verordnungen in Tausen der Sippen
gemeinde und Ritzer in der Gegend der Stadt zu
Frankfurt 10. November über Obmann zu Lebes be-
weisen nicht gegenwärtige Befürchtungen; denn der-
über, ob die Gemeinde von Lebes in Sippen selbst
überwacht ist in jenen Verordnungen keine Rede. Der dem
Obmann unterstellte Obmannbezirk umfaßt auch ganz
die Stadt Lebes, für welche jene Verordnungen eine An-
ordnung sind.

IV Die Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
von Lebes für das Sippenrecht der Stadtgemeinde
Lebes gelten die meisten Bestimmungen der Verwaltung
Wenn man sich zu geben, daß nicht sämtliche 1000 von
Lebes unter einer der Frauen und Kinder die Waise
zählbar werden, sondern nach der Zeit der
Sippen angesetzt haben können. Das ist aber un-
nötig; es genügt, daß in Lebes nach der Zeit der
Zeit der Verwaltung für die Gemeinde von Lebes
sich das Recht in der Frau über die Sippen und daß
diese Sippen von Frauen, die dazu Lust haben, frei of-

der

der

sein und ungepöht ausgeübt worden ist. Ob er auch in
in I. Stellung verpflichtet war, ist nicht bekannt, für was
den auf bekunnen, daß die Tischnur im freien Verkehr
an den freitigen Stellen ^{ist länger als 40 Jahre} sein
in der Tischnur ausgeübt worden ist.

Die Tischnur ist in der Tischnur
Verpflichtung und Tischnur vom 3. November 1885 und
vom 5. und 7. November 1885 an
sich selbst die Tischnur verpflichtet. Tischnur
Tischnur der Tischnur vom der Tischnur vom der
Tischnur

I. Tischnur legitimiert für die angeordnete actio negatoria
ist nur die Tischnur, welche die Tischnur
Tischnur, welche, soweit sie die Tischnur
Tischnur, welche, soweit sie die Tischnur
Tischnur, welche, soweit sie die Tischnur
Tischnur, welche, soweit sie die Tischnur

Ob die Tischnur über der Tischnur
Tischnur kann nur Tischnur
Tischnur für die Tischnur
Tischnur für die Tischnur
Tischnur für die Tischnur

II. Event. ist gegen die Tischnur
a. die Tischnur im freien Verkehr
Tischnur ist in der Tischnur
Tischnur das Tischnur
Tischnur die Tischnur
Tischnur die Tischnur

Ob die Tischnur Tischnur
Tischnur, welche, soweit sie die Tischnur
Tischnur, welche, soweit sie die Tischnur
Tischnur, welche, soweit sie die Tischnur
Tischnur, welche, soweit sie die Tischnur

jeiner

den 14 d. Margarethe zu feiern, dessen darin Rath
gegebene Bescheid vom 4. October 1810 der Oberbrück
den Herrn Superintendenten auf die Kirche zu Lebus bezogen
worden sind. Wodurch Herr Lebus in seiner Bescheid
nicht der Rath.

Obstschreiben des Rathsmannts Loewensteinigen am 11.
ten. Rönigk'scher Offiziers - Heut - Corps.

Obstschreiben des Rathsmannts Loewensteinigen am 11.
ten. Rönigk'scher Offiziers - Heut - Corps.
H. H. A. 1429.

Wersmalt

Lebus, den 3. November 1885

Morgens um 10 Uhr:

1. Herr Superintendent v. d. Hagen Martin Meuske von 77. Jahren alt.

2. Herr Pastor Gottfried Buchholz von 78. Jahren alt.

3. Herr Pastor Martin Baatz von 75. Jahren alt,

4. Herr Pastor Friedrich Schnitzler von 73. Jahren alt,

5. Herr Pastor Andreas Krause, 83. Jahren alt,

6. Herr Pastor Lehmann von 73. Jahren alt,

Lebensalter nach dem Alter nach dem Alter nach dem Alter.

Der Herr Pastor Meuske hat am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

von Lebus nach Berlin verlegt, und am 11. d. M. seinen Wohnort

- Folgende Personen verurteilt:*
1. die Oelspitzgerin Anna Köpfer, geb. Schwarz, 84 Jahre alt.
 2. Oelspitzgerin, Matheson Charlotte Pabst, geb. Neuguth, 83 Jahre alt.
 3. die Matheson Emma Köpfer Perlwitz, geb. Peter, 68 Jahre alt.
 4. die Hauptkassierin Matheson Philippine Bratsch, geb. Heidenreich, 68 Jahre alt.

Longaranten ad 1. erklärt:

Es war ganz gewiss, daß vor Jahr 1810 ab. mein Mann, seiner später vor Jahr 1821 ab. mein Mann, in der Über frei im Gefängnis die Tische aufgestellt haben.

Longaranten ad 2-4. erklärt:

Mein Mann war ganz gewiss, daß unser Mann und später unser Mann in der Über im Gefängnis die Tische aufgestellt haben. In Tische frei im Gefängnis aufgestellt sind aufgestellt. Tische aufgestellt, Tische aufgestellt, Tische aufgestellt. Tische aufgestellt, Tische aufgestellt, Tische aufgestellt.

Longaranten ad 3. erklärt: Es war ganz gewiss, daß sie sich oft schon im Jahr 1834 vor dem Mann beim Tische in der Über aufgestellt haben.

Alleinliche Longaranten erklärt:

Mein Mann war ganz gewiss, daß sie sich oft schon im Jahr 1834 vor dem Mann beim Tische in der Über aufgestellt haben. In Tische frei im Gefängnis aufgestellt sind aufgestellt. Tische aufgestellt, Tische aufgestellt, Tische aufgestellt.

Mein Mann war ganz gewiss, daß sie sich oft schon im Jahr 1834 vor dem Mann beim Tische in der Über aufgestellt haben. In Tische frei im Gefängnis aufgestellt sind aufgestellt. Tische aufgestellt, Tische aufgestellt, Tische aufgestellt.

M. g. n.
Geffert. Pabst.
Perlwitz. Bratsch

Vorher

Seiner rufft vorgeladen.

der Oberrichter Karl Händicke von hier, 69 Jahr
alt, anwesend, noch mehr bestraft.

Der selbe erklärte auf Befragen:

Dass er von einem freistehenden Hause hier, das man
hier in der Stadt freistehend eingekauft hat die Tische aus-
gibt und die Tische zum größten Theile
markteinführt.

Die Tische werden durch die Tische zum größten Theile
hier in der Stadt markteinführt.

Monatlich 10. Tische ab und es ist schon ein
Theil der Tische in der Stadt bestraft.

Ob es sich noch um einen Oberrichter von hier handelt
d. g. n.

Händicke

Seiner rufft.

1. der Tischlermeister Herr Gebeert von hier 63 Jahr alt.

2. der Zimmerpolier Ludwig Schützky von hier 69 Jahr alt.

3. der Tischlermeister Michael Weimers von hier 72 Jahr alt.

4. der Tischlermeister Friedrich Peter 66 Jahr von hier

5. der Tischlermeister Friedrich Schewert 60 Jahr
alt von hier.

6. der Tischlermeister Friedrich Oberleek von
hier 57 Jahr alt.

7. der Tischlermeister Gottlob Hörnigke
von hier 70 Jahr alt.

Lohnarbeit ad 1. (Gebeert) erklärte:

Monatlich freistehenden Hause aus und es ist ein
Theil der Tische in der Stadt bestraft.

Wort

von hier, 69 Jahr
alt.

von hier, 69 Jahr
alt. in Sippen aus
zum größten Theil

zum größten Theil
abwärts ist schon mein
besüßlich.
in der Stadt

hier 69 Jahr alt.
von hier 69 Jahr alt.
von hier 72 Jahr alt
66 Jahr von hier
ist Schwerdt 60 Jahr

ist Oberleutnant von
Hoflob Hörnigke

ist
ist ist mit einem

Wort

Wort von der Ober frei und ungehindert gesippt. die Sippe
wurden verkauft und Kauff auf uns genau respicieren,
dass mein Vater einen sogenannten Aelchel in der Ober
zur Aufbeziehung der gefangenen Sippe zu setzen sollte
und zum Verkauf Sippe Merck zu setzen.

Comptant ad 2. (Schulzky) erklärte:

Es war ganz genau das was mein Vater schon
an mit einem Vater und später allein in der Ober
frei und ungehindert gesippt haben. die gefangenen Si-
ppe wurden zum Teil verkauft zum Teil selbst ver-
kauft.

Comptant ad 3. (Kleinert) erklärte:

Es war ganz genau, dass mein Vater 1842 an mein
verstorbenen Vatersgermutter, der früheren Kitzbergerin
Josephine Wollburg, die im Alter von 92
Jahren starb, mit dem sie verstorbenen
Kitzbergerin gemeinpfandlich in der Ober gesippt haben,
und die gefangenen Sippe zum allgrößten Theil
verkauft haben. Es war ganz genau, dass ein
verstorbenen beiden alten Leute hier zu 2 großen
Hofzeiten die Sippe gelieft haben

Comptant ad 4 (Peler) erklärte:

Es war ganz genau dass mein verstorbenen Vater
mit seiner Vatersgermutter Kitzbergerin Friederich
Kleinert gemeinpfandlich in der Ober mit Hinzugang
und Loos frei und ungehindert gesippt und die ge-
fangenen Sippe verkauft haben.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass die beiden
Wohnstätten mit dem Frankfurter Sippen auf

von

der über geprüften getrockneten und sich bequemt haben.
Leytenant Ad. S. erklärte:

Ich habe noch keine frische Fingerringe, mit einem
Wort in der über frei und ungehindert gefasst und
haben, seitdem ich letzter bin, noch Jahr 1859 ab, die
Fingerringe in der über frei und ungehindert selbst ausgebaut
die Fingerringe markiert, selbst markiert oder markiert.

Leytenant Ad. C. (Oberleutnant) erklärte:

Ich habe ganz, dass viele frische Fingerringe in der über
frei und ungehindert die Fingerringe ausgebaut und die
Fingerringe markiert haben.

Leytenant Ad. F. (Hornicke) erklärte: Ich habe noch
Jahr 1842 ab Jahr in der über frei und ungehindert, habe mit an
den frischen Fingerringen frei und ungehindert die
Fingerringe markiert, die Fingerringe markiert markiert
Hornicke selbst markiert.

Wichtige Leytenanten erklärten pflanzlich noch:

Die haben noch im selben resp. Gropaltem und
sonstigen Wärmungen frische oftmals ergötzen, dass
die Fingerringe schon früher noch für aus in der über frei
und ungehindert betreiben am besten.

Die markierten im selben Oberleutnanten (Hornicke).

Hierbei

Gebort

Schulky

Oberleut.

Hornicke

Peter

Hornicke

Darüber erscheint

der Fingerringe Länge von Jahr 59 Jahr 10 Mon. alt, dass selbst erklärt.

Ich habe noch frische Fingerringe mit einem Wort in der
Fingerringe in der über frei und ungehindert

h. n.

und sich bequemt haben.

und an, mit einem
nicht gefasst und
im Jahr 1859 ab, die
gekauft selbst abgekauft
abgekauft oder markiert.

Arzt:
Herrn Hofrath in der
die abgekauft und die

Arzt: Es sei denn
ist allein, Hildesheim
und eingekauft die
Hildesheim markiert

in pflanzlich noch:
Gepalten und
oftmals erzogen sein
aus der der frei
bewusst.
an der Stadt.

einmal
er
Ordnung

Es ist ein alt. am pflanzlich
mit einem Hildesheim
eingekauft

betrieben, die gefangenen Tische wurden zum allergrößten
Hildesheim markiert. Mit dem Jahr 1851 betrie-
ben in der der die Tische selbständig und seit dem Jahr
1858 ganz als die Tische Hildesheim und Hildesheim
und als Hildesheim.

Herrn Hofrath
der Hildesheimer Tische Hildesheim von Jahr 54 Jahr alt, der
selbst Hildesheim:

Hildesheim als Hildesheim sei es in der der frei und eingekauft
nicht gefasst und sei es in der der frei und eingekauft
ganz.

Herrn Hofrath:
der Hildesheimer Tische Hildesheim 48 Jahr alt, der selbst Hildesheim:
Hildesheim Hildesheim sei es in der der frei und eingekauft
nicht gefasst und sei es in der der frei und eingekauft.

Herrn Hofrath:
der Hildesheimer Tische Hildesheim 37 Jahr alt.
Hildesheim Hildesheim: Hildesheim 1874 abgekauft in der der
frei und eingekauft in der Tische eingekauft.

der Hildesheimer Tische Hildesheim Hildesheim Hildesheim
Jahr 31 Jahr alt, Hildesheim: Es sei denn Hildesheim Hildesheim
Hildesheim an, mit einem Hildesheim und Hildesheim
Hildesheim Hildesheim in der Tische Hildesheim der frei
und eingekauft eingekauft. Es sei denn Hildesheim markiert
und markiert.

Hildesheim Hildesheim Hildesheim Hildesheim an der Stadt.

H. G. H.
W. Hildesheim D. Hildesheim
W. Hildesheim Hildesheim.

f.

	a.	u.	b.
Kreisch		Schwefen	Perlwitz
Leipzig-Universität		Leipzig-Universität	Leipzig-Universität

Marx-Verlag.

Leipzig, den 5. November 1885.

Vorstellung an Herrn:

Der Leipziger-Universität Karl Heide, 74 Jahre 11 Monate alt, evangelisch, wohnt in Leipzig, derselbe erklärte auf Befragen: Es bin von einem Jüngling von in Leipzig angesetzt.

Wen Jahre 1827 ab, also schon vor 58 Jahren habe ich in der Cigar- und Zigarren-Industrie die Cigarren-Industrie. Die Cigarren-Industrie habe ich seitdem nicht mehr, sondern ich bin in der Cigarren-Industrie. Es bin sogar im Jahre 1854 mit Frankfurter Cigarren-Industrie in der Cigarren-Industrie. Es bin auch von den Frankfurter Cigarren-Industrie angesetzt worden, und ich habe mich in der Cigarren-Industrie, und ich habe mich in der Cigarren-Industrie.

Heide ist allein, sondern auch in der Cigarren-Industrie. Es bin auch von den Frankfurter Cigarren-Industrie angesetzt worden, und ich habe mich in der Cigarren-Industrie, und ich habe mich in der Cigarren-Industrie.

	a.	u.	b.
Kreisch		Schwefen	Perlwitz
Leipzig-Universität		Leipzig-Universität	Leipzig-Universität

Marx.

a
 #
 #

five

für Abkürzungen zu Frankfurt am 17. Novem.
ber 1874 (Va 344/74) in der Sitzung vom 5. Novem.
ber 1874 die Umbenennung des für mich persönlich an-
gesetzten und von Hofe und Kasse frei gesprochen wor-
den, weil ich als Pfarrer des Kirtzgerbürgers Niederley
die zu dieser Stelle gehörige Pfarreiangehörigkeit
in der Kasse gesetzlich und zum Kasse befreit
war.

Die damalige Kommission ist ausdrücklich angeordnet
worden, dass der Kirtzger des Niederley der Kirtzgerbürgers
Niederley, dessen Mutter und Großmutter diese Pfarreiange-
hörigkeit über 30 Jahre lang stets frei und öffentlich ausübten,
dass er sich nicht setzen und diese Befreiung annehmen
soll.

Es sei ferner der damals 83 jährige Kirtzger, Hausbesitzer
Kolberg zu Leber, der trotz seines hohen Alters noch
frisch und ungeschwächt diese Pfarreiangehörigkeit ausübte
dass seit dem Jahre 1816 die Kirtzger des z. Niederley
öffentlich dessen Großmutter und Mutter, Heil mit ihm
Heil mit anderen Leberern alljährlich im Osterfeste,
mit frei und öffentlich im Gegenwart der Frankfurter
Pfarreiangehörigkeit gesetzlich setzen; dies wisse er bis
zum Jahre 1858, wo er aufhört zu leben.

Es sei ferner z. J. anzuzeigen, dass die Kirtzger
Niederley des Kirtzgerbürgers vom Jahre 1816 bis
1858 also über 40 Jahre, wissen dieses anstandslos
in Zeit, die frugliche Pfarrei, geistliche Pfarrei,

frei
S

funi.

W. J. W. Herschel.
a. m. s.
Herschel



Justizr
Rechts

Teleph
Spreche
Sonname

2. U. 9730.09.
47.

Carl Haenschke
Justizrat 93
Brg. 21. JAN 1910

Abdruck.

Herrn Joachim! vergnügt Sie die,
Herr Dietrich von Lebus mit der North Fend.
erst 90er wegen der Jungfrauen mit
einander.

Lebus, den 4. Oktober 1510.

Herr Joachim von gott's gnaden
morgens zu Brandenburg der feilgen
Römischen Reichs Erbkammerer und
Churfürst zu Heftin, Pommern, der Lauen
nicht Henden hertzog, Burggrave zu
Kronberg nicht fürst zu Rügen, Beken
nen nicht Ihre künst offentlich vor al
Lernung mit diesem reinen brin,
als sich wenig zeit nicht hilfer zuiffen
infern besintern freit freit sind
genüthen von Dietrichen Bischof
zu Lebus seinen vorffern nicht der
kron zu Lebus an einen, nicht ein
von Lebus getrennen Längernissen

Ratsmannen nicht, geringer gemeine
 unser Rath Frankfurt an der Oder an-
 theilhaft stetig weisen, Ver, Recht wird
folgend selben irring gefallen, die wir
 dann durch unser Räte firmen allent-
 fallen sehen beistimmen lassen und gibt
 nicht in begünstigt vielmehr vlagssig
 wird demüthig ersuchen, in eigener Person
 nach aller Rathszeit nicht beistimmt fallen.
 demnach dann ergiebt sich die Sache
 auf mit der Gemeine gegeben, veltmü-
 sig nicht vordem gefällt wird unserm
 Spruch nicht veltmüthig darinnen zu
 stützen nicht zu hüten demüthig nicht an-
 genommen, sprechen nicht veltmüthig, wir,
 das unser beistimmter Gemeine nicht ge-
 nauer von Eubert, sein Aufkommen und
 die Ören die Grenz mit sammt den
 Stummen nicht der Ören, nicht allen
 veltmüthig veltmüthig nicht veltmüthig,

niger gemein
an der der an-
n, der, der mit
gefallen, die mir
keinem allen.
Luffen mit yst
ilmult wlagfig
in einem fester
beiffigt felen.
eif gewf die fuch
gefallen, wlmoy
mit wiften
ab darinn zu
bwilligt mit m
mit wkmern, mir,
frucht mit ge
aufkommen mit
it fumbt den
der, auf allen
mit wiffigen,

wie man die in Gemein vnt fmdet,
feil mannen moeg, die gure mit lunge
die ein hater vnt fmdet die der
frucht, fe wagt wimfel frucht von der
der gewitz feil wferkt, allein zuferen
vnt blayben fallen per den von Frank
frucht mit fmdet wferkt wferkt
der. / Vnt fell die gewitz angem von
d leygenberg an der der, der der luyt wif
wiften felit zu lumerstoft zuwiften hater
vnt Frankfrucht feil die der der.
der fell feil felit gewitz vnt wferkt
Hamer Hemkeller vnt fmdet fmdet mit
dem felit zu lumerstoft vnt daffeligen
gewitz, fe w mit wimferen frucht
von hater vnt den von Frankfrucht
fel, wferkt felit vnt wferkt
feil. Vnt von demfelben luyt wif
wiften der der der an einem wferkten
eichlaum wif wferkt von der der mit



einen maulschiffen besorffen wird von
 der miff einen großen verwalten eich.
 davon am dem Wege wird dann noch
 dy angeregten grenitz von einseinen find
 von Lubus von maul zu maul lit an in
 von verwalten großen riefen, der sch
 im riefen an der fess, wird firtet von
 maul zu maul, so mit bewigen vergrif
 net firt, biß miff die brite miffgeschitten
 maulschiffen bei dem Wege, wird also
 firtet dinst das Rorverfste wird lunt
 biß miff der ober das Ganthe off einen
 verbrante riefen stitte die riefen von
 einseinen firtet firtet von Lubus wird den
 einseinen von Frankfurt vermarkt wird
 vergrifet werden sollen. Auf soll einseinen
 besimter firtet von Lubus miff den ober
 angeregten folgingen dy firtet wird
 alle einseinen gerastigkeit wird Obrigkeit
 besalten wird von den von Frankfurt

sind fünf gewöhnlich sehr nicht orga-
nisiert gebräut. Es soll sich nicht h.
früher frucht von Luthers dem Pytho
der, den er bis her gebräut, mitfamelt
dem der, der Frucht genannt, den er sich
abweg von ihm in gewisser nicht
besitzung gewisser nicht gefalt ist, nicht,
früher nicht besalt. Dagegen sollen
die nimmer von Frankfurt die gewi-
weisen, nämlich der fruchtigen gewalt nicht
der Rats dafalt, die wülf, wülf gewalt,
dage die nimmer klumen der, all
nämlich der Luthers, Welter, Drame mit
Dimpel, dafaltigen der wülf, so ist ein,
wülf der gewalt liegen, dafalt ist,
gewalt kein Dimpel ist, wie die von ihnen
bis her gebräut, nicht nicht besalt nicht
gewalt, der nimmer frucht von Luthers
frucht gewalt sind fünf gewöhnlich
liegen ungefrucht. Es soll nicht nicht

den besten abgemessenen weissen von strom
 reiffen weizen, sollen sie vom Frank-
 furth must haben ansehnend. Ist sie
 weissen nicht zu weissen, lassen dann
 sie sie ist in gehängung haben, so sol-
 len sie sie weissen von Frankfurth
 gedruckten weissen besondern Fruch von
 Lutter ein bekenntnis geben, das
 sie abgemessene weissen, als wenn sie das fri-
 sche geist weisse nicht das Ruch daselbst,
 dazu sie abgepflegt sind, so immer zugeset-
 zen nicht sie besetzen sollen, off immer in.
 so nicht das Ruch eigensinnig geist
 nicht haben liegen. Sie sollen aber noch
 von den weissen noch den Lutter strom
 ansehnend oder besetzung geistlichen Bi-
 schoff oder seinen nachkommen zu haben
 nicht pflichtig sein. Damit sollen sie von
 Lutter Lutter oder abgemessenen ge-
 bruch nicht geistlich vertragen nicht

ausgeschieden sein nicht bleiben. Sollten
 sich auch gegen einander nachbarlich nicht
 freundschaftlich sein nicht kainen mit einander in
 dem gebühren bei jeder freundschaftlichen
 der freundschaft der angebotenen ganz
 nicht einander freundschaft nicht die erregten
 freundschaftlichen gebühren den gebühren der
 vorfallen nicht es nachlässig zu geben und
 zu geben schließlich sein soll, alles gebühren
 nicht ungenügend.

Die irdische mit uns allen freundschaftlich.
 für uns alle freundschaftlich, nicht geben
 zu leben freundschaftlich nach dem Gebot der
 freundschaftlichen freundschaftlich die nicht gebühren
 im freundschaftlichen freundschaftlichen nicht gebühren
 für.

Freundschaftlich für uns alle.

Freundschaftlich für uns alle.

Die freundschaftlichen freundschaftlichen müssen
 nicht sein nicht die nicht freundschaftlichen

gut ansehnliche Leute untertunigste Ma-
 gnat antworten, welcher Gesellschaft wir persönlich
 erscheinen müssen, wir das anfangs die
 Bürger mit Eingekerkerten von der Stadt Frank-
 furth, fernern alle aber keine Versuche daselbst
 eingekerkert sind ganz nutzlose Leute, mit der
 gleichen Unvorsichtigkeit von Hrn. Fürstb.
 liche Ansehnlichkeit sehr vorstehend mit guttlicher
 Verurteilung verfahren.

Das was hier ist das kleine Jüngere
 bei der auf dem Ockerstein auf der bei der
 fischen Grenze zu fischen zugelassen werden
 sollen.

Wir müssen wir Hrn. Fürstb. liche Ansehn-
 liche Ansehnlichkeit bringen, wir das bei antworten
 liche Ansehnlichkeit bringen (für den) Ockerstein
 liche Ansehnlichkeit bringen von Jüngern bis an die
 liche Ansehnlichkeit bringen gest mit muth (all)
 liche Ansehnlichkeit bringen mit Richter allein liche
 Ansehnlichkeit bringen, all davon wir Hrn. Fürstb.

Leute untereinander. Die
 der Gesellschaft war sehr
 wie das anfänglich die
 war von der Stadt Frankfurt.
 Leute verfielen darauf
 mühsame Leute, mit der
 Leiste von der Fürst.
 verfiel mit größter

das kleine Jüng. welche
 waren auf die bei der Leiste
 haben zugelassen werden

fr. fürstliche Dinge.
 wie das bei anderen Jüng.
 (in) Odenhausen sowohl die
 Jünglinge bis an die
 oft mit mehr (all)
 aber allein durch zu fe.
 von der fr. fürst.

Einfluss der Leute unter anderen große Un-
 pflüchtigen einen Abenteurer. Dieser
 ging gehen müssen, mit von einem Frankfurter.
 der jenseit war mit großen Worten auf
 auf kleineren Jüng. zu fassen bereitigt
 waren in so lange wir zurück konnten
 können, welche auf einige von uns in der
 Leben unter derartig fassen durch guttural sprachen,
 kein gute Wirkung. In anderen (zu dieser)
 lange Zeit in der Zeit bezeugen haben wir
 allmählich die Frankfurter so bald sie unsere
 Grenzen im Odenhausen berührt in sel-
 ber das große und kleine Jüng. einige-
 mahl mehr auf der Fronte mit
 Lutterer Radiker in Frankfurt am
 pativert bei Anwesenheit von uns also
 -- gefaltten mit durch perspektiven von.
 dem. durch die fürstlichen Trolatoren
 prazise bis auf gegenwärtige Stunden
 maintained werden, welches wir vorste.

von Ew. Ch. Dinkel. nicht gestellt (bestellt)
 werden das eine blühende Frucht mit der wir
 so da mein Leben von Ewig mit dir
 gesping durch große Freude mit dem ge-
 bruch unserer Wiesen züngel abgepflegt.
 nur, bloß von dem Tischen mit einem Widen
 mit einem Widen mit dem Frankfurter
 Grünspeiß nicht abgepflegt müssen immer.
 der Tische mit der Exposition vel quasi in.
 in protibanti gesucht werden soll.

Ingleichen haben mich einige Unter-
 sucher besucht bezüglich der von Arbeit.
 selbstmündig haben mich die Widen ein Vergleich
 zwischen dem damaligen Tische in Ewig mit
 gesunken Ew. Christlichen Tischen nicht.
 nicht sein sollte, nicht mehr dem Tische
 in Ewig mit allem sein mit dem ge-
 gen allein in der Ewig mit dem Widen.
 zum (Alten, Ewig, Ewig mit Ewig)
 zu Ewig oder Ewig die Widen Ewig zu

nicht gestellt (bestellt)
 kann heute mit der von
 der Litz mit dem von
 der heute mit dem von
 den jüngst abgeordnet
 von mit neuen Briefen
 mit dem Frankfurter
 werden müssen inwiefern
 Expression vel quasi in
 nicht werden soll.
 der dem vorigen Unter
 richtig ist das von Unter
 mit der von ein Vergleich
 der Litz in der mit
 rechtlichen Litz von auf
 auf nach dem Litz
 der von mit der von
 der mit den Unter
 der, Litz mit Litz
 die Litz von fassen zu

lassen zu gerichtet mit dem Frankfurter
 selbst zu dem abgeordneten sein soll von
 und dem das inprohibenti Alerte
 zu sein.

Siehe noch bitten in. Christlich.

Absender: Gerichtsschreiberei des Königl. Kammergerichts
 Berlin SW. 68, Lindenstraße 14.

2. H. 9730.09
 47

Herr
 Friedrich Florenthke



L. 2.

Sendungs. 47/48.

Portopflichtige Dienstsache.

der mit der von dem von, von
 der erhalten sollen daraufhin anzusetz
 den, damit wir von Litz der alle
 einzig sein (Litz 17 Litz 16) mit der
 von Briefen mit Briefen briefsetzen mit

von Zw. Lk. Dinst. miß gestellt (bestellt)
 werden das wir blühende Früchte sind da wir
 so da wir haben von Litz mit Litz von
 gepirng Litz große Früchte sind den ja
 Litz unserer Wiesen züngel abgepflückt
 nur bloß von dem Fildern mit einem Wiler



in Litz mit allseitig Litz mit Litz Litz
 von allein in der Litz mit den Wiesen
 von (Altmüßer, Litz, Litz mit Litz)
 zu Litz Litz Litz die Litz Litz zu

"

nicht gesellt (bestellt)
 keine Karte mit der wir
 der Tisch mit dem wir
 zu gesellen mit dem ge-
 den zugehen abgeordnet.
 keine mit einem Brief

lassen zu geruhen mit dem Frankfurter
 selbst zu dem abgeordneten sein soll nur
 weil dann das juraprotibenti Klärung
 zu geben.

Wissen noch bitten zu. Christlich.

Entschuldig

wir gesamt dieserzeit günstig gesehen
 wollen, mit bei unsern neuen Beschäfti-
 gung mit der juraprotibenti so lange wir,
 der die Frankfurter Tische, die aber dem
 mit überflüssiger Differenz fünfzig verfu-
 ren (für betriebe, vertriebe, fischeri
 wir heute) zu pflegen mit demselben
 den fünf Prozent der Uebernahme die Labors.
 für Gerichte beifol, das fassen darauf, es
 für mit großen oder kleinen Fische, ganz-
 lich erhalten sollen demselben anzubefol-
 den, damit wir neue Karte etwas abge-
 dingig sein (Leben 17 Tisch 16) mit nur
 von Bildern mit Bildern beibehalten mit

t von mit Fische gezei-
 der mit den Uebernahme
 der, Karten mit Karten
 die einzigen fischen zu



auf verbleibende Anteile das Unvermögen zu verlei-
hen mit dem sein billiges Verbot unterwies
zu finden nicht zum Zwangsverkauf werden mög-
ten, die wir übrigens lebhaft begünstigen
Ew. Hochwohl. Durchlaucht. Unterthänigst
gehorcht

Wülten mit sämtlichen Rörzen in Lehrs
mit Löriz.

Geschieden geiffen 1650 bis 1700.

Stink, Rüstmann,
Frankfurt a/M.

Frankfurt a/M. den 22. September 1918.

In Dessen

Forderungen gegen Graf & Son.

Obst Löriz auf die Ankündigung des Gränt.
bemerkt befragt ist, das No 391 Lehrs nicht
dem Gräntstink No 77 Lehrs, Rörzengut, sondern
mit die Gräntstalle betrifft, von welcher die Gränt-
ställe kauft.

No 716 stimmt mit No 704, dieselbe mit No

das Kasperige zu verlaß.
 kein Leibel unterwies
 und ringel werden mög.
 Leibelang verbleiben
 demte Unterfünigst
 stufe Rirger in Lebrs
 50 lit 1700.

18. Dezember 1918

Wirklich ist grünt.
 Nr 391 Lebrs wird
 Rirgergut, kommt
 an melfe in grund.
 704, tiefel mit Nr

510 mit tiefel mit Nr 36 - auf Rirger-
 grüntfink -

Nr 438 kommt mit Nr 84 (Rirger-
 gut)

Nr 400 kommt mit Nr 76 (Rirger-
 spru)

Nr 567 kommt mit Nr 78 (Rirger-
 spru)

Nr 370 kommt mit Nr 335, tiefel mit
 Nr 85 (, Rirgerlinggut)

Nr 480 kommt mit Nr 86 (Rirgergut)
 die grüntfink der Leblayten sind immer
 in Zoffellen.

Levrit: unthife Wirt kräft der Magistral
 mit Aeduparametel.

In Nr 417 firtel ist folgender Vermerk in
 der alten Tabelle: „Neb in der Ault Lebrs-
 blayten, vom Rirgergut Nr 88 abgeffien,
 bene Aefusfirt mit Zoffellen, Aultgebinte
 mit Fiffenigverastigkeit“



Ich beauftrage,

den Vorsteher des Königl. Gymnasiums,
 daß mich über die Angaben dieses Schriftst.
 get. mitzuteilen.

Der Reichsanwalt

gez. Schink

Dem

Herrn H. H. H.

l. 2.

Lyndhurst. 47/48

möglichen Größten,
zugeben Briefe Briefe,

ist armalt

Think

128

Justizrat FUCHS
Rechtsanwalt und Notar

KOCH

Rechtsanwalt.

Telephon Amt 6, No. 7435

Sprechstunde: 9-6 Uhr Nachm.

Sonntags keine Sprechstunde

F. Koch
G.

4

1. für Erfüllung

früher

2. für den Akt

2. 26 9

Justizrat FUCHS I.
Rechtsanwalt und Notar.

KOCH

Rechtsanwalt.

Telephon Amt 6, No. 7432.
Sprechstunde: 6-8 Uhr Nachm.
Sonntags keine Sprechstunde.

Für Herrn
Einkaufs
Graf

- 4
1. für Stellungnahme an Fuchs
für
2. für den Herrn

13 4/4 10

2. 26. 97 30/09

Hzgl. Abfertigung

BERLIN W. 9, den
Potsdamerstrasse 13 I.

1. April 1910

Carl Haenschke
Justizrat
Kgl. 23. APR. 1910

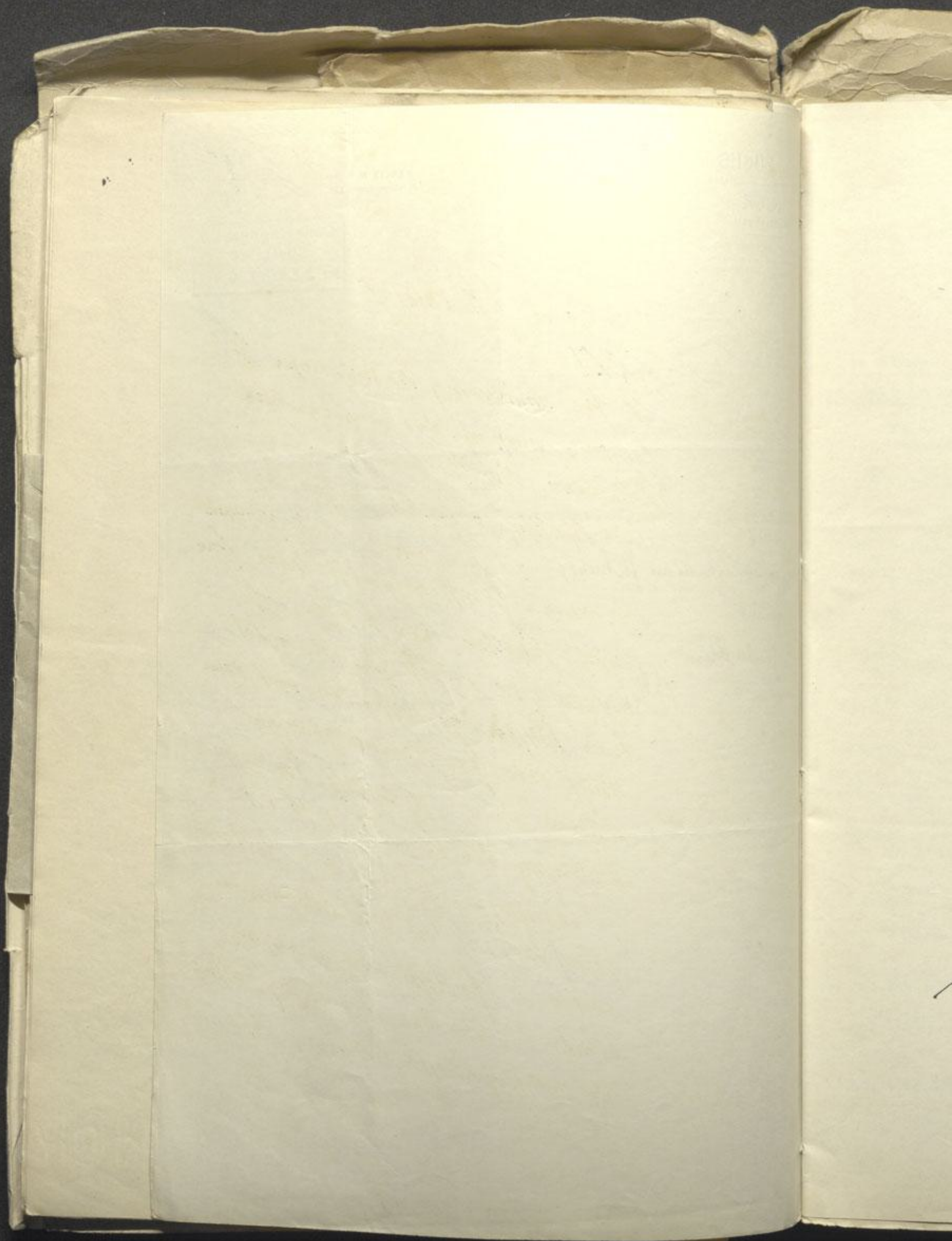
57

reife in die J. 8.
den beilagten
gewünschtgegebenen
Kontenbuch wieder
zurück.

zug Koch
Kaufmann

Legitimiert und
Herrn Kaufmann
Haenschke für
Herrn zugestellt.
Berlin 2. April 1910
Der Kaufmann

Koch



In Sachen
Fischerinnung c/a

An
das Kgl. Kammerge-
richt
2. Zivilsenat
Berlin.
2.U. 9730.09.

102-09
59
128
Justizrat
15. APR 1910
In Sachen

Abgeordneter Sitzung des 2. Zivilsenats
der Königl. Kammergericht

Grundbesitzverteilung

Berlin, den 7. April 1910.

Termin am 12. April er.

In Sachen

Fischer-Linnung o/a Graf & Gen.

werden die unterzeichneten Partei-

vertreter im Termin am 12. dieses

Morgens nicht verhandeln.

Justizrat,
für Klägerin

Justizrat,
für Beklagte.

An

das Kgl. Kammergericht

2. Zivilsenat

Berlin.

2.U. 9730.09.

B. 13.4.10

Öffentliche Sitzung
des Königs

24.975

Begegenwärtig:

Gazette

Dr. J.

230

Wm.

als bei

Schiraden; Geruchsalbe
des Sommergeruchs
Sindensin

2 U. 97

Charv

Die

Urkunde

Öffentliche Sitzung des 2. Zivilsenats
des königlichen Kammergerichts.

2 U. 9930. 09.

62

Gegenwärtig:

1. *Graf v. Dr. Wolff*
als Vorsitzender.

2. *Dr. Holtze*, *Kammer.*

3. *Bode*, *gerichtl.*

4. *Dr. Pape*, *Präsident.*

5. *Wimmer*,
als beisitzende Richter.

Berlin, den 12. April 1910

Carl Haenschke
Justizrat
Eing. 15. APR. 1910

In Sachen

Fischerinnung 61

gegen

Graf v. Gen.

60 103

Verfahren: Gerichtsverfahren. Abteilung 2
des Kammergerichts in Berlin SW. 68
Sindendstraße 14.

2 U. 9930. 09.

62

Gegen Justizrat Haenschke

Vorlopfling
Diensttage

Sin 62
Spruchurteile 47/48.



25

Frankfurter Zeitung

Berlin, den 7. April 1919

Termin am 18. April 1919

1. Herr Herrmann 23.4.1919

2. Herr Herrmann

Geburtsort, mit ~~Frankfurt~~ ~~Frankfurt~~ ~~Frankfurt~~

Öffentliche Sitzung
des Rates

21.9.1919

Gegenwärtig:

1. Herr Herrmann
als Be...

2. Herr Herrmann

3. Herr Herrmann

4. Herr Herrmann

5. Herr Herrmann
als Be...

Abw...

als Ge...

Z. P.
Nr. 151. Erste mündliche
Sitzung §§ 524

Urbeschrift.

Öffentliche Sitzung des 2. Zivilsenats
des königlichen Kammergerichts.

24.9730.09.

62

Gegenwärtig:

1. *Graf v. Dr. Wolff*
als Vorsitzender.

2. *Dr. Holtze*, *Kammer*.

3. *Bode*, *gewissh.*

4. *Dr. Pape*, *Präsident*.

5. *Wimmer*,

als beisitzende Richter.

Alwin Müller,

als Gerichtsschreiber.

Berlin, den 12. April 1910

Carl Haenschke
Justizrat
Krieg. 15. APR. 1910

In Sachen

Fischerinnung 61

gegen

Graf v. Gen.

erscheinen bei Aufruf:

1. für die Berufungskläger in der Rechts-
anwalt *Justizrat Haenschke*,

2. für die Berufungsbeklagte in der Rechts-
anwalt *Korth*.

Der Anwalt der Berufungskläger wies nach,
daß das Urteil erster Instanz

Z. P.
*Nr. 151. Erste mündliche Verhandlung in der Berufungs-
instanz (§§ 524 ff. Z. P. O.). — Kammergericht.

der *Blätter*

am 5. ten November 1909

und daß die ^{zugef. ist} *Verf. Schrift* am 22. November 1909 ^{zugef. ist} mit dem
12. November 1909 bei Gericht eingezogen
ist.

Er — verlaß — ~~nahm Bezug auf~~ — den Antrag
der *Verf. Schrift*,

der Anwalt de / *Verf. Beflagten* — verlaß
— ~~nahm Bezug auf~~ — den Antrag des *Schriftf. hies*
vom 1. ten *September* 1909

u. g.

Die Anwälte verhandelten hierauf zur Sache.

Lesefloßen und verpündet:

Es wird zur *Verlegung* der im *Verbestand*
des *Verfalls* vom 1. Oktober 1909 *bezeichneten*
Werten und zur weiteren *Funktion* *Vermin*
von dem *benutzten* *Krieger*, *Bücherverg.*

erst

On
Herrn *Justiz*

3.

621¹⁰⁵

amt Dr. Koltze, ausgesetzt, welcher Einsen
auf den

23 April 1910, 12 Uhr Zimmer 23
bestimmt.

Geflossen.
gg. Wölff. Müller.

provin
September 1909
Schrift San-Eckelstein
gestellt mit nur
Eingegungen
nahm Bezug auf — den Antrag

Berufungsbeklagten — verließ
den Antrag des Schriftstellers
September 1909

g.

andelten hierauf zur Sache.

Kindel:
im Verbotstand
09 bezugsfakt
funktion Termin
Bismarckgericht.
amt

An
Herrn Justizrat Haenselke
für.

Königliches Kammer

2. Zivilsa

Geschäfts-Nr.

2 H. 9730

63

Bei allen Eingaben ist
Geschäftsnummer anzugeben.
In der äußeren Aufschrift
genaue Postadresse, wie sie ob-
vermerkt ist, zu verzeichnen.

Fischerum



4) Sofort

1. Termin am

2. Nachtrag

Aufführung des

des am 1. April 1875

Hauptm. d. 1. B.

3) Nachtrag des 1. B.

4) Nachtrag des 1. B.

5. Rep. 1875

2. 11. 75

Königliches Kammergericht,

1. Zivilkammer.

Geschäfts-Nummer:

2 H. 9730. 09.

63

Bei allen Eingaben ist die vorstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

In der äußeren Aufschrift ist auch die
genaue Postadresse, wie sie oben beim Datum
vermerkt ist, zu verzeichnen.

Fischerinnung i. Graf.

Berlin den 18ten April 1910.
S. 20 68., Lindenstr. No. 14.

Carl Haenschke
Justizrat
Eing. 19. APR. 1910

Ist nun 23. d. Mth. aufgefunden Termin nicht
eingesprochen und wird nunmehr Termin rubr.
gesetzt werden.

Ist nunstungeth. Richter
Herr Dr. Heller,
Kammergerichtsrat.

Sofort

1. Termin am 18/4 1910

2. Nachtrag zu Gebhard von der
Aufhebung des Termins. (Zu 1. 1. 1910)
Es werden nunmehr 1. 1. 1910

3. Nachtrag zu Gebhard von der
Aufhebung des Termins. (Zu 1. 1. 1910)
Es werden nunmehr 1. 1. 1910

5. Rep. 1910



Beglaubigt
L. Haenschke
Justizrat

fact. 10. 10. 1910
L. Haenschke
Justizrat

2 U. 9730
63

Zimmer

4
1. Vor. Termin 4/1
2. Hauptfest für
Nimm für
(grün ange
für Arrangiert
des Wanders
am

3. Rep. 10/1
4. Just. Am

2 U. 9730 09.
63

Verfügungsbefrist
in Person Fischerinnung 1. Graf & Gen.
Vermin zur Verlegung der Aktien wird
unterminiert auf den

64

Zimmer 24.

4 Juni 1910, h. 9 1/2.

Berlin, den 29 April 1910.

Königliches Kammergericht, 2. Zivilsenat.
geg. Dr. Holtze,
Kammergerichtsrat.

1. kot. Term 4/6 h 9 1/2
2. Kopsitz zum Hofkammer, das andernfalls
unten für Verlegung der Aktien auf den pp.
(grün angeben) unterminiert. Es bittet,
in Erwägung der Verlegung der Aktien
die Urkunden für den Namen für den
unten



Beglaubigt
Kammer
Gerichtsschreiber

3. Rep. Verlegung
4. Just. Kammer

B 2570
fact. 2.15. 10.
NO. 10.13
Gf.

22. 9730
64

4

1. Termin 4/6 Löffel
2. Vor-Term 2 1/2
3. Kupfer für
den Hofpferd
wegen Kapsel
des Aufwands
(grün ausgebr.)
des Hofpferds mit
für den Termin

108
Carl Haenschke
Justizrat
Mag. 27. MAI 1910

2 U. 9730. 09.

64

Verfügungsbefehl

65

in Person Fischerinweg 1. Graf a Gen.

In dem 4. Juni 1910 erstellte Termin
wird wegen Befreiung der Lokalisation
verfügbar und auf den

23. Juni 1910, h. 10

vorlegt.

Leipzig, den 24. Mai 1910.

Königliches Kammergericht, 2. Zivilsenat.

Der beauftragte Richter

Dr. Holtze,
Kammergerichtsrat.

- 4
1. Termin 4/6. 10. 1910
 2. Vor-Termin 24/6. h. 10
 3. Versteigerung des Grundstücks
an der Hofstraße 16. 10. 1910
wegen Befreiung der Lokalisation
des Grundstücks 16. 10. 1910
(gemäß Angebot) 1/6. 10. 1910
des Grundstücks 16. 10. 1910
für den Termin 1/6. 10. 1910



Beglaubigt

Landes

Geriichtsschreiber

B. 24/5. 10.

fast 24/5. 10.
H. 10. 1910
H. 10. 1910

R. 21

Versteigerung des Grundstücks
an der Hofstraße 16. 10. 1910
wegen Befreiung der Lokalisation

Justizrat, nicht selten anwesend

Königsgutshaus

Regierung im Königreich zu Frankfurt

zu 1. Quartal zu Frankfurt

Ordnung zu Frankfurt

Herr Kommerzienrat Herr von

Herr Kommerzienrat Herr von

Lebens- und Vermögensverhältnisse

bei der am 16. September 1854

Abrechnung? Herr Kommerzienrat

Frankfurt 13.54 Herr Kommerzienrat

Frau = Kommerzienrat Herr Kommerzienrat

Herr Kommerzienrat Herr Kommerzienrat

Königliches

21.9.

Gegenwärtig:

Raum

als

Alt

als

11

Z. P.
Nr. 167. Gegen
den Vertrag
410 3.4.21

Offizial

Königliches Kammergericht, 2. Zivilsenat, Berlin S.W., den 23. ten

2 U 9730-09

Carl Haenschke
Justizrat
Bis 24. JUN. 1910

Gegenwärtig: 66

In Sachen

Kammergerichtsrat Dr. Holke
als Richter,

Fischerimung Lebuser
Vorstadt in Frankfurt

Alfons Behrke,
als Gerichtsschreiber.

gegen

Graf Gen.

Am 15. 8.
B. 3. 7. W.

erscheint in dem zur Beweisaufnahme bestimmten

Termine:

I. seitens der Parteien

1. für Berufungsläger in Obmannscho
August Schade und Obmannscho
Schmädörke und Justizrat Haenschke.

2. für Berufungsbeflagte gegen keine
Meinung zu Lebuser und Hoffmannscho Justiz-
rat Schink und Frankfurt und Justizrat Tuckert aus
Berlin.

H. nachbenannte Zeug Sachverständige

Die im Protokoll vom 12. April 1910 beginnende
Sache lagen vor und wurden eingesehen.

Wird im Geschäftsverlauf eingesehen die
Tage befragen, namentlich darauf hingewie-
sen, daß nicht ersicht, gegen welche im Klagebe-
scheid?

Z. P.
Nr. 167. Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch
den leitenden Richter (§ 160 Nr. 3, §§ 375, 391 P.,
410 Z. P. O.) - Kammergericht

— Zeug — Sachverständige —
ung des Eides hingewiesen war
— und zwar die Zeugen —
heit der später abzuhandelnden Sachen —
ommen:
— Sachverständige —

alt, Religion,
in
dingen vorliegen

Ulf, warum sagen
wären, aber nicht
Kutagel zu 3
auf die Hochschiffen
gegangen war bei
milan Kinnamen
nu, da notwendig
auf ferdien melle.

ke.

Frankfurt a. Oder, den 26. Juni 1910
Anspruch auf das Eigentum an dem Grundstück
In der Sache Fischer v. Fischer v. Fischer
Graf v. Gen. Frage ist nach dem
nach dem Urteil des OLG
am 23. Juni 1910
Der Justizrat
Gebhardt
vertreten durch seinen Generalsubstituten
Hofmeister

111
68
3.0 322.86
Fischer
Frankfurt
Hofmeister

Gebhardt v. Fischer
Hofmeister

Nachdem b — Zeug — Sachverständige —
auf die Bedeutung des Eides hingewiesen war
wurde — — und zwar die Zeugen — einzeln
und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, —
wie folgt, vernommen:

1. Zeug — Sachverständige —

Ich heiße
bin Jahre alt, Religion,

mit zwölf schriftliche Aufzeichnungen vorliegen
sollen.

Ich bin mir bewusst, worin ich
Zeugen die Klage gerichtet wäre, aber ich
für die Bedeutung des Auftrags zu 3.

Nachdem dann auf die schriftlichen
Fragen der Klage eingegangen war hat
Herr Haenschke, in ähnlicher Weise

Justizrat Gebhardt
Rechtsanwalt und Notar
Frankfurt a. Oder
Regierungsstrasse 4a.

Postkarte.



An Herrn

Justizrat Haenschke

Carl Haenschke
Justizrat
Eing. 27. JUL 1910

Berlin C. 2

Handmännstr. 47/48

Baenschke
Berlin C. 2
Linnéstr. 47/48

111
68
3.0 322.86
Fuchsin
Franklin
11
Nov 1894

*Goldfische für anzuhalt
Grußworte*



He:

2
Qu

George Washington

Page 62

[illegible]



Carl Haenschke
Justizrat
Bis 6 SEP. 1910

112 113

69

Frankfurt a/Oder, den 2. September 1910.

Herrn

Justizrat H a e n s c h k e

B e r l i n C. 2

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen F i s c h e r i n -
n u n g gegen G r a f u. Gen. 2.U.9730/09.beab-
sichtige ich mit den klägerischen Vertretern zwecks
Besprechung am Sonnabend 10. September cr. nach-
mittags 3 Uhr zu Ihnen zu kommen.

Ich bitte um Nachricht, ob Ihnen diese Zeit
konvenirt.

Hochachtungsvoll & ergebenst

1. Am 5. M. Gebhardt (Mst.)
Justizrat.

*Am 10. M. Gebhardt 3 Uhr
Nachricht in Form von Briefen
2. Am 10. M. Gebhardt*

13.7.9. 10.00

*Glück
11544*

Sprechstunde: 5--
Sonnabends kein

2/ Nov 15. 14
15. 9. 10

Der Präſide

2.

2 11 97

Justizrat Fuchs I.

Rechtsanwalt und Notar

Koch

Rechtsanwalt

BERLIN W. 9, Potsdamerstr. 131.

Telephon: Amt 6, No. 7432.

Sprechstunden: 5-6 Uhr Nachm.

Sonntags keine Sprechstunden.

Handl. Aufschrift MB
Berlin, den 24. Oktober 1910

Carl Haenschke

Justizrat

Reg. 31. OKT. 1910

Termin am

In Sachen
Fischerminning
Graf

In dem Termine am

Uhr

nicht verhandelt.

Ich lade hiermit den Berufungs *Plager*

zur anderweitigen mündlichen Verhandlung über die Berufung

am 25. Januar 1910 vor mittags 9 1/2 Uhr
vor dem kgl. Kammergericht in den nebenbezeichneten Termin.

Verhandlungstermin
am 25. Januar 1910 vor mittags 9 1/2 Uhr

Berlin, den 25. Oktober 1910

Der Präsident des 2. Civil-Senats des
Königlichen Kammergerichts.

F. W.
gez. Wolff

- Einverstanden*
1. Vor. Term 10. Jan 1911 11 1/2
 2. kgl. Hals an J. Fuchs I. fürmt
 3. kgl. Hals an J. Fuchs I. fürmt
 4. kgl. Hals an J. Fuchs I. fürmt

Das Königliche Kammergericht
2. Civil-Senat

Berlin.

Die Rechtsanwälte
Justizrat **Fuchs I. und Koch.**

gez. Koch
Erklärt und
gezeichnet
Haenschke
für Fuchs zu
gefallen
Berlin am
31. Oktober 1910
Der Rechtsanwalt

2. 9780/09



1. *Prinzip*
V. g. *...*
H. *...*
A. *...*
H. *...*
2. *Report* *...*

1. ¹¹unfugiges Gebaren

V. g. g. l.

Hiermit ein gefl. Hinweis auf die Unzufriedenheit
des Herrn E. T. T. und die Bitte um
weiteren Information.

2. Reparatur des Glubs

B. 24/10

f. 22/10
f. 20/10
f. 18/10



Telephon No. 184.

Justizrat
Rechtsanw.

Frankfurt a. Oder,
Regierungs-Strasse 4a¹¹.

Überfunde

116
72

I. Briefwahl i. V.

Freitag 10. Jan. 1911.

Berlin d. 24. 12/10

1. Die Abstammungsinhaber der Klagenwaisen sind
aus Grund befristet. Die Klagenwaisen sind
nicht Nachbarn der im Jahre 1714 ge-
biligten Tübingen, sondern mit ihnen
identisch. Im den Todestestament der Tübingen
als juristischer Person steht eine Bestimmung.
Dieser Satz, der auf ein allgemeines ge-
mäßigung abgesehen ist, findet seine Bestä-
tigung in der gesetzlichen Bestimmung, dass
die Auflösung der Tübingen der freiwillige
Zustimmung der Mitglieder zur Voraus-
setzung ist, § 83 Abs. 2 Ziff. 14 und 93 Abs. 2
Ziff. 10 der Grundordnung. Was den An-
spruch der Tübingen betrifft, weiß ich
nichts. Die Tübingen haben in dieser
Beziehung nicht beigetragen. In den gesetzl.

Telephon No. 184.

Mitteilung

Carl Haenschke
Justizrat
Kgl. 25. NOV. 1910

Justizrat Gebhardt
Rechtsanwalt und Notar.

Herrn Justizrat Haenschke
Berlin

Frankfurt a. Oder, den 24. November 1910.
Regierungs-Strasse 4a¹¹.

Ihre verehrte Herr Kollegen!
In Bezug die Entscheidung d. Graf, Gau. - 3. O. 200/107.
überwies ich mir das Urteil zugewandt.
Gefühlungswoll
zugewandt
Gebhardt
Justizrat

2
Protst: ^{I. Aufsatz} Herrn fort das Urteil vom 9. Oktober 1909.
mitgenommen.

B. d. 25/11.10.

Günther.

72

116

128

II.

I. Schriftsatz i. R.

Inventur 10. Jan. 1911.

Berlin d. 14. 12/10

1. Die Abteilungsinspektion der Klagenmänner sind
 von dem Gericht befreit. Die Klagenmänner sind
 nicht Nachbarn der im Jahre 1714 pri-
 viligierten Zünfte, sondern sind
 identisch. In dem Festhalten der Zünfte
 als juristische Person spricht eine Voraussetzung.
 Dieser Satz, der auf eine allgemeine For-
 mierung abzustellen ist, findet seine Bestä-
 tigung in der gesetzlichen Bestimmung, dass
 die Auflösung der Zünfte die freiwillige
 Austrittsbescheinigung der Mitglieder zum Voraus-
 setzen hat, §§ 83 Abs. 2 Ziff. 14 und 93 Abs. 2
 Ziff. 10 der Gewerbeordnung. Was den An-
 spruch der Zünfte betrifft, weiß ich
 nichts. Die Inspektion haben in dieser
 Beziehung nichts beizubringen. In dem gesetz-
 lichen Prozess der Differenzen ist
 die Klage nicht möglich, wo von der
 Gegenseite der Verlauf gemacht wird, der
 Naturgenuss der privilegierten Zünfte der
 Zeit, steht rechtlich fest. Es ist
 also eine nichtige Erklärung aus-
 stellen. Die Vorteile in dem Prozess der
 Differenzen gegen die Stadt heben
 2. O. 322.85 der Landgericht Frankfurt a. M.
2. Es soll sofort mit dem Pfandbrief der
 Kaiserlichen Josephine I. in dem Namen der
 Kaiserin von Dietrich von Labat und der
 Stadt Frankfurt vom 4. Oktober 1810 zu
 eingezogen werden. Unter den "Zunf", denen
 mit dem Kaiser und seinen Nachkommen

Erstausgabe
 vom 9. Oktober 1909.

Günther.

Das Differenzverhältnis zugunsten der Stadt ist, nach dem
die Verträge der Gesamtheit der der Stadt
seit der Verträge Unterwerfung, diese
Verträge ist unzulässig. Nach dem die
dieser Verträge ~~Unterwerfung~~ nach in der
letzten Zeit der Unterwerfung (bis 1820)
zum Unterwerfung ^{ein} in ^{der} (Verträge)
zum Unterwerfung ^{der} (Verträge), zeigt sich die
Zeit der Unterwerfung (1873 - 1915) eine
Unterwerfung der der Verträge der Unterwerfung
(Unterwerfung, Unterwerfung, Unterwerfung) unter
die Unterwerfung. Die Unterwerfung als Unterwerfung
der Unterwerfung der Unterwerfung, ist Unterwerfung.
seit der Unterwerfung ^{der} Unterwerfung ^{der} Unterwerfung
unterwerfung ist Unterwerfung ^{der} Unterwerfung
der Unterwerfung der Unterwerfung von Unterwerfung
unter einer der Unterwerfung Unterwerfung
I (Vgl. Unterwerfung, die Unterwerfung
seit der Unterwerfung Unterwerfung in der
Unterwerfung Unterwerfung. Unterwerfung
der Unterwerfung f. d. Unterwerfung der Unterwerfung
Unterwerfung. Unterwerfung 1906. D. V. 11. Unterwerfung
2, 75, 77, 79, 99 sind Unterwerfung
Unterwerfung, die Unterwerfung Unterwerfung...
unter Unterwerfung II. Unterwerfung
Unterwerfung von Unterwerfung. Unterwerfung 1906. D.
58). Die Unterwerfung, ob Unterwerfung „Unterwerfung“
in der Unterwerfung vom 9. Oktober 1810
Unterwerfung oder Unterwerfung ^{der} Unterwerfung
der Unterwerfung ^{der} Unterwerfung ^{der} Unterwerfung
Unterwerfung in der Unterwerfung Unterwerfung
unter der Unterwerfung Unterwerfung Unterwerfung
zum Unterwerfung Unterwerfung Unterwerfung

zugestanden ist, nachher
Gesamtheit der der Kopf-
eines Unterwerfungen, die
triffend. Man hat die
~~Man hat die~~ noch in der
Kammerpostfach (bis 1820)
in gewisser ^{Lesen} (Zugängen
stunden, zeigt sich für
einer (1373 - 1415) eine
der Verrückte des Landes
Wahlburg, (Koblenz) unter
die Verrückte als Nächst-
erste, ihre Landtags-
unvermeidlich gemacht
der Fortschritt der Person.
Landtagsreise unter
Heinrich von Kelen
den bekannten Jacobins
König, die Kinder.
daran festgehalten in der
ing. Veröffentlichungen
S. Geschichte der Welt
bis 1906. D. F. H. H. H.
99 und Jermann
Wissen. Dittmann...
König II. Geschichte
ing. Berlin 1906. F.
ob unter den „Jern“
am 9. Oktober 1510
früher und fortgesetzt
haben sind, ist sehr
geringen Schwierigkeiten
aus und Schwierigkeiten.
aus Wollburg zugestanden?

der wissenschaftlichen Forschung gewesen. Mit
Gründet eines der Naturforscher sind die
Gründe der Welt zu dem Fugel zu kommen,
daß unter der „Wahrheit“ nur der Fugel - mit
Fugelhaltung der Welt zu dem Fugel
ist.

Meine Befürchtung der Verwirrung habe
 gestanden, dass die 16. September 1886 (1888)
 finden. Ich bin sehr gespannt auf den
 Verlauf von den verschiedenen Verhandlungen
 zwischen. Mit dem Verbleib der Ver. Synode
 Frankfurt vom 12. Mai 1886 in Basel. Ich
 meine, dass das Leben soll noch besonders
 stark gefördert werden, dass die
 weitere Führung der Ver. Synode für
 die eine gemeinsame Partei gewonnen wird
 „der Christ“, seine Verfassung und die Kirche
 in „Leben“ und dass ein weiterer Verlauf
 immer „aus den „inneren Kräften
 von Leben“ oder „christlich von „Christen und
 seiner Verfassung“ gesprochen wird.

Mit der Entloosung des Österreichischen Landes
aus dem Einflusse des 16. Jahrhunderts ist
das die Differenz an den Landesfarben
jenseitig oder gar nicht, zwei Figuren
an einem Konfessionsrechte ^{infolge des} Königlichen
Majestät der Kaiserlichen König des Kaiser-
reichs des Kaiser.

3. Hauptzweige fultpfeindungen in Gestalt
der negativen Appellationsbleis liegen
nach drückender Aufsicht von ^{Laury} Jagen. Als das
Hauptvergnügen Wollburg des Verlags zu 9
Abb. Sorge mit ~~dem~~ auf gegen dessen
Prüfung des Verlags zu 18 Fr. Buchholz,
welcher nachweisen mag, daß es von anderen.

6) gegen den Kaufmannssohn Moritz des
Verklagten zu 14 Alb. Krüger und den
Zufohr auf dessen Kasse, den Verklagten
zu 22 Mr. Lehmann.

not all in 1 too difficult
v. 24 - June 1910
strongly

~~Angewandte des Verlags zu 23 J. Rudolph
wird der Gewinn der Verlagsrechte mit
Hilfenahme des aus dem Verlagsrechte (aus dem Verlagsrechte)
gewinnenden gegen Fröhlich, Rudolph, Breit-
kreuz u. Meyer vom 18. April 1872 (Ziffer 8
des Urtheils des kaiserlich-königlichen Obergerichts)
aufgetheilt, der Rudolph sein Recht
an dem Verlagsrechte zu 15 Bonart abtritt.~~

[illegible]

- II. 1 inf. n. 1 bagel. 1 biff. 1 a.
III. 1 inf. biff. 1 a.
IV. 1 inf. biff. 1 a.
V. 1 inf. 1 a.
VI. 1 inf. 1 a.

f. 2112w
 1- 167 10a
 2- 80
 3- 4820
 P

B 24.12.10

14

Fischerinnung

2.U. 9730

b) gegen den Karsthewerzinger Muth die
Verklagen zu 14 Alb. Krüger und den
Zufohrg auf diesen Kaiser, den Verklagen
zu 22 Mr. Lehmann.

24. January 1910
 1910

~~Verpflichtung des Inhabers vom 23. J. Rudolph
weist der Gemeinderat der Verpflichtung und
Pflichten nach und dem Notar (der die
Gemeinde gegen Fröhlich, Rudolph, Breit-
kreuz u. Meyer vom 18. April 1872 (Ziffer 8
der Gemeinderat der Verpflichtung und dem Notar) auf
abgegeben hat, der Rudolph sein~~

[illegible]

I. 1 inf. n. 1 bagl. Appf. "A."
II. Inf. Appf. aus R.G.
III. Inf. Appf. für J.R. Eithardt
IV. Appf. J.S.A.
V. Jim Turcotte.

f. 2112w
 167 10a
 80
 3 4 20
 8

B24.12.10
14

Fischerinnun



**Justizrat
Carl Haenschke**
Rechtsanwalt und Notar



Carl Haenselke
Justice

Poissarte

214

Alt

das Königl. ch

2. Zivlsona

B e r l i n .

2.5 973

74

Handwritten signature or name

Berlin, den 24. Dezember 1910.

22
77

Tarifa am 10. Januar 1911.

Sehr geehrte

in Sachen

Verfahren des Herrn A. B.

1. Die Aktivierung der Kasse

besteht aus dem Betrag von

Die Kasse ist nicht mehr

der im Jahre 1911

besteht, sondern ist

der Kasse der

der Kasse der

der Kasse der

der Kasse der

der Kasse der

der Kasse der

der Kasse der

der Kasse der

der Kasse der

der Kasse der

der

der Kasse der

119

75

2

118

der Innung behauptet, muss ihn beweisen.

Die Beklagten haben in dieser Beziehung

keine Beweise beigebracht. In den zahlreichen Pro-

zessen der Fischerinnungen ist ihr Klage-

recht auch da, wo von der Gegenseite der

Versuch gemacht wurde, den Untergang der

privilegierten Innungen darzutun, stets

rechtskräftig festgestellt worden.

Eine ausführliche Darlegung enthalten

die Urteile in dem Prozesse der Fischer-

innungen gegen die Stadt Lebus 2.O.

322.85. des Landgerichts Frankfurt a/O.

2. Es soll nochmals auf den Schieds-

spruch des Kurfürsten Joachim I in dem

Streite des Bischofs Dietrich von Lebus

und der Stadt Frankfurt vom 4. Oktober

1510 eingegangen werden, Unter den "Iren"

denen mit dem Bischofe und seinen Nach-

kommen das Fischereirecht zugesprochen

ist, verstehen die Beklagten die Gesamt-

heit der der Lehnshoheit des Bischofs Un-

ter-

Leipzig 1906. L. 91. Am. 2. 8. 73. 74. 75. 76. 77.

der innere Gehalt, muss im Bewusstsein
 Die Rechte haben in dieser Beziehung
 nicht bestritten. In den kaiserlichen Pro-
 zessen der Klagen wurden die Klage-
 kette auch da, wo von der Gegenwart der
 Versuch gemacht wurde, den Umfang der
 privatrechtlichen Interessen darzulegen, durch
 rechtliche Feststellungen begrenzt.
 Eine ausführliche Darstellung enthält
 die Urteile in dem Prozess der Klagen-
 kette gegen die Stadt Lehn 1. B.
 182. 88. des Landgerichtes Frankfurt a. M.
 1. Es soll nachweislich auf den Schluss-
 sprach des kaiserlichen Urteils I in dem
 Urteil der Klagenkette vom Lehn
 und der Stadt Frankfurt vom 1. Oktober
 1810 eingegangen werden, unter dem Titel
 denen mit dem Urteile und seinen Nach-
 kommen die Klagenkette zugesprochen
 ist, verweisen die Klagen die Gesamt-
 kette der Klagenkette der Klagenkette Un-
 ter-

1810

3.
terworfenen. Diese Ansicht ist unzutreffend. Während die Lebuser Bischöfe noch in der letzten Zeit der Askanierherrschaft (bis ¹³120) staatsrechtlich nur in gewissen losen Beziehungen zum Markgrafen standen, zeigt sich zur Zeit der Luxemburger (1373 -1415) eine Unterordnung der drei Bischöfe des Landes (Brandenburg, Havelberg, Lebus) unter die Staatsgewalt. Sie besuchten als Stände der Mark die Landtage, ihre Landsässigkeit dadurch unzweideutig anerkennend. Seit der Herrschaft der Hohenzollern ist ihre Landsässigkeit entschieden. Der Bischof Dietrich von Lebus war einer der ersten Beamten Joachims I (Vgl. Bruno Hennig, die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg. Veröffentlichungen des Vereins f.d. Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig 1906. S. 71 Anm. 2, S. 75, 77, 79, 99 und

10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100

100

124
77
4.

Hermann Krabbe, die ostdeutschen Bis-
tümer...unter Kaiser Friedrich II.

Historische Studien von Ebering Berlin

1906.S.58). Die Frage, ob unter den

"Iren" in der Urkunde vom 4.Oktober

1510 Untertanen oder Haus-und Hofstaat

des Bischofs zu verstehen sind, ist

auch schon in den Prozessen Fischerin-

nungen gegen die Stadt Lebus und Fischer-

innungen gegen Muth und Wollberg Gegen-

stand der richterlichen Prüfung gewesen.

Auf Grund eingehender Untersuchung

sind die Gerichte damals zu dem Ergebnis

gekommen, dass unter den "Iren" nur die

Hof-und Haushaltung des Bischofs zu ver-

stehen ist.

Mit dem Urteile des Landgerichts

Frankfurt vom 12.Mai 1886 in Sachen Fischer

innungen gegen Lebus soll noch besonders

darauf hingewiesen werden, dass im Eingang

der

78

2

128

5. §. der Urkunde die eine streitende

Partei genannt wird " der Bischof , seine
 Vorfahren und die Kirche zu Lebus" und
 dass im weiteren Verlaufe immer nur von
 "unserem Freunde von Lebus" oder höchs-
 tens vom "Bischofe und seinen Nachkommen"
 gesprochen wird.

Mit der Auflösung des Bistums Lebus
 am Ausgange des 15. Jahrhunderts fiel

daher das Fischereirecht an den Landes-
 herrn zurück oder genauer sein Eigentum
 am Strome konsolidierte sich infolge
 des Wegfalls der Beschränkung durch das
 Fischereirecht des Bischofs.

3. Rechtskräftige Entscheidungen
 in Gestalt der negativen Feststel-
 lungsklage liegen nach diesseitiger Ansicht
 vor

a) gegen den Rechtsvorgänger Wellburg des
 Beklagten zu 9 Alb.Sorge und damit auch
 gegen dessen Pächter den Beklagten zu 18
 Fr.Buchholz, welcher nachweisen mag, dass

er

79

2.

6.

er von anderen Berechtigten Erlaubnis-
scheine besitzt, ferner

b) gegen den Rechtsvorgänger Muth des
Beklagten zu 14 Alb. Krüger und demzufolge
auch dessen Pächter, den Beklagten zu 22
W. Lehmann.

Dies ist zu 1 des Schriftsatzes
vom 24. Januar 1910 dargelegt.

4. Die Klageanträge zu 2 und 3 erge-
ben sich aus der von den Klägerinnen
aufgestellten und begründeten Behaup-
tung, dass mindestens die Übertragung der
Ausübung des Fischereirechts seitens der
Beklagten 1 bis 17 an andere sowie
die Ausbeutung des Rechtes über den
Hausgebrauch hinaus unzulässig ist, ih-
nen wird daher auch in dem Falle statt-
zugeben sein, dass der Anspruch zu 1 auf
Untersagung jeder Art von Fischerei vom
Gericht nicht für begründet erachtet wer-
den

124
80
128

7.

den sollten. Der Antrag zu 3 bezieht
sich nur auf den Handel mit den von den
Beklagten gefangenen Fischen. Es wird
also dahin ergänzt, dass die Worte "von
den Beklagten" vor "gefangenen" einge-
fügt werden.

Abschrift ist auf der Gerichtsschrei-
berei niedergelegt.

Der Justizrat

ges. Carl Haenschke.

den sollten. Der Antrag ist 2. Punkt
 also nur auf den Handel mit den von den
 Beteiligten getragenen Waren. Es wird
 eine Stelle ergänzt, dass die Waren von
 den Beteiligten "von bestimmten" unter-
 liegt werden.
 Abhandelt ist die der Gegenstand
 kann niederkommen.
 Der Antrag
 der. David Henschel.

Öffentlich
 des
 2. 2
 Gegenwärtig
 1. Gpf.
 2. Gpf.
 3. a
 4. B.
 5. D.
 a
 B.

für Herrn Re
 in Sachen F.

Es ist v
 Beweisbeschluss. Te
 Neuer Termin am
 Publikationstermin an
 Urteil auf Eid für Kl
 Zurückweisung der B
 Abänderung des erst
 Aufrechterhaltung des

Carl Haenschke
Justizrat
Eing. 11. JAN. 1911

126

82

Abgefasst.
Öffentliche Sitzung des 2. Zivilsenats
des Königl. Kammergerichts.

Berlin den 10. Januar 1911.

211.9730.07

Gegenwärtig:

71

In Sachen

1. *Graf v. Gersdorff*, *Im Proß.*
als Vorsitzender.

Erklärung der

2. *Graf v. Gersdorff*

Lebender Urkunde

3. *Graf v. Gersdorff*

gegen

4. *Bode*

Graf und Gräfin

5. *Dr. Pape*

als beisitzende Richter.

Referent Dr. Werder

erschien bei Aufruf

1. für die Berufungsklägerinnen der Rechts-

als Gerichtsschreiber.

anwalt *Carl Haenschke*

Nachricht

für Herrn Rechtsanwalt

Carl Haenschke

in Sachen

Firmenregister & Graf

Senat No. 2

Aktenzeichen:

Es ist verkündet im Termine am

10

Januar

1911

Beweisbeschluss. Termin

Neuer Termin am

Publikationstermin am

Urteil auf Eid für Kläger, Beklagten

Zurückweisung der Berufung

Abänderung des ersten Urteils

Aufrechterhaltung des Vers.-Urteils

Es wird gebeten, das Zutreffende zu unterstreichen bezw. auszufüllen.

Carl Haenschke

Justizrat

Tag. 11. JAN. 1911

126

82

128

W. Pfeiffer.
Öffentliche Sitzung des 2. Zivilsenats
des Königl. Kammergerichts.

Berlin den 10. Januar 1911.

211 9730 09

Gegenwärtig:

71

In Sachen

1. *Graf v. K. Gernershausen, v. Hof.*
als Vorsitzender,

Eröffnung der

2. *Graf v. K. v. W.*

Leitung der Verhandlung

3. *" " Dr. Kottke, v. Hof.*

gegen

4. *Bode,*

Graf v. G.

5. *Dr. Pappe,*

als beisitzende Richter,

Präsident Dr. Westermann,

als Gerichtsschreiber.

erschien bei Aufruf

1. für die Berufungsklägerinnen der Rechts-

anwalt

J. K. Haenschke,

2. für die Berufungsbeklagten der Rechts-

anwalt

J. K. Fuchs I.

in der Sache
B 14. 4.

Der Anwalt der Berufungskläger — verlas

— nahm Bezug auf — den Antrag der Berufungs-
schrift. — 2.

Der Anwalt der Berufungsbeklagten — verlas

— nahm Bezug auf — den Antrag des Schriftsahes

vor — ten — 10

Die Anwälte verhandelten sodann zur Sache mit dem

Am.

Z. P.
Nr. 152. Fortgesetzte mündliche Verhandlung in der Berufungs-
instanz (§§ 524 ff. B. G. O.). — Kammergericht.

Entsungen mir zur Verurteilung vom
12 April 1910, füglichst Haensche mit
der Modifikation aus dem Urtheile vom
24 September 1910 am Fluss.

bekannt und verkündet.

In Ausführung gegen das am 9. Oktober
1909 verkündete Urtheil der 3. Zivil-
kammer des Königl. Landgerichts in
Frankfurt a. M. wird zuverkündet.

In Kosten der Verurteilung sollen die
Plägerinnen und Plägerskinder zur
Last.

Das Urtheil ist vollstän-
dig. Gernershausen. Dr. W. W. W.

Gericht
des Königl.
Seid

211.9

Bei allen Ein-
Geschäften

Fischer
/ Graf
Zur Ch

Gerichtsschreiberei
des Königl. Kammergerichts.

Geschäfts-Nummer:

21.9730.09.
72.

Bei allen Eingaben ist die vorstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

Berlin, den 28. Januar 1911.
SW. 68, Lindenstr. 14.

Carl Haensehke
Justizrat
Bis 30. JAN. 1911

83

Fischerimweg Lebus Vorstadt & Gen.
/ Graf & Gen.

Zur Kaufpreis vom 11. Februar 1911.

Ihr Höchstwert beträgt 8200/10000 M.

Haensehke.

2. U. 9730. 09.

71.

Verkündet

am 10. Januar 1911

gez. Teut

Gerichtsschreiber.

Eingetragen in das am 25. Januar

1911 ausgehängte Verzeichnis der

verkündeten und unterschriebenen

Urteile.

gez. Teut

Gerichtsschreiber.

Im Namen des Königs!
Johann Sacher

1) der Fischerinnung der Lebuser Vorstadt zu
Frankfurt a/O., vertreten durch ihren Vor-

2) der Fischerinnung der Gubener Vorstadt,
ebenda, vertreten durch ihren Vorstand,
Klägerinnen, Widerbeklagten und Berufungskläge-
rinnen,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justiz-
rat Carl Haenschke in Berlin C.2, Spandauer-
strasse 47/48,

gegen

1. den Eigentümer August Graf,
2. den Eigentümer Wilhelm Ferdinand Preisschaff,
3. den Eigentümer Karl Julius Dückert,
4. den Eigentümer Wilhelm Graf,
5. den Eigentümer Gottlieb Geschke,
6. den Eigentümer Ferdinand Rauch,
7. den Eigentümer Richter,

8.

Berlin 11. Febr 1911

Die Rechtsanwälte
Justizrat Fuchs I und Koch.

Hogens 11. 8/11.

Fuchs I

Carl Haenschke
Justizrat
Eing. 11. FEB. 1911

128

8. den Eigentümer Ernst Muth,
 9. den Eigentümer Albert Sorge,
 10. den Eigentümer Otto Wilhelm Meiners,
 11. den Eigentümer August Ambelanz,
 12. den Eigentümer Adolf Rolke,
 13. den Eigentümer August Hohmann,
 14. den Eigentümer Albert Krüger,
 15. den Eigentümer Gustav Bonack,
 16. den Eigentümer Franz Hedmann,
 17. den Eigentümer Gottlieb Wilhelm Clemens,
 18. den Fischer Friedrich Buchholz,
 19. den Fischer Gottfried Lehmann,
 20. den Fischer Ahlauf,
 21. den Fischer Böhme,
 22. den Fischer Wilhelm Lehmann,
 23. den Fischer Ferdinand Rudolf,
 24. den Fischer Becker,
 25. den Fischer Zimmermann,
- sämtlich zu Lebus-Kietz,
- Beklagte, Widerkläger und Berufungsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justiz-
- Fuchs I und Koch in Berlin W.9, Potsdamerstras-
- se 13^I
- wegen Fischereiberechtigung,
- hat der 2. Zivilsenat des Königlichen Kammer-
- gerichts auf die mündliche Verhandlung vom
10. Januar 1911
- unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Gehei-
- men Oberjustizrats Hermershausen, als Vorsit-
- zenden, der Kammergerichtsräte Geheimen Justiz-
- rats

t Muth,
rt Sorge,
o Wilhelm Meiners,
ust Ambelanz,
lf Rolke,
ust Hohmann,
ert Krüger,
tav Bonack,
z Hedmann,
tlied Wilhelm Clemens,
ich Buchholz,
ied Lehmann,

Lehmann,
and Rudolf,

mann,
z,
und Berufungsbeklagte,
Rechtsanwälte Justiz-
rlin W.9, Potsdamerstras-
gung,
des Königlichen Kammer-
liche Verhandlung vom
enatspräsidenten Gehei-
erschhausen, als Vorsit-
tsräte Geheimen Justiz-
rats

rats Dr. Wolff, Geheimen Justizrats Dr. Holtze,
Bode und Dr. Pape
für Recht erkannt:
Die Berufung gegen das am 9. Oktober 1909
verkündete Urteil der 3. Zivilkammer des
Königlichen Landgerichts in Frankfurt a/Oder
wird zurückgewiesen.
Die Kosten der Berufung fallen den Kläge-
rinnen ~~KEXLAK~~ und Widerbeklagten zur
Last.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Tatbestand.
Die beiden Klägerinnen beanspruchen auf
Grund landesherrlichen Privilegs das aus-
schließliche Fischerrecht auf dem freien
Oderstrom von Fürstenberg bis Stettin; sie
fühlen sich in diesem beanspruchten Rechte durch
die Beklagten beeinträchtigt, da diese im freien
Oderstrom innerhalb der Stromkilometersteine
590-601, teils aus einem beanspruchten eige-
nen Rechte, teils als Pächter der angeblich
Berechtigten die Fischerei ausübten und mit den
gefangenen Fischen handelten. Die Klägerinnen
haben daher Klage mit dem Antrage erhoben:
1. den Beklagten zu untersagen, die Fische-
rei im freien Oderstrom innerhalb der Strom-
kilometersteine 590-601 selbst oder durch be-
auftragte Personen auszuüben,
2. den Beklagten zu untersagen, die Fische-
rei im freien Oderstrom innerhalb der angege-
benen

benen Grenzen zu verpachten,

2. den Beklagten zu untersagen, mit den im freien Oderstrom innerhalb der angegebenen Grenzen gefangenen Fischen Handel zu treiben.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. sie haben das Fischhereirecht der Klägerinnen bestritten und für den Fall, daß ein solches erwiesen würde, weiter bestritten, daß dies Recht ein ausschließliches sei. Denn sie, die Beklagten zu 1-17- bildeten als Eigentümer von 17 bis an die Oder auf deren linken Ufer reichenden Grundstücke die ehemals selbständige Kietzergemeinde Lebus, denen seit unverdenklichen Zeiten, nachweisbar aber seit Johannis 1354 das Recht im freien Oderstrom innerhalb der angegebenen Grenze zu fischen, zugestanden habe. Die Beklagten haben weiter Widerklage mit dem Antrage erhoben:

die Klägerinnen und Widerbeklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß den Beklagten zu 1-17, und zwar als Eigentümer folgenden Grundstücke:

Beklagten zu 1)	von No	391 Lebus ,
2)		425 -----
3)		82
4)		83
5)		438
6)		160
7)		417
8)		89

9)

pachten,
untersagen, mit den im
halb der angegebenen
schen Handel zu treiben.
Abweisung der Klage ge-
Fischhereirecht der Kläge-
für den Fall, daß ein
e, weiter bestritten, daß
ießliches sei. Denn sie-
bildeten als Eigentümer
auf deren linken Ufer
die ehemals selbständige
denen seit unvordenk-
bar aber seit Johannis
en Oderstrome innerhalb
zu fischen, zugestan-
haben weiter Widerkla-
hoben:

nd Widerbeklagten zu ver-
ennen, daß den Beklagten
als Eigentümer folgen-

- No 391 Lebus ,
- 425 -----
- 82 -----
- 83 -----
- 438 -----
- 160 -----
- 417 -----
- 89 -----

9)

9)	74
10)	409
11)	400
12)	567
13)	389
14)	81
15)	370
16)	480
17)	316

das Recht zusteht, im freien Oderstrom inner-
halb der stromkilometersteine 590-601 die
Fischerei auszuüben.

Die Klägerinnen haben um Abweisung der Wider-
klage gebeten und die Ausführungen der Beklag-
ten, soweit sie ein Mitfischereirecht in An-
spruch nehmen, bestritten.

Der Vorderrichter hat nach Prüfung des von den
Parteien beigebrachten Urkunden- und Akten-
materials, sowie nach Einholung von Auskünften
des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, des Amts-
gerichts zu Frankfurt und des Magistrats zu
Lebus durch das im Tenor gedachte Urteil
die Klage abgewiesen und nach dem Antrage der
Widerklage erkannt. In den Gründen führt er aus,
daß auf Grund des beigebrachten Materials
überzeugend nachgewiesen sei, daß mit den 17
Kietzergütern (den grundstücken der Beklagten
zu 1-17) das Recht der Fischerei auf dem frei-
en Oderstrom verbunden sei, und zwar inner-
halb der von ihnen beanspruchten Strecke.

Gegen

Gegen dieses Urteil, auf dessen mit den XXXX
 XXXX Entscheidungsgründen vorgetragenen Sach-
 verhalt hiermit verwiesen wird, haben die Klä-
 gerinnen form- und fristgerecht Berufung mit
 dem Antrage eingelegt:

unter Abänderung der Vorentscheidung die
 die Widerklage abzuweisen und nach den An-
 schlägen der Klage zu erkennen, jedoch zu 3)
 mit der Maßgabe, daß vor den Worten „ge-
 fangenen“ die Worte „von den Beklagten“ ein-
 geführt würden.

Zur Begründung dieses Antrages haben sie fol-
 gendes vorgetragen:

1. Dem klägerischen Anspruche gegen den Be-
 klagten zu 9 (Sorge) und 14 (Krüger), so-
 wie gegen(Buchholz zu 13) und Wilhelm Leh-
 mann (Beklagten zu 14), die ihr Recht von
 Sorge bzw. Krüger ableiteten, steht die
 rechtskräftige Entscheidung des damaligen Appel-
 lationsgerichts zu Frankfurt a/ O. vom 14. De-
 zember 1876 in Sachen des Gutsbesitzers Muth
 und des Tischlermeisters Wollburg gegen die jet-
 zigen Klägerinnen zur Seite. denn Sorge sei
 der Rechtsnachfolger des damaligen Beklagten
 Muth im Grundstücke No 74 und Krüger der des
 damaligen Bek agten Wollburg im Grundstücke
 No 81. Durch jenes Urteil sei aber festgestellt,
 daß mit jenen Grundstücken ein Fischereirecht
 im Oderstrom nicht verbunden sei.

2. Sei aber- was bestritten werde- mit den

11, auf dessen mit den ~~Wohn~~
den vorgetragenen Sach-
sen wird, haben die Klä-
istgerecht Berufung mit

er Vorentscheidung die
uweisen und nach den An-
erkennen, jedoch zu 3)
vor den Worten „ge-
von den Beklagten“ ein-

Antrages haben sie fol-

prüche gegen den Be-

nd 14 (Krüger), so-

13) und Wilhelm Leh-

die ihr Recht von

iteten, steht die

ung des damaligen Appel-

furt a/ O. vom 14. De-

es Gutsbesitzers Muth

Wollburg gegen die jet-

ite. denn Sorge sei

damaligen beklagten

74 und Krüger der des

burg im Grundstücke

1 sei aber festgestellt,

en ein Fischereirecht

nden sei.

tritten werde- mit den

17 Grundstücken das beanspruchte Fischerrei-
recht verbunden, so könne doch die Ausübung
nicht anderen Personen übertragen werden, es
müsse daher der Klage gegen die Beklagten zu
18 - 25 ohne Weiteres stattgegeben werden.

3. Da sie Klägerinnen- ihr Recht auf nachge-
wiesene Verleihung stützten, so folge da-
raus ohne weiteres die Ausschließlichkeit
dieses Rechtes, da die beklagten ihrerseits
eine ausdrückliche Verleihung nicht nachwei-
sen könnten,

4. Der Vorderrichter habe aber auch aus dem
ihm vorgelegten Urkundenmaterial falsche
Schlüsse gezogen; so folge aus der Bezeichnung
„Kietzer“ nicht das Mindeste über den Umfang
des Fischereirechts und ebensowenig aus dem
Umstande, daß die Kietzer zu Lebus Wasserzins
an den Lebuser Bischof gezahlt haben dürften.
Dieselben könnten sehr wohl die Fischerei auf
Laken und ~~Leen~~ bei Lebus ausgeübt und dafür
Wasserzins gezahlt haben. Da nun die Beklagten
eine ausdrückliche Verleihung nicht nachweisen
könnten, so müsse jeder derselben den Nachweis
erbringen, daß er für sein Grundstück das be-
anspruchte Recht ersessen habe. Dieser Nach-
weis werde um so weniger gelingen, da eine et-
wa begonnene Verjährung durch die in mehr-
fachen Prozessen erfolgte Geltendmachung der
klägerischen Rechte unterbrochen sei.

Beklagte haben um Zurückweisung der Beru-
fung

fung gebeten. Sie haben die Aktivlegitimation der Klägerinnen bestritten, ebenso die Ausführungen bez. des Judikates von 1876 gegen Muth und Wellburg. Unerfindlich sei es - so führen sie weiter aus-^{aus} (welchem Grunde die Ausübung eines Fischereirechts nicht durch dritte Personen statthaft sein solle. Das Recht der Klägerinnen sei niemals ein ausschließliches gewesen, sondern von allem andern abgesehen - in Bezug auf Fanggeräte XXXX XXXX Fischarten und Art der Ausübung mannigfach beschränkt gewesen. Dagegen beruhe das Mitfischereirecht der Beklagten auf Observanz, Verleihung und Erbsitzung.

Auf Beschluß des Senats sind die im Sachverhalte des Vorderurteils aufgeführten Acten und Actenteile, Auskünfte und Urkunden den Parteien im Termine vor dem beauftragten Richter am 23. Juni 1910 vorgelegt und eingehend besprochen. Die Klägerinnen haben noch vorgetragen, daß im Vergleiche des Kurfürsten Joachim I vom 4. Oktober 1510 unter den daselbst als fischereiberechtigt aufgeführten „Jren“ nicht die der Lehnshoheit des Bischofs Unterworfenen verstanden werden könnten. Denn XXX die Bischöfe von Lebus, die z.Z. der Askanierherrschaft ^{Frankfurter} nur in losen Beziehungen zur Mark gestanden, waren z.Z. der Luxemburger (1373-1415) ebenso wie die von Brandenburg und von Havelberg der brandenburgischen Staatsgewalt unter-

en die Aktivlegitimation
ten, ebenso die Aus-
kates von 1876 gegen
rfindlich sei es - so
(welchem Grunde die
reirechts nicht durch
haft sein solle. Das
sei niemals ein aus-
sondern- von allem an-
zug auf Fanggeräte XXXX
t der Ausübung mannig-
n. Dagegen beruht das
Beklagten auf Observanz,
g.
s sind die im Sachverhal-
geführten Acten und
nd Urkunden den Par-
beauftragten Richter
egt und eingehend be-
en haben noch vorgetra-
des Kurfürsten Joachim I
er den daselbst als
geführten „Jren“ nicht
Bischofs Unterworfe-
anten. Denn XXX die
z.Z. der Askanierherr-
iehungen zur Mark ge-
Luxemburger (1373-
n Brandenburg und von
rgischen Staatsgewalt
unter-

untergeordnet und landfässig geworden. Sie
hätten daher keine Untertanen mehr gehabt,
unter den „Jren“ des Vergleichs von 1510 könn-
ten daher nicht solche, sondern nur die „ Hof-
und Haushaltung“ des Bischofs verstanden wer-
den. Mit der Auflösung des Bistums sei daher
das Fischereirecht an den Landesherrn zurück-
gefallen; oder genauer, sein Eigentum am Strom
habe sich in Folge Wegfalls der Beschränkung
durch das Fischereirecht des Bischofs konk-
solidirt. Des Näheren wird auf den vorgetra-
genen Inhalt der Schriftsätze vom 24. Januar ,
30. März, 30 März und 24. Dezember 1910 hier-
mit verwiesen.

Die Parteien haben auf Grund vorstehender An-
führungen, des Sachverhalts und der Entschei-
dungsgründe des Vorderurteils, sowie des in
beiden Instanzen vorgelegten urkundlichen und
Aktenmaterials nach Vortrag mündlich zur Sa-
che verhandelt. Auf ausdrückliches befragen
haben die Beklagten erklärt, daß sie ihr Be-
streiten der Aktivlegitimation der Klägerinnen
nicht weiter substantiieren könnten.

Entscheidungsgründe.

Der Berufung war der Erfolg zu versagen:
Aus dem vorgelegten Actenmateriale, ins-
besonders dem Privileg vom 20. Januar 1696
ergibt sich, daß den klägerinnen das Recht,
von Fürstenberg bis Stettin den freien Oder-
strom zu befischen, zusteht; und daß sie dieses
Recht

Recht noch im Laufe des 19. Jahrhunderts gegen angebliche Störer geltend gemacht haben, steht ebenfalls fest. Wie dem gegenüber die Beklagten die Aktivlegitimation der Klägerinnen bestreiten wollen, bleibt unerfindlich, die Beklagten haben auch trotz Ausübung des richterlichen Fragerechts ihr Bestreiten nicht weiter begründen können.

In der Sache selbst tritt der Senat auf Grund des ihm unterbreiteten Materials dem Vorderrichter darin bei, daß die Beklagten zu 1 - 17 als Besitzer der im Widerklageantrage bezeichneten 17 Grundstücke das Recht haben, auf der von ihnen beanspruchten Strecke des freien Oderstroms neben den Klägerinnen zu fischen. Die Frage, ob bez. einzelner Grundstücke rechtskräftige Judikate vorhanden sind, durch die jenes Recht diesen aberkannt ist, wie die Klägerinnen dies behaupten, wird am Schlusse erörtert werden.

Zunächst tritt nun der Senat dem Vorderrichter darin bei, wenn dieser mit zutreffenden Gründen, auf die hier verwiesen werden kann, ausführt, daß schon vor der Hohenzollernherrschaft in der Mark ein ursprünglich aus 16, dann aus 17 Besitzern von Grundstücken beim Städtchen Lebus bestehender Kietz bestanden hat, dessen 16, dann 17 Mitglieder zur Fischerei berechtigt waren. Es ist den Klägerinnen allerdings zuzugeben, daß aus jener Zeit eine Verleihungs-
 Urkunde

es 19. Jahrhunderts ge-
geltend gemacht haben,
Wie dem gegenüber die
itimation der Klage-
en, bleibt unerfind-
aben auch trotz Ausü-
Fragerechts ihr Be-
begründen können.
itt der Senat auf Grund
Materials dem Vorder-
die Beklagten zu 1 - 17
derklageantrage bezeichne
Recht haben, auf der von
ecke des freien Oder-
innen zu fischen. Die
r Grundstücke rechts-
den sind, durch die
kannt ist, wie die Klä-
, wird am Schlusse er-
genat dem Vorderrichter
mit zutreffenden Grün-
esen werden kann, aus-
r Hohenzollernherrschaft
glich aus 16, dann aus
tücken beim Städtchen
bestanden hat, dessen
zur Fischerei berechtigt
innen allerdings zu-
zeit eine Verleihungs-
Urkunde

Urkunde, in der der Umfang und die dem Rechte
unterliegende Wasserstrecke angegeben wäre ,
nicht mehr vorhanden ist, wenn eine solche über-
haupt damals schon schriftlich erteilt sein soll-
te. Entscheidend ist aber, daß diese Lebuser
Kietzer dem Lebuser Bischhofe verhältnismäßig
hohe Wasserzinsen, d. h. Abgaben für ein
Fischereirecht zahlen, und daß es nach Lage
der Sache völlig ausgeschlossen ist, daß-
wie die Klägerinnen meinen- diese Abgaben für
das Fischen in Bächen, Seen und Laken gezahlt
wären. Denn die Zahlung an den Bischof beweist,
daß das ausgeübte Fischereirecht von ihm her-
rührte, von ihm also entweder ausdrücklich durch
Privileg, oder durch Duldung des be-
stehenden Zustandes den Zahlungspflichtigen
überlassen war. Im kleinen Gebiete, das der
Landeshoheit des Lebuser Bischofs, nicht sei-
ner Diöcesengewalt, unterworfen war, kann es
sich aber nur um die Fischerei mit Einschluß
der in der offenen Oder handeln, da über die-
se der Bischof staatsrechtlich verfügen konn-
te. Dieses Verfügungsrecht über das bischhöf-
liche Gebiet ist, wie kaum hervorzuheben nö-
tig ist, völlig unabhängig von der Frage, ob
und wie weit, bez. seit wann der Lebuser Bischof
Landstand in der Mark war, oder Ämter am
Hofe bekleidete. (Kanzler Sesselmann.) Diese
Minderung seiner staatsrechtlichen Stellung
ließ die bischhöflichen Rechte an dem sein Ge-
biet

berührenden Oderstrom unberührt, ebenso die Rechte derjenigen, von denen diese Rechte entweder Kraft Privilegs, ~~XXXXXX~~ Lehnexus oder irgend welcher andere Rechtstitel ausgeübt werden. Das Vorangeschickte findet nun seine völlige Bestätigung durch den Vergleich von 1510. Damals, am 4. Oktober, stiftete Kurfürst Joachim I (nicht Joachim II,) wie es in der Auskunft des Gen. Staatsarchivs vom 12. Januar 1909 heißt) einen Vertrag zwischen der Stadt Frankfurt a.O. und dem Bischöfe von Lebus. Hierin soll letzterem zustehen, seinen Nachkommen und den Jhren die Grenze mitsamt den Stromzügen auf der Oder, auch allen Fischereien und Fischzügen, wie man die im Gemein und sonderlich sauerlich nennen mag, die Quer und Länge bis gegen Lebus und weiter die Oder hinab, so weit un von Lebus Grenze sich erstreckt. Es ist richtig, daß in diesem Vergleich die Kietzer als solche nicht erwähnt sind; dies war aber auch völlig unnötig, da sie ihr Recht von ihrem Landesherren, dem Lebuser Bischöfe, ableiteten. Es genügte mithin vollständig, daß dessen Recht am freien Oderstrom hier im vergleichswege dauernd festgestellt wurde. Wenn die Klägerinnen meinen, daß das Fischereirecht damals dem Bischöfe, seinen Nachkommen und seinem Hof, und Haushalte (den Jhren) übertragen sei, so ist diese Ausführung schon deshalb abwegig, weil damals bereits

seit

unberührt, ebenso die
denen diese Rechte ent-
XXXXXX Lehnsexus
dere Rechtstitel ausge-
eschichte findet nun sei-
durch den Vergleich von
tober, stiftete Kurfürst
II,) wie es in der Aus-
rchivs vom 12. Januar
rag zwischen der Stadt
Bischofe von Lebus. Hier-
stehen, seinen Nachkom-
Grenze mitsamt den Strom-
h allen Fischereien
die im Gemein und
die Quer und Länge bis
die Oder hinab, so-
von Lebus Grenze sich
tig, daß in diesem Ver-
solche nicht erwähnt
h völlig unnötig, da sie
desherrn, dem Lebuser
s genügte mithin voll-
nt am freien Oderstro-
ge dauernd festgestellt
nnen meinen, daß das
em Bischofe, seinen
of, und Haushalte (den
ist diese Ausführung
weil damals bereits
seit

seit 125 Jahren die Kathedralkirche und die
Hoffhaltung von Lebus von Lebus von Lebus
nach dem meilenweit entfernten bischöflichen
Städtchen Fürstenwalde an der Spree verlegt
waren. Seitdem war im Städtchen Lebus gar
keine bischöfliche Hoffhaltung mehr vorhanden.
Das „iren“ der Urkunde ist vielmehr, wie
dies auch zutreffend das Geh. Staatsarchiv an-
nimmt und es dem Gebrauche dieses personellen
Pronomens in/ gleichzeitigen Urkunden ent-
spricht, auf ein hinzuzufügendes „Untertanen“
zu beziehen. Selbstverständlich soll nun das im
Vergleiche gedachte Fischereirecht nicht allen
Untertanen des Bischofs zustehn, sondern nur
denen, denen es der Bischof, der im Vergleiche,
wie dies auch die Klägerinnen richtig erkennen,
als der eigentliche Contrahent und Berechtigte
erscheint, überlassen hat. Dies sind aber un-
zweifelhaft die 16-17 Kietzer in Lebus. Wenn
daher die Klägerinnen ein Privileg auf dem frei-
en Oderstrome von Fürstenberg bis Stettin zur
Fischerei besitzen, so ist dasselbe kein völ-
lig ausschließliches, sondern beschränkt durch
das dem Lebuser Bischofe zustehende, von die-
sem nicht den Lebuser Kietzen auf der gedach-
ten Strecke eingeräumte Recht. Diese beschrän-
kung brauchte nicht in den Privilegien der
Klägerinnen ausdrücklich angegeben zu werden;
denn einmal versteht sich jedes Privileg „vor-
behaltlich der rechte Dritter“, dann aber stand
den

den privilegierenden Markgrafen von Brandenburg über diesen bischöflich Lebuser Anteil an der Fischerei gar nicht zu. wenn nun die Klägerinnen meinen, daß durch die spätere Administration und sich daran anschließende Umwandlung des Bistums Lebus diese verhältnisse dahin geändert hätten, daß der Markgraf „Kurfürst in die bischöflichen Rechte succedirt sei, so ist dies an sich zutreffend. Hieraus folgt aber nichts zu Gunsten der Klägerinnen; denn die wohlerworbenen Rechte Dritter wurden durch diese Veränderung in keiner Weise betroffen; die Kietzer hatten nur die Abgaben für das ihnen übertragene Recht von nun an nicht mehr an den Bischof oder an den Administrator sondern an das Kurfürstliche, später Königliche Amt Lebus zu zahlen, welches überhaupt jetzt die an den Landesherrn übergegangenen Bischoflich Lebuser Rechte wahrzunehmen hatte. Dies ergibt sich mit schärfster Deutlichkeit aus dem produzierten Schöppenbuch der Kietzer No VIII, da anderenfalls die Consense des Amtes zu einzelnen Rechts-akten der Kietzer, namentlich zu Veräußerungen unverständlich wären. Es kann im Ubrigen hier auf die Citate im Vorderurteil Bezug genommen werden; ebenso auf die dort gegebene Darstellung des späteren Zustandes bis in das 19. Jahrhundert. Hieraus ergibt sich Folgendes: Den 16-17 Kietzern zu Lebus steht auf Grund eines Privilegs des

Markgrafen von Brandenburg
 schöfflich Lebuser Anteil
 nicht zu. Wenn nun die
 daß durch die spätere
 daran anschließende Un-
 Lebus diese verhältnisse
 en, daß der Markgraf „Kur-
 lichen Rechte succedirt
 sich zutreffend. Hieraus
 Gunsten der Klägerinnen;
 nen Rechte Dritter wurden
 Änderung in keiner Weise be-
 hatten nur die Abgaben für
 e Recht von nun an nicht
 oder an den Administrator
 stliche, später König-
 len, welches überhaupt
 esherren übergegangen
 echte wahrzunehmen hatte.
 schärfster deutlichkeit
 Schöppenbuch der Kietzer
 als die Consense des Am-
 s-akten der Kietzer,
 ungen unverständlich wä-
 n hier auf die Citate
 genommen werden; eben-
 ne Darstellung des spä-
 das 19. Jahrhundert.
 gendes: Den 16-17 Kietzer
 Grund eines Privilegs
 des

des Lebuser Bischofs, das im Vergleiche von
 1510 vom Markgrafen von Brandenburg anerkannt
 und ~~die~~ in der Folgezeit immer maßgebend ge-
 wesen ist, das Fischereirecht in den Grenzen
 des ~~ehemaligen~~ Bistums, d.h. auf der
 im Widerklageantrage gedachten Strecke der
 freien Oder zu. Hiernach erübrigt eine Unter-
 suchung darüber, ob dem gedachten ^{Fischern} Observanz-
 mäßig jenes Fischereirecht zusteht, oder ob und
 in welchem Umfang dasselbe auf Ersitzung ~~gestützt~~
 gestützt werden könnte. Da ferner die Beklagten
 zu 1- 17, d.h. die Eigentümer der 17 Kietzer
 grundstücke in Lebus, nur ein Mitfischereirecht
 auf jener Strecke in Anspruch nehmen, so kann
 dahingestellt bleiben, den Rechtstitel zu un-
 tersuchen, auf den die Klägerinnen das von ih-
 nen beanspruchte Recht, auf dieser Strecke zu
 fischen, begründen. Wenn die Klägerinnen meik-
 nen, daß wenigstens judikatmäßig feststehe, daß
 mit den Grundstücken der Beklagten Sorge und
 Krüger jenes Fischereirecht nicht verbunden
 sei, da es ihren Vorgängern im Besitze dieser
 Grundstücke Muth und Wollburg durch rechts-
 kräftiges Urteil aberkannt sei, so ist dies un-
 zutreffend. Es kann dahingestellt bleiben, ob
 wirklich Muth und Wollburg die Grundstücke
 der jetzigen Beklagten Sorge und Krüger beses-
 sen haben, jedenfalls ergeben die erhaltenen
 und vorgelegten Judikate jenes Prozesses, daß
 die jetzt beanspruchte Fischerei damals gar
 nicht

nicht Gegenstand des Rechtsstreits gewesen ist. Muth und Wollburg nehmen vielmehr damals ein Fischereirecht zunächst auf dem Oderstrom von Fürstenberg bis Stettin in Anspruch, und zwar als Bewohner des ehemaligen Amtes (Bistums) Lebus, dann behaupten sie eine Er-sitzung dieses Rechtes für ihre Grundstücke. Den hierüber angetretenen Beweis hat der Rich-ter in appellatoric als völlig unsubstanziert abgelehnt, zumal sich nicht einmal aus den Behauptungen der Beweispflichtigen ergebe, für welche Strecke jenes Fischereirecht beansprucht werde; sie auch nicht einmal behauptet hät-ten, „daß zu ihren sog. Fischereigrundstücken Ländereien gehören, die sich bis zum Ufer der Oder erstrecken und auf einen direkten Zusammenhang der Fischereiausübung mit ihren Grundstücken No 140, resp. 131 würden schlies-sen lassen.“ Hiernach ist die Frage, ob das jetzt in Anspruch genommene Fischereirecht mit einem bestimmten Grundstücke verbunden sei, gar nicht Gegenstand des Rechtsstreits gewor-den. Es kann mithin von einer rechtskräftigen Aberkennung dieses Rechtes für irgend ein Grund-stück keine Rede sein.

Der Senat erachtet hiernach für erwiesen, daß den geklagten zu 1-17) als Eigentümer der vietzer Grundstücke zu Lebus das mit diesen auf Grund landesherrlichen Privilegs verbunde-ne Recht zum Fischfange auf der freien Oder inner-

rechtsstreits gewesen
 nehmen vielmehr damals
 nächst auf dem Oder-
 bis Stettin in Anspruch,
 des ehemaligen Amtes
 behaupten sie eine Er-
 für ihre Grundstücke.
 enen Beweis hat der Rich-
 is völlig unsubstanziert
 nicht einmal aus den
 spflichtigen ergebe, für
 Fischereirecht beansprucht
 einmal behauptet hat-
 . Fischereigrundstücken
 e sich bis zum Ufer der
 ken und auf einen direk-
 reiausübung mit ihren
 sp. 131 würden schlies-
 ist die Frage, ob das
 mme Fischereirecht mit
 tücke verbunden sei,
 s Rechtsstreits gewor-
 einer rechtskräftigen
 tes für irgend ein Grund-
 hiernach für erwiesen,
 17) als Eigentümer der
 Lebus das mit diesen
 en Privilegs verbunde-
 auf der freien Oder
 inner-

innerhalb der angegebenen Strecke zusteht. Es
 es war daher nach dem Antrage der Widerklage
 zu erkennen. Steht aber diesen Beklagten das
 von ihnen beanspruchte Recht - wie dargetan-
 zu, so steht es ihnen auch frei, die Ausübung
 desselben an dritte Personen zu verpachten,
 und die gefangenen Fische zu verkaufen. Denn
 es handelt es sich hier nicht um das sonst ab
 und zu in der Mark vorkommende Recht, für den
 eigenen Hausbedarf zu fischen, bei welchem
 Rechte allerdings eine Verpachtung und ein
 Verkauf des Fanges ausgeschlossen ist. Hier-
 aus ergibt sich die Abweisung aller drei Klage-
 anträge, und es erübrigt sich jede Untersu-
 chung darüber, ob der Klageantrag zu 2) mit
 Rücksicht auf den zu 1) überhaupt erforderlich
 war, und der Klageantrag zu 3) vollstreckbar
 wäre.

Die Kosten der hiernach erfolglosen Berufung
 treffen gemäß § 97 Zivilprozessordnung die
 damit unterliegenden Klägerinnen; die vor-
 läufige Vollstreckbarkeit des Berufungsur-
 teils war gemäß § 708⁷ a.a.O. auszusprechen.
 gez. Germershausen, Wolff, Dr. Holtze, Bode,
 Dr. Pape.

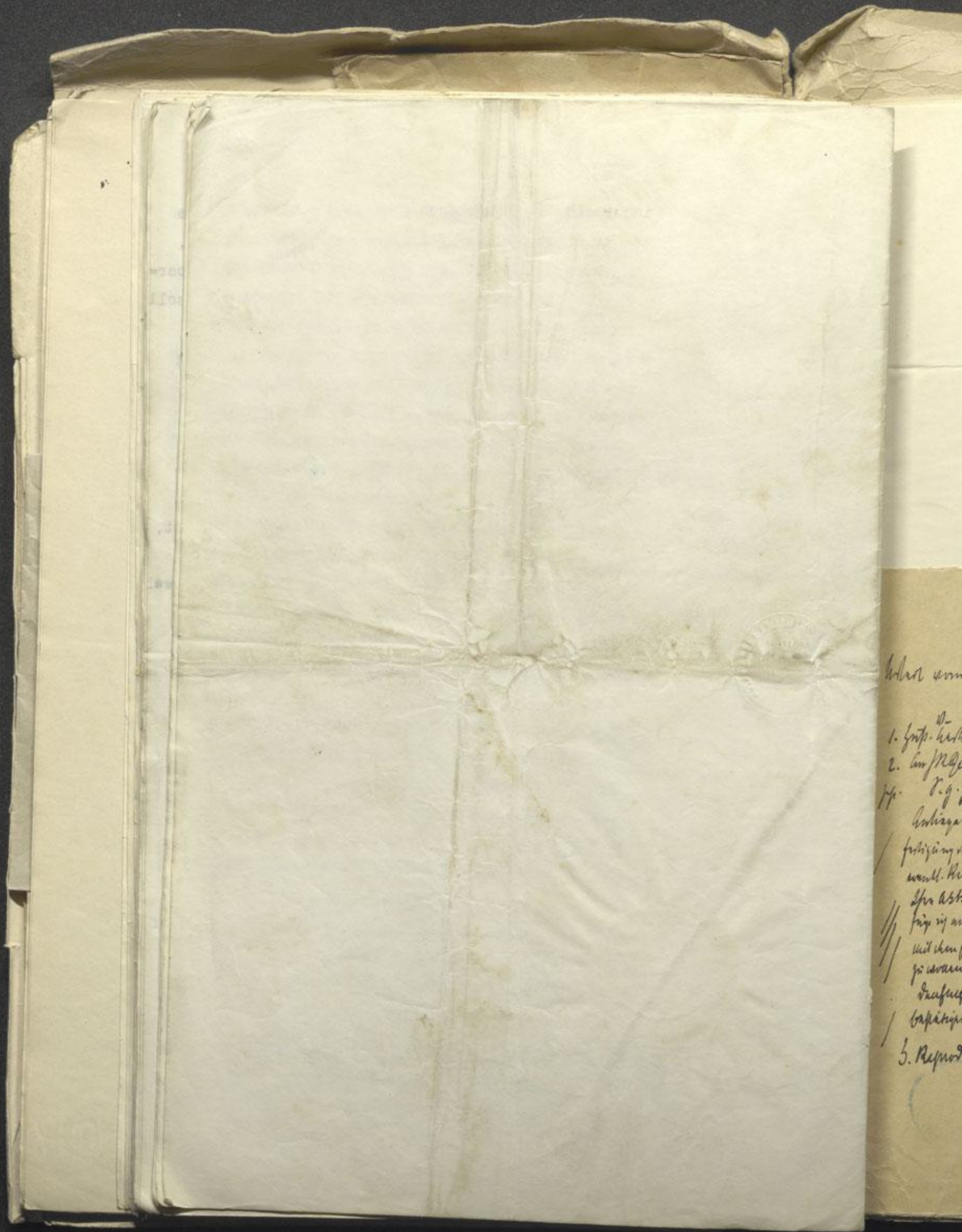
Ausgefertigt.

rlin, den 6. Februar 1911

W. Schmidt

Gerichtsschreiber des 2. Zivilsenats
 des Königlichen Kammergerichts.





Wahr von
1. f. p. h. k.
2. am / M. g.
H. f. g.
Anlage
Festigung
w. d. h.
S. p. A. h.
F. p. i. g.
mit dem
p. w. a. r.
D. a. f. u. g.
G. a. f. i. g.
5. Reprod.

Carl Haenschke
Justizrat
Kgl. 11. FEB. 1911

Wort vom 10. Januar 1911 meines jüdischen
Bros. Febr. 1911

1. Intp. ¹⁰⁻ nach am Mtschjünis
2. am Mtschjünis
H. R. g. f. c.

Antiquarisch (Kunst) Museum. Die Kunst ist jetzt sehr beliebt und
fortschreit. Die Kunst ist jetzt sehr beliebt und
wird. Proportion ist in der Natur zu finden.

[illegible]

Druckfassung steht in mir auf antizipierten Posten in
Gefahren

5. Report 19/2 Hagenbuchungsbüchlein 11.2.11.

1872 4

11. *sonch.*

Justizrat **Fuchs I.**, Rechtsanwalt u. Notar **Koch**, Rechtsanwalt
BERLIN W. 9, Potsdamerstrasse 131.

In Town of
Smithson Co
Virginia
Januar 191
End Victorils

Carl Hae
Justi
Mag. 15. FEB.

Justizrat Fuchs I., Rechtsanwalt u. Notar Koch, Rechtsanwalt
BERLIN W. 9, Potsdamerstrasse 131.



In Kopie Fischerinnung + Graf & Gen. f. d. i. f. 138
f. d. i. f. von Herrn Justizrat Carl Haenschke Ausfar-
kennung des Urteils des Kammergerichts vom 10.
Januar 1911, meine Eltern mit der Aufzeichnung
des Urteils I. Instanz sowie Urakten versehen
Frankfurt a. M. den 15. Februar 1911.

Carl Haenschke
Justizrat
Bis 15. FEB. 1911

Justizrat

Offener: Schriftführer: Abteilung 2
des Kammergerichts in Berlin S.W. 68A
Linienstraße 11

22. 9. 30. 09.

Herrn Justizrat Haasströbe

Post H. 2100f. No. 21.
Kgl. O. Kammergericht

Post H. 2100f. No. 21.
Kgl. O. Kammergericht



140 147



And

Exlibris: Gedächtnis-Schildung 21.
des Nummernhefts in Berlin S.W. 62
Sternstraße 14

21. 9. 30 09.

Ein

Portopflichtige
Zustellung

11. 2. 1931
Herrn Prof. Dr. H. H. H. H. H.

Quarantäne 4/1938.

P 17
11. 11. 38



747

Andersson



Das Buch Port. erworh.
F. K. ^{an 879 Mark} ~~Wille~~ war auch gegen-
über dem Privilegium wideren
d.h. gegenüber dem, dem
der Fiskus des F. K. verbleibet
hatte. Oktober 30 1884

Hrech. 878. 320

Rehbein 2. des Oktob. I 884, 882

Bei Dr. Hammergerich

Herbei ein Formular 2
Zustellungsgewinde.
Verfälscht 2. des Oktob.

Dr. H. Hammergerich
Frankfurt
Jugendw. 49/18.



Stellen: Gerichtshof: Stellung 21
des Hammergerich in Berlin S.W. 68

27. 10. 84



gegen-
wärtig
den
1. v. d. h. d.
1884

h. I 841, 842



Dr. J. J. J.
20. April 10

Stellen: Geschäftsstelle: 10. April 10
10. April 10

Herrn J. J. J.

Hierbei ein Formular zur
Einschickung
Verdachte Zus. d. d. d.

Dr. J. J. J.
10. April 10



143

St. Martin
St. Martin
St. Martin



SEITEN: 1000
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Handwritten text, possibly a signature or date, in the top left corner of the page.



